

Entwurf eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung.

(Schluß.)

Zu § 44.

Während im deutschen Recht das ausschließliche Aneignungsrecht des Fiskus nur noch an herrenlosen Grundstücken besteht (§ 928 II BGB.), und daselbst kaum mehr praktische Bedeutung besitzt (vgl. Art. 1 der Preussischen Königlich-Preussischen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899), gibt es in den Schutzgebieten noch herrenlose Ländereien von sehr bedeutendem Umfang. Dieser wirtschaftliche Zustand, welcher etwa dem Stadium des deutschen Mittelalters bis zu den Zeiten des preussischen Allgemeinen Landrechts entspricht, muß rechtlich nach den rechtsgeschichtlichen Vorbildern der Heimat berücksichtigt werden. Das Bodenregal, welches bereits das französische Recht kannte, und auch das preussische Allgemeine Landrecht aus sprach,⁴³⁾ ebenso wie das ausschließliche Aneignungsrecht an herrenlosen beweglichen Sachen (Jagdregal, Strandregal) empfiehlt sich zur grundsätzlichen Einführung in den Schutzgebieten. Was die Regalität des Grund und Bodens anlangt, so ist diese in der bisherigen Praxis, sowie auch im bisherigen Verwaltungsrecht, als Grundsatz bereits anerkannt gewesen.⁴⁴⁾ Das Jagdregal empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo es darauf ankommt, die ursprünglichen Wildbestände der Schutzgebiete zu erhalten. Auch sonst kann das ausschließliche Aneignungsrecht des Fiskus aus ethnographischen, ja aus Gründen der Eingeborenenpolitik, notwendig sein. Diesen Erwägungen will § 44 d. G. Rechnung tragen, allerdings lediglich der privatrechtlichen Seite der darin ausgesprochenen Regalität.

Zu § 45.

Der Paragraph entspricht dem § 21 BGB. (§ 3 SchGB.), sowie dem bisherigen durch Kaiserliche Verordnung⁴⁵⁾ bereits eingehend geregelten Rechtszustand.

⁴³⁾ Vgl. insbesondere Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage S. 205, 206 f. nebst Zitate. Ferner für das Preussische Recht Förster-Eccius, 4. Auflage, Band 3, S. 209, sowie W. II, 16. Vgl. ferner hierüber Romberg, Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe, Berlin 1908, S. 30 ff. (Z. Kolpol. 1908, 369.)

⁴⁴⁾ Vgl. dazu § 5 der K.V. vom 21. November 1902 (G. 4) und meine oben genannte Schrift S. 30 f. 39.

⁴⁵⁾ Vgl. die K.V. vom 8. August 1905 (9, 221) und vom 27. Februar 1906 (10, 36) sowie vom 13. Oktober 1910 (Regalität der Mineralien des Meeresbodens. Kol. Bl. 879 f.)

Zu § 46.

Der Paragraph lehnt sich ebenfalls an § 21 RGG (§ 3 SchGG.) an. Inwiefern ist die grundsätzliche Geltung des deutschen (preußischen) Grundbuchrechts ausgesprochen. Die jetzige Grundbuchgesetzgebung (Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (G. 4) und Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung derselben vom 30. November 1902 (G. 10) hat bereits das damals gültige preußische Grundbuchrecht in den Schutzgebieten eingeführt. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum, nachdem Preußen ein modernes und in der Praxis besser bewährtes Grundbuchformular eingeführt hat, die Schutzgerichtsgerichte noch nach den alten Formularen arbeiten sollen. Die erleichterten Bestimmungen bis zur Durchführung des deutschen Grundbuchrechts (vgl. § 18 f. der RVO. vom 21. November 1902) sind unverändert zugelassen. Als dauernde gesetzliche Erleichterungen glaubte d. E. die §§ 3 und 4 der RVO. vom 21. November 1902 beibehalten zu sollen.

Zu § 47.

Der Paragraph entspricht dem § 37 RGG. (§ 3 SchGG.).

Zu § 48.

Die heimischen Vorschriften über die Verpflichtung zur Anmeldung zum Handelsregister entsprechen in vielen Fällen nicht den Verhältnissen, insbesondere den Entfernungen in den Schutzgebieten und ihren Beziehungen zu Nachbarländern. Beispielsweise wird die Vorschrift der §§ 12 HGB., 128 FGG., wonach die Anmeldung zum Handelsregister persönlich bei dem Gerichtsschreiber oder in öffentlich beglaubigter Form stattzufinden hat, nicht selten einer Erleichterung bedürfen. Das gleiche gilt für die Vorschriften des § 13 über die Anmeldepflicht bei den Gerichten von Zweigniederlassungen (§ 13 HGB.). Unter Umständen können auch die Vorschriften der §§ 31 HGB. (Anmeldung der Verlegung einer Niederlassung an einen anderen Ort) 33, 34 HGB. (weitgehende Anmeldepflicht juristischer Personen in den Schutzgebieten), 53 HGB. (das gleiche bezüglich der Procura) zu Häften führen. Auch das ziemlich komplizierte Anmeldezwangsverfahren mit Ordnungsstrafen und Einspruch, wie es in den §§ 132 ff. FGG. statuiert ist, wird sich in den Schutzgebieten mitunter nicht bewähren. Dem Reichskanzler soll deshalb die Erlassung einfacherer Bestimmungen gestattet werden. Aus den gleichen Gründen soll er auch bei den Bestimmungen über die Führung der Handelsregister, die ihm unter entsprechender Anwendung des Art. 29 PrFGG. (vgl. § 32 d. E.) obliegen, nicht durch die Gesetze gebunden sein.

Zu § 49.

Auf den Gesetzentwurf, welcher insbesondere in Nr. 142 der Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, 2. Session, 1909/10 enthalten ist, und seine Begründung wird verwiesen. Die Zulässigkeit von Aktien in geringerem

Nennbetrag als 1000 Mark empfiehlt sich in den Schutzgebieten mit besonderer Rücksicht auf den englischen Wettbewerb. Die Bedenken, die gegen den zitierten Entwurf geltend gemacht werden, versucht die Fassung des § 49 unter Anlehnung an die zum Entwurf gestellten Anträge (vgl. z. B. die Nummern 456, 478 der Druckfachen) zu beseitigen.

Zu § 50.

Die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches über Hoch- und Landesverrat, sowie des Reichsgesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, insbesondere des § 81 StrGB., beziehen sich nach ihrem Sinn und nach ihrem Wortlaut nur auf das Gebiet des Reiches. Es bedarf kaum einer weiteren Begründung, daß die Ausdehnung der Strafbestimmungen auch auf die Schutzgebiete am Platze ist.

Zu § 51.

Den politischen Erwägungen, welche bereits zu § 10 f. d. E. skizziert sind, und die die rechtliche Behandlung der Eingeborenen betreffen, entspricht es, daß verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Farbigen und Weißen unter allen Umständen ausgeschlossen werden sollen. Ehen zwischen Weißen und Farbigen sind daher nicht zu dulden. Es wird sich aber nicht empfehlen, das Verbot dieser Eheschließungen in das Gesetz aufzunehmen. Es wird vielmehr durch ein an die Landesbeamten zu richtendes, im Verwaltungswege⁴⁶⁾ ergehendes Verbot zu hindern sein, daß eine solche Ehe zustande kommen kann. Um ein solches Verbot wirksam zu gestalten, ist, in Anlehnung an die §§ 67, 69 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, der § 51 d. E. eingefügt, mit dem gleichzeitig eine Direktive in das Gesetz gelangen sollte.

Dritter Titel. Besondere Vorschriften über das Verfahren.

Zu § 52.

Der Paragraph erhält den bisherigen Rechtszustand aufrecht. (§§ 3 SchGG., 41 RGG., 8 III der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900.)

Zu § 53.

Wenngleich gemäß § 52 das amtsgerichtliche Verfahren nach wie vor Platz greifen soll, so kommen doch, namentlich in den Hauptstädten der Schutzgebiete, recht viele Fälle vor, in denen der fehlende Anwaltszwang der Rechtspflege nicht förderlich ist. Ist eine Sache also von der Art, daß eine Vertretung durch Anwälte geboten erscheint, so wird man es von Fall zu Fall auf Antrag oder ohne solchen dem Ermessen der Gerichte, und zwar der ersten und zweiten Instanz, überlassen können, durch Beschluß diesen Anwaltszwang ein-

⁴⁶⁾ Anders, aber m. E. mit nicht völlig ausreichender Würdigung der realen Verhältnisse: Fleischermann, Z. Kolpol. 1910, S. 86. Nähere Literaturangaben daselbst.

zuführen. Zur Vermeidung von Verzögerungen wird dieser Beschluß unanfechtbar zu gestalten sein.

Zu § 54.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen Rechtszustand (§ 3 SchGG., § 45 RGG.).

Zu § 55.

Der Paragraph hält den bisherigen Rechtszustand aufrecht. (§ 6 Ziff. 7 SchGG., § 10 der RVD. vom 9. November 1900.) Er nennt außer den Zustellungen und der Zwangsvollstreckung auch das Kostenwesen, und zwar, um den historisch gewordenen Zusammenhang des bisherigen Rechtszustandes zu wahren. Logisch würde die Regelung des Kostenwesens in den § 74 d. E. gehören, da sie nicht bloß die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern alle Rechtsjachen betrifft.

Zu § 52 bis 55.

Andere als die in den §§ 52 bis 55 aufgeführten Abweichungen vom heimischen Zivilprozeßverfahren will der Entwurf nicht vorsehen. Insbesondere erübrigt sich der § 42 RGG., betreffend die Ersetzung der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Zivilsachen (§ 3 SchGG.), weil eine Staatsanwaltschaft in den Schutzgebieten vorhanden ist. — Die Ausschließung der Berufung, wie sie § 43 RGG. (§ 3 SchGG.) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorsieht, deren Streitwert 300,— Mark nicht übersteigt, dürfte aus denselben Gründen wie in der Heimat nicht zu billigen sein. Dem etwaigen Mißbrauch, der von einer allzu streitsüchtigen Kolonialbevölkerung in Bagatellsachen mit dem Rechtsmittel getrieben werden könnte, will der § 71 d. E. entgegenwirken. — Die Vorschriften des § 44 RGG. (§ 3 SchGG.), wonach der Kolonialrichter auch in den Fällen der sofortigen Beschwerde seine Entscheidung abändern darf, hat, nachdem die Kolonialgerichtsverfassung der heimischen nicht mehr nachsteht, keine äußere Berechtigung mehr. — Die Vorschriften des § 45 RGG. (§ 3 SchGG.) sind, soweit sie nicht in den § 54 d. E. übergegangen sind, durch die Zivilprozeßnovelle, (§§ 210a und 520 ZPD.) obsolet geworden.

Besondere Bestimmungen über das Konkursverfahren und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 47, 48 RGG., 3 SchGG.) sind, mit Rücksicht auf § 38 d. E. und das zu § 44 Ausgeführte, überflüssig.

Zu § 56.

Der Paragraph hält im wesentlichen den bisherigen Rechtszustand (§§ 52, 56, 57 RGG., 3 SchGG.) aufrecht. Insbesondere ist nach wie vor die Anklagetätigkeit der Staatsanwaltschaft in den Schutzgebieten nicht eingeführt, weil es auch unter den heutigen Verhältnissen unwahrscheinlich ist, daß die Staatsanwaltschaft in den Schutzgebieten (vgl. § 30 d. E.) eine zu diesen Einrichtungen etatrechtlich genügend ausgestattete und besetzte Behörde sein kann. — Die Vorschriften des § 54 RGG. (§ 3 SchGG.) sind durch die

Fassung des § 56 III, 2 d. E. überflüssig geworden. Die Übertragung der die Voruntersuchung betreffenden Vorschriften auf das richterliche vorbereitende Verfahren dürfte nicht auf praktische Schwierigkeiten stoßen.

Zu § 57.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen Rechtszustand (§ 53 RGG., § 3 SchGG.).

Zu § 58.

Der Paragraph entspricht in etwas allgemeinerer Fassung und unter Anpassung an die erweiterte Kolonialzuständigkeit dem § 55 GKG. (§ 3 SchGG.).

Zu § 59.

Der Paragraph gibt den § 58 RGG. (§ 3 SchGG.) wieder.

Zu § 60.

Der Paragraph entspricht dem § 59 RGG. (§ 3 SchGG.), doch erscheint es angemessen, erstens das Zitat zu vermeiden, und zweitens, das Maß der zu erwartenden Freiheitsstrafen auf neun Monate auszudehnen.

Zu § 61.

Der Paragraph wiederholt die §§ 60, 61 RGG. (§ 3 SchGG.).

Zu § 62.

Der Paragraph kodifiziert im wesentlichen den bisherigen oder doch bisher gewollten Rechtszustand: vergl. § 8 der Dienstanweisung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1907 (11, 462), § 19 II der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 21. Juni 1904 (8, 290) und § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 (5, 177).

Zu § 63.

Der Paragraph entspricht dem § 63 RGG. (§ 3 SchGG.), jedoch mit der Maßgabe, daß die Berufung aller Urteile erster Instanz zugelassen sind. Die Erwägungen hierfür sind die gleichen wie die zu § 54 d. E. ausgeführten. — Der zweite Absatz des § 63 wiederholt den bisherigen § 8 V der RVD. vom 9. November 1900.

Zu § 64.

Der Paragraph entspricht dem § 69 RGG. (§ 3 SchGG.) mit der Maßgabe, daß der zweite Absatz des § 69 RGG. weggelassen ist. Eine solche Bestimmung paßt nicht mehr auf Berufungsgerichte, die ihren Sitz im Schutzgebiete selbst haben.

Zu § 65.

Unverändert. (§ 70 RGG., § 3 SchGG.).

Zu § 66.

Der Paragraph wiederholt und erweitert den § 71 RGG. (§ 3 SchGG.), indem auch das inzwischen ergangene Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGGBl. 321) der

besonderen Zuständigkeit unterworfen ist. (Vgl. auch Runderlaß vom 3./12. 1904 [S. 258]). An Stelle des Reichsgerichts sind die Obergerichte wie bisher für zuständig erklärt.

Zu § 67.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen Rechtszustand: § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, § 6 Ziff. 5 SchGG.

Zu § 68.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen tatsächlichen Zustand: § 72 RGG., § 3 SchGG., § 12 der RVD. vom 9. November 1900 und Kaiserliche Ordre vom 4. Februar 1905 (9. 1).

Zu § 69.

Nach § 77 RGG. können Deutsche wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiet begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist. Fälle dieser Art können praktisch werden bei den jetzt immer häufiger stattfindenden Grenzvermessungen der Schutzgebiete. Kommt es in dem Grenzgebiet zu einer strafbaren Handlung, so können Schwierigkeiten (§ 2 StrGB.) daraus entstehen, daß nicht feststeht, welchem Staate der in Frage kommende Gebietsteil gehört. Meistens wird dieser Gebietsteil bis zur endgültigen Vermessung als staatloses Gebiet anzusehen sein. In diesem Falle würde ein Gericht, welches für die Aburteilung der strafbaren Handlung zuständig wäre, möglicherweise fehlen. Der § 9 StrPD. wird in seiner Anwendung Anlaß zu Zweifeln geben, um so mehr als der Begriff Ausland dajelbst im Sinne von Nichtreichsgebiet verwandt sein dürfte. Es würde auch durchaus inopportun sein, wenn das Reichsgericht ein Gericht des Reichsgebietes als zuständig bestimmen würde. Der Entwurf will deshalb die Zuständigkeit der Kolonialgerichte für derartige Sachen durch Kaiserliche Verordnung anordnen lassen, sofern die Kolonialgerichte für solche Sachen das örtlich nächstgelegene deutsche Gericht sind. Die gleichen Opportunitätsrückichten führen zu dieser Bestimmung auch mit Rücksicht auf Konsulargerichtsbezirke, welche in der Nähe deutscher Kolonien gelegen sind. (Insbesondere trifft dies auf Kiautschou zu.) Die Konsulargerichte sind für Schwurgerichtssachen nicht zuständig. Es würde erheblich zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Ersparung von Kosten beitragen, wenn z. B. das Kaiserliche Gericht von Kiautschou für zuständig erklärt würde für diejenigen Schwurgerichtssachen, welche in den chinesischen Konsulargerichtsbezirken vorkommen.

Zu §§ 56 bis 69.

Die §§ 56 bis 69 haben die Abweichungen des kolonialen Strafprozesses von den heimischen Vorschriften festlegen wollen. Sie entsprechen im allgemeinen den bisherigen Bestimmungen, jedoch sind alle diejenigen Vorschriften weggefallen, welche (übrigens zum größten Teile schon jetzt) auf die kolo-

nale Gerichtsbarkeit nicht passen: so außer den zu den einzelnen §§ erwähnten Änderungen, die §§ 62, 66 RGG. (§ 3 SchGG.) mit Rücksicht auf § 38 d. C., §§ 63 (f. § 63 d. C.), 64, 65, 67, 68 RGG. (§ 3 SchGG.) mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmungen von der Erwägung ausgehen, daß es weder eine Staatsanwaltschaft (§§ 65, 67 RGG.) noch ein Obergericht (§§ 64, 68 RGG.) gäbe.

Zu §§ 70 bis 72.

Den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen sind besondere Vorschriften über sonstige Verfahrensarten (Konkurs, freiwillige Gerichtsbarkeit, wie bereits erwähnt), nicht mehr angeschlossen. Vielmehr sind mit den §§ 70 bis 72 einige besondere Vorschriften für sämtliche Verfahrensarten ausgesprochen.

Zu § 70.

Der § will den bereits in § 9 des Kolonialbeamtengesetzes für die Kolonialbeamten ausgesprochenen Gedanken zu der ihm innewohnenden allgemeineren Bedeutung verhelfen.⁴⁷⁾ In seiner rechtspolitischen Ausgestaltung weicht er jedoch in zwei wesentlichen Punkten von seinem Vorbilde ab. Einerseits will die instruktionelle Bestimmung des § 70¹,² eine Verweisung grundsätzlich verhindern, wenn sie etwa in Verschleppungsabsicht oder sonst aus unläuterer Gründen beantragt wird. Vorbehaltlich dieses Grundgesetzes soll dafür aber das Gericht die Verweisung aussprechen dürfen, wenn ein Beteiligter darauf anträgt. Daneben ist die Verweisung von Amts wegen beibehalten. Zweitens ist nach dem Vorbilde des § 505 f. ZPD. eine Aufsechtbarkeit des Beschlusses nicht zugelassen.

Zu § 71.

Die §§ 43 und 63 RGG. (§ 3 SchGG.) haben die Berufung in zivilen Bagatellfachen, sowie in bestimmten Übertretungssachen überhaupt ausgeschlossen. Der Entwurf glaubt in dieser Beziehung eine Abänderung vorzuschlagen zu sollen, weil, wie in der Heimat, die Rechtsmittel grundsätzlich überall zuzulassen sind. Da aber andererseits das bisherige, radikale Recht sich insofern bewährt hat, als einesteils in den Kolonien die Streitucht nicht gering ist, andernteils die Gerichte zweiter Instanz mit Bagatellen nicht befaßt werden sollen, so wird dem Grundgedanken des bisherigen Rechtszustandes auf irgendeine Weise Rechnung zu tragen sein. Als ein Aus Hilfsmittel greift der Entwurf auf die sowohl dem römischen (poenae temere litigantium) als dem deutschen Rechte⁴⁸⁾ bekannten Prozeßstrafen zurück. Die Aussicht auf diese Strafen wird von der leichtfertigen Einlegung von Rechtsmitteln abhalten und es vor allem erschweren, daß das eigensinnige Prozeßieren in Bagatellfachen stattfindet. Daß die Prozeßucht in den Schutz-

⁴⁷⁾ Vgl. dazu Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 151 f.

⁴⁸⁾ Vgl. z. B. Schröder a. a. O. S. 381.

gebieten größer ist als durchschnittlich in der Heimat, ergeben die Erfahrungen und Statistiken mehrerer Kolonien. Verlorene Prozesse oder geringe Strafen würden daher, zumal auch die Kritikfucht im kolonialen Milieu sich nicht selten ungemessen steigert, ohne Rücksicht darauf in die 2. Instanz gelangen, daß das in Frage stehende Objekt die Inanspruchnahme von Zeit und Arbeitskraft einer Anzahl ernsthafter Männer wegen seiner Geringfügigkeit nicht rechtfertigt. In Strafsachen ist das Strafmaß zur Entlastung der Obergerichte auf sechs Monate ausgedehnt. Das Unterbleiben der Verurteilung soll nur in dem besondern Falle möglich sein, wo alle Stimmen des Gerichtshofes sich dafür entscheiden, daß die Einlegung weder leichtfertig noch aussichtslos war. Trotz der Geringfügigkeit des in Frage stehenden Gegenstandes soll also die Prozeßstrafe unterbleiben können, wenn das subjektive Verschulden des die Gerichte unverhältnismäßig Behelligenden fehlt. Dieser Gesichtspunkt schaltet vor allem in Strafsachen etwaige Härten unter Berücksichtigung des Umstandes, wie schwer den einzelnen eine Strafe trifft, ziemlich vollständig aus. Die Verurteilungen sind von den Gerichten zweiter Instanz auszusprechen.

Zu § 72.

Der Paragraph enthält einen dem § 28 ZGB., 79 GBD. nachgebildeten Vorschlag, welcher die Rechtseinheit der Schutzgebiete mit besonderer Rücksicht auf § 33 d. E. (§ 20 RGG.) befördern soll. Gegen einen Mißbrauch der Vorlegungsbefugnis soll die Möglichkeit der Zurückverweisung (§ 72 III) wirken.

Vierter Titel: Besondere Vorschriften über die Kosten.

Zu § 73.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 73¹ RGG. (§ 3 SchGG.) in der Erwägung, daß dessen Gedanke wegen der doppelten Höhe aller Preise in den Schutzgebieten noch auf ziemlich lange Zeit hinaus zutreffen wird. Sollte eine Verbilligung der Preisverhältnisse eintreten und sich damit eine Herabsetzung auch der Gerichtskosten empfehlen, so ist diese Möglichkeit im Abs. 2 des § 73 vorgesehen.

Zu § 74.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen Recht (vgl. § 74 RGG., 3 SchGG.). Das Nähere, insbesondere eine etwaige Übertragung der Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten auf den Gerichtsschreiber, würden gemäß § 55 d. E. wie bisher der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung die Gouverneure anzuordnen haben.

Zu § 75.

Nach dem bisherigen Rechte (§ 75 RGG., 3 SchGG.) gilt die gemäß § 99 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom Bundesrat erlassene Anweisung entsprechend in den Schutzgebieten. Dies dürfte sich nicht überall empfehlen. Insbesondere ist es für den Kolonialrichter praktisch häufig unmöglich, diejenige Behörde ausfindig zu machen, an die er gemäß § 3 jener Anweisung

(vom 23. April 1880) das Ersuchen um zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten zu richten hat, da ihm unmöglich die darüber bestehenden Bestimmungen der 25 deutschen Einzelstaaten und des Reichslandes bekannt sein können. Der Entwurf schreibt deshalb im Abf. 1 zunächst vor, daß sich die Gerichte auch in Kostenfachen grundsätzlich Rechtshilfe zu leisten haben, so daß also alle Ersuchen in Kostenfachen durch die Gerichte vermittelt werden könnten. — Im übrigen soll aber der § 98 wie bisher grundsätzlich Anwendung finden (vgl. auch § 1 d. G.), so daß eine etwaige den besonderen Umständen der Schutzgebiete Rechnung tragende, neu zu erlassende Anweisung des Bundesrates ermöglicht bleibt. Ebenso ist der § 98 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in den Schutzgebieten eingeführt und auch den Schutzgebieten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte, und dem Reich in dem Verfahren vor den Kolonialgerichten Gebührenfreiheit gesichert. — Entsprechend dem Vorbilde des § 8 des Preussischen Gerichtskostengesetzes schlägt der Entwurf endlich, wenigstens für den Fiskus desjenigen Schutzgebietes, in dem das Gericht gelegen ist, Gebührenfreiheit vor.

Ünfter Titel: Besondere Vorschriften über öffentliches Recht.

Zu §§ 76 ff.

Die Herausgreifung einiger Materien des öffentlichen Rechtes in den §§ 76 ff. soll den Zweck haben, einmal nach Art eines Mantelgesetzes die Direktiven für die demnächstige Rechtssetzung zu geben, ferner bezüglich dieser Materien festzulegen, daß ihre reichsgesetzliche Regelung nicht beabsichtigt ist, sie vielmehr der Kaiserlichen Verordnung nach dem Willen des Reichsgesetzgebers dauernd vorbehalten bleiben sollen. Im wesentlichen ist dabei lediglich der bisherige Rechtszustand kodifiziert.

Zu § 76.

Vgl. die Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1905 (9. 169) nebst Ausführungsbestimmungen.

Die Vorschläge des Abf. 2 des § haben nur die Bedeutung einer Direktive.

Zu § 77.

Vgl. die RVD. v. 14. Jan. 1903 (7. 39) und die Verfügung der Reichskanzlers vom 12. November 1903 (7, 236).

Zu §§ 78 und 79.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist in den Schutzgebieten nicht immer und nicht überall wünschenswert. Insbesondere werden ausländische Handelsgesellschaften, deren Rechtsform deutschen Normen widerspricht, ebenso wie deutsche Gesellschaften unter ausländischer Rechtsform häufig unerwünschte wirtschaftliche und auch rechtliche Erscheinungen hervorbringen. Es empfiehlt sich schon zur Vermeidung positiver Weiterungen Direktiven in dieser Be-

ziehung gesetzlich festzulegen und sie nicht den Verwaltungsorganen allein ohne die autoritative ausdrückliche Ermächtigung zu überlassen.

Zu § 80.

In den Schutzgebieten kommen Erwerbsbetriebe, die in der Heimat unter die Versicherungspflicht fallen würden, bereits jetzt nicht selten vor. Schon jetzt wird in der Praxis in vielen Fällen dafür gesorgt, daß die Ziele der heimischen Versicherungsgesetzgebung, soweit möglich, durch freiwillig genommene Versicherungen erreicht werden. Die Handhabe, die geeignet erscheinenden Teile der Versicherungsgesetzgebung in den Schutzgebieten territorial einzuführen, will der § 80 vorschlagen.

Sechster Titel: Besondere Vorschriften über die Eingeborenen.

Zu § 81.

Gemäß den zu §§ 10, 11 erörterten Erwägungen ist auch für das Gebiet der Justiz und Verwaltung die strenge Trennung der Rechtsstellung der Eingeborenen von der Rechtsstellung der Nichteingeborenen durchzuführen. Grundlinien, nach denen diese Rechtsstellung der Eingeborenen in den zuweilen praktisch werdenden Beziehungen sich bestimmen läßt, werden in weiterem Umfange in das Gesetz aufzunehmen sein, als es bisher geschehen ist. Abgesehen von den politischen Gründen, welche hierfür sprechen, ist es vor allem die Unklarheit und Zweifelhafteigkeit des bisherigen Rechtszustandes, welche dessen Abänderung erfordert. Nach § 4 SchGG. unterliegen die Eingeborenen den Vorschriften des heimischen Rechtes nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt ist. In zahlreichen Fällen jedoch haben auch die Verordnungen der Gouverneure strafrechtliche und bürgerlichrechtliche Bestimmungen des heimischen Rechtszustandes auf die Eingeborenen in Anwendung gebracht. So als Beispiele aus neuerer Zeit: die die Einführung heimischer §§ enthaltenden Verordnungen des Gouverneurs von Kamerun vom 20. Juli 1906 (10, 282) und des Gouverneurs von Südwestafrika vom 19. März 1908 (12, 107). Wenngleich der Wille des Gesetzgebers in § 4 derartige Befugnisse der Gouverneure (vgl. auch § 1 SchGG.)⁴⁹⁾ möglicherweise nicht hat ausschließen wollen, so ist diesen Befugnissen doch die Fassung des § nicht günstig.⁵⁰⁾ Dementprechend ist zwar durch Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (12, 201) eine späte,

⁴⁹⁾ Es erscheint durchaus der Erwägung wert, daß die Exekutivorgane der Kaiserlichen Schutzgewalt (§ 1 SchGG.), also die Gouverneure, Bezirksamtänner usw., solange wie Bestimmungen gemäß § 4 SchGG. nicht vorhanden sind, ihrerseits in Einzelfällen selbst Regelungen allgemeinerer Natur vornehmen könnten. Dies folgt aus dem Wesen der Regierungsgewalt. Freilich ist es nur insoweit und so lange statthaft wie die allgemeinen Bestimmungen des § 4 eben noch nicht ergangen sind. Anders in verwandter Materie Sassen, Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht i. d. d. Kol., S. 88 ff., bef. S. 112.

⁵⁰⁾ So auch mit Recht ein Erlaß der Kolonialabteilung vom 15. Januar 1907 (11, 54).

aber auch noch nicht völlig zweifellose Remedur geschaffen. Durch die Kaiserliche Verordnung sind nämlich der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung die Gouverneure mit der Wahrnehmung der von ihnen bisher tatsächlich ausgeübten Funktionen nun auch rechtlich betraut worden. Ob freilich eine solche allgemeine Delegation zulässig ist,⁵¹⁾ erscheint bei der Fassung des Gesetzes nicht ganz unzweifelhaft. Der Entwurf schlägt deshalb vor, in der allgemeinen Vorschrift des § 81 lediglich die Besonderheit der Eingeborenenrechtsstellung auszusprechen, im übrigen aber gemäß § 2 d. E. (§ 1 SchGG.) der Kaiserlichen Landesgewalt grundsätzlich alles weitere zu überlassen. Zur Ausschließung von Zweifeln gibt dann der Entwurf, soweit nicht eine Kaiserliche Verordnung etwas anderes bestimmt, eine Anzahl von Direktiven und Delegationsbefugnissen (§§ 84, 85 usw.).

Das Gesetz selbst will aber, wie gesagt, außerdem einige Grundlinien als selbst über der Kaiserlichen Verordnung stehend, festlegen. Die §§ 81 bis 85 enthalten allgemeine Bestimmungen, insbesondere über die Mischsachen, die §§ 86 bis 87 die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung, die §§ 88 bis 92 diejenigen Grundlinien über das anzuwendende Recht, deren Herausgreifung zur Zeit opportun und notwendig erscheint, die §§ 93 bis 101 endlich die Vorschriften über das Verfahren im Zivil- und Strafprozeß.

Zu § 82.

Der Paragraph betrifft die eigentlichen Mischsachen, d. h. diejenigen Sachen, an denen Nichteingeborene wesentlich, d. h. als Partei, Teilnehmer im weitesten Sinne, Verletzte u. ä. beteiligt sind. Nach dem Vorbild des § 1 der Verordnung des Gouverneurs von Riantschou vom 15. April 1899 (4. 191), sowie nach der in den übrigen Schutzgebieten teilweise bereits tatsächlich bestehenden Praxis⁵²⁾ sind die ordentlichen Gerichte in Mischsachen grundsätzlich für zuständig erklärt. Diese Zuständigkeit hat auf das den Eingeborenen gegenüber anzuwendende Recht keinen Einfluß (vgl. auch § 13^{II} d. E.). Ferner ist daraus nicht zu folgern, daß die Eingeborenen auch in reinen Eingeborenen-sachen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte prorogieren könnten. Dies würde der Autorität der für die Eingeborenen bestimmten Gerichtsbehörde schädlich sein.⁵³⁾

Zu § 83.

Der Diebstahl einer nach europäischen Begriffen wertlosen, einem Eingeborenen gehörenden Sache kann nach den für diesen herrschenden Anschauungen ein Verbrechen schwerster Art, z. B. in religiöser Beziehung, darstellen. Auf der anderen Seite wird eine dem Eingeborenen im Affekt verabreichte Ohrfeige weder von diesem selbst, noch von den in Eingeborenenkreisen herr-

⁵¹⁾ Dafür v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901, S. 47 f.

⁵²⁾ Vgl. den Runderlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 15. August 1908 (12. 355).

⁵³⁾ So auch Frankreich in Französisch Westafrika Vgl. A s m i s, Z. Kolpol. 1910, S. 769.

schenden Anschauungen als dasjenige Vergehen beurteilt, als welches es erscheinen würde, wenn die Tat einem Weißen gegenüber begangen wäre. Man braucht nicht so weit zu gehen, daß man den Wert des Lebens eines Eingeborenen niedriger einschätzt, als den des Lebens eines Weißen, aber es ist nicht zu verkennen, daß die Rechtsgüter, welche das deutsche Recht schützt und die beispielsweise der § 823 BGB. teilweise aufzählt, oder die im Reichsstrafgesetzbuch unter Schutz gestellt sind, für den Eingeborenen eine durchweg verschiedene Bedeutung besitzen wie für den Weißen. Es würde deshalb eine schablonenhafte Ungerechtigkeit sein, wenn der Weiße nach den Bestimmungen des heimischen Rechtes straf- und zivilrechtlich verurteilt würde ohne Rücksicht darauf, ob der von ihm Verletzte ein Weißer oder ein Eingeborener ist. Der § 83 d. E. versucht für diese ungemein schwierige Materie der sogenannten „materiellen Mischsachen“⁵⁴⁾ eine Fassung dahin vorzuschlagen, daß der Richter in Sachen, in denen er über Nichteingeborene zu richten hat, an die heimischen Vorschriften nicht ohne weiteres gebunden ist, sofern der Partner des Nichteingeborenen ein Eingeborener ist. Ist nämlich das von dem Nichteingeborenen verletzte Rechtsgut dieses Eingeborenen wertvoller oder weniger wertvoll, als dies in den Rechtsnormen des heimischen Rechtes vorgesehen ist, so soll dem Richter eine Ausgleichung in dieser Beziehung ermöglicht werden.

Zu § 84.

Vgl. das zu § 81 Ausgeführte, sowie die dort zitierte Kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1908. — Der Grundsatz, die eigenen Stammesorganisationen der Eingeborenen und ihre Rechtsgewohnheiten tunlichst zu schonen, ist bereits bisher in der Praxis der deutschen Kolonien tatsächlich befolgt worden und überwiegend auch in der Kolonialpolitik der Engländer und Franzosen.⁵⁵⁾

Zu § 85.

Gemäß den Ausführungen zu § 81 will § 85 den § 84 dahin ergänzen, daß er zur Ausschließung von Zweifeln einerseits, zur Weisung bestimmter gesetzlicher Richtlinien andererseits, endlich aber zum Zwecke der Kodifizierung des bereits bestehenden Zustandes die bisherigen Ansätze des Eingeborenenrechtes sammelt:

Zu Ziffer 1 vgl. Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (I. 127) und die Verordnungen des Reichskanzlers vom 29. Januar 1901 und 21. Februar 1902, und vom 24. Dezember 1904, für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo (6. 426; 4. 162 u. 8. 267).

Zu Ziffer 2 vgl. insbesondere für Südwestafrika neuestens die Verordnung des Gouverneurs vom 30. Oktober 1908 nebst Runderlaß (12. 470 ff.), für Deutsch-Ostafrika z. B. den Runderlaß vom 6. November 1900 (5. 157),

⁵⁴⁾ Sie können formell reine Nichteingeborenen-sachen sein.

⁵⁵⁾ Über die weitgehenden statuts personnels bei den indigènes non citoyens français in Französisch-Westafrika vgl. auch *U s m i z*, *J. Kolpol.* 1910, S. 752.

für Neu-Guinea und das Inselgebiet Verordnung des Gouverneurs vom 18. Juni 1904 (8. 138), ferner des Vize-Gouverneurs von Bonape vom 10. April 1900 (5. 58), des Bezirksamtmanns von Saipan vom 25. Oktober 1900 (6. 261), des kaiserlichen Kommissars, bezw. Landeshauptmanns der Marshallinseln vom 14. August 1887 (1. 626) und 7. März 1899 (6. 45). Vgl. ferner über die Regelung von Verpfändungsverträgen die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 13. Februar 1899 (6. 38), sowie die Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 10. Juni 1902 § 9 (6. 634).

Zu Ziffer 3 und 4. Der Inhalt dieser Vorschläge ergänzt einerseits den § 11^{II} d. E. auf dem Gebiete des Privatrechtes, andererseits ergänzt er die Ziffer 1 des § 85 (vgl. dazu die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 31. Mai 1899 (6. 211)). Abgesehen von der Verhinderung der Wegführung Eingeborener in die Sklaverei sind rechtspolitisch in der bisherigen Rechtsentwicklung als Gesichtspunkte gegen diese Wegführung ferner bemerkenswert, daß die Eingeborenen als Menschenmaterial der Schutzgebiete ein wertvolles Aktivum ihres Wertes darstellen. Dazu kommt, daß die Verpflanzung Eingeborener in fremde Gegenden, insbesondere aber nach Europa die unerfreulichsten Folgen für alle Beteiligten hervorbringt. — Die „Disziplinarstrafbefugnisse“ sind allein an dieser Stelle erwähnt. Die Rechtskategorie einer „Ordnungsstrafe“ im Verwaltungswege, welche das jetzige Recht⁵⁶⁾ als Disziplinarstrafgewalt und ferner insbesondere das französische Recht⁵⁷⁾ kennen, ist gestrichen, weil sie sich zu schwer in das System und die Geschichte des deutschen Rechtes einfügt und ihrer Wirkung nach durch das Polizei- und übrige Strafgesetz hinlänglich ersetzt und überflüssig wird. Die hier beibehaltenen Disziplinarstrafbefugnisse der weißen Dienstherren sind nicht, wie häufig in der bisherigen Praxis, delegiert von Seiten des die Disziplinargewalt als Ordnungsstrafgewalt handhabenden Verwaltungsbeamten, sondern sie tragen ausschließlich g e s i n d e rechtlichen Charakter.

Die bisherige Rechtsentwicklung ist ersichtlich aus folgenden auszugsweise zitierten Bestimmungen des bisherigen Rechtes: Runderlaß der Kolonialabteilung vom 16. August 1899 (4. 92); für Deutschostafrika Verordnung und Runderlaß vom 10. August 1899 (6. 218), ferner Verordnung des Gouverneurs vom 26. März 1896 (2. 214) nebst Zusatz vom 12. August 1901 (6. 379); Verordnung vom 31. Mai 1899 (6. 211), Verordnung vom 7. Dezember 1909 (KolBl. 1910, S. 118), für Südwestafrika die Lindequitschen Bestimmungen nebst Runderlaß vom 18. August 1907 (11. 350, 352), für Kamerun Verordnung des Gouverneurs vom 14. Februar 1902 (6. 459), für Togo Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 24. Dezember 1891 (1. 280), für

⁵⁶⁾ Vgl. die Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (2. 215) und die Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea vom 20. Juni 1900 (22. Januar 1907) (6. 248; 11. 61.).

⁵⁷⁾ Vgl. A s m i s, J. Kolpol. 1910, S. 707 f.

Neu-Guinea Verordnungen des Gouverneurs vom 31. Juli und 10. Dezember 1901 und vom 24. November 1904 (6. 363, 435, 7. 260), des Bezirksamtmanns von Yap und von Ponape (Karolinen) vom 2. Juli 1903 und 12. September 1906 (7. 147, 10. 310), des Landeshauptmanns der Marshallinseln vom 27. April 1902 (6. 466).

Zu Ziffer 5. Der bisherige Rechtszustand ergibt sich aus folgenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes:

A. Betreffend Sprengstoffe und Waffeneinfuhr: Art. 9 der Brüsseler Antijfflabereiaakte vom 2. Juli 1890 (1. 127), dazu Bekanntmachung vom 10. Oktober 1908 (12. 430 f.). Ferner für Deutsch-Ostafrika Verordnungen des Gouverneurs vom 9. Juli 1892 (1. 390), vom 25. Mai 1894 (2. 100), vom 15. Dezember 1894 (2. 133), 3. Januar 1895 (6. 82), 14. Juli 1904 (8. 131), 9. Oktober 1901 (6. 401), sowie insbesondere die beiden Verordnungen vom 9. März 1906 (10. 129, 130 f.). Für Südwestafrika Verordnungen des Gouverneurs vom 29. März 1897 (2. 334) und vom 16. Januar 1899 (4. 27), für Kamerun insbesondere Verordnungen des Gouverneurs vom 14. November 1898 (3. 167) und vom 16. März 1893 (2. 9), dazu Verfügung vom 30. Dezember 1908 (12. 561), für Togo insbesondere Verordnungen des Gouverneurs vom 24. November 1892 (1. 266), vom 14. März 1893 (2. 9), vom 25. März 1893 (2. 11), vom 15. November 1906 (10. 343), für Neu-Guinea Verordnungen des Gouverneurs vom 1. und 15. Dezember 1904 (8. 257, 264). Ähnliche Verordnungen gelten auf den Karolinen und in Samoa, für die Marshallinseln Verordnungen vom 3. Juli 1886, 8. Januar 1887, 23. Mai 1887, 16. April 1888 (1. 611 ff.), für Kiautschou: Verordnung des Gouverneurs vom 24. Januar 1900 (5. 205), sowie § 8 der Verordnung des Gouverneurs vom 1. November 1904 (8. 311).

B. Betreffend den Mißbrauch geistiger Getränke vgl. Art. 90 ff. der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (1. 166), sowie die internationale Konvention vom 3. November 1906 (11. 40 ff.), sowie insbesondere für Südwestafrika die Verordnungen des Gouverneurs vom 16. August 1907 (11. 343), für Kamerun Verordnung des Gouverneurs vom 27. März 1907 (11. 167), wo die noch in Betracht kommenden früheren Verordnungen zitiert sind, für Togo Verordnung des Gouverneurs vom 28. März 1900 (5. 43) nebst Zusatz vom 2. Mai 1907 (11. 232), für Deutsch-Ostafrika Verordnung des Gouverneurs vom 17. Februar 1894 (2. 73), vgl. noch Verordnung vom 17. Juli 1902 (6. 485), für Deutsch-Neu-Guinea insbesondere Verordnung des Gouverneurs vom 15. Dezember 1904 (8. 265), für Samoa Verordnung des Gouverneurs vom 2. März 1903 (7. 54), für Kiautschou Verordnung des Gouverneurs vom 15. April 1899 (4. 195) sowie § 7 der Verordnung des Gouverneurs vom 1. November 1904 (8. 310).

Zu Ziffer 6 vgl. die Bestimmungen des § 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 (6. 5), dessen Inhalt in etwas weiterer Fassung wiedergegeben ist.

Zu Ziffer 7. Die Schaffung eines Handelsregisters für farbige Kaufleute, insbesondere für Araber und Chinesen, empfiehlt sich aus den gleichen Gründen, welche in der Heimat für die Einrichtung eines Handelsregisters sprachen. Vgl. die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 5. Januar 1897 (2. 322) nebst Nachträgen vom 12. und 26. Oktober 1899 (4. 122; 6. 213).

Zu Ziffer 8 bis 10. Die Ziffern entsprechen der bisherigen Rechtsentwicklung. Vgl. Verordnungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika nebst Runderlaß vom 23. September 1893 (2. 39), vom 29. Januar 1901 (6. 271) und 15. Mai 1903 (7. 112); Bekanntmachung des Gouverneurs von Kiautschou vom 8. Juli 1902 (6. 647); vgl. auch Verordnung des Kaiserlichen Kommissars der Marschallinseln vom 16. Oktober 1889 (1. 627) und des Vize-Gouverneurs von Ponape vom 10. April und 25. Oktober 1900 (5. 58; 6. 261). — Wegen der Strafbücher usw. vgl. z. B. § 12 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (2. 215), § 12^{II} der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 15. April 1899 (4. 192). — Sehr zahlreich schließlich sind die bisherigen, das Kostenwesen regelnden Bestimmungen.

Zu § 85^{II}.

Obwohl die auf Grund des Abf. 1 zu erlassenden Bestimmungen sich in der Hauptsache gegen Farbige richten sollen, so ist es doch unumgänglich, daß, wie bisher nur im Falle des § 15 SchGG., auch die Nichteingeborenen von den betreffenden Verordnungen mit genügender Wirkung erfaßt werden. Inwieweit kann also das Ordnungsrecht in das an sich gesetzlich geregelte Privatrecht der Nichteingeborenen selbst dann eingreifen, wenn es sich im Einzelfalle um reine Nichteingeborenenrechtsverhältnisse handeln sollte. Daß dies in Mischsachen möglich sein muß, bedarf keiner weiteren Begründung, sofern die rechtspolitischen Ziele des § 85^I überhaupt ernstlich erstrebt werden sollen. Ihre Erreichung erfordert jedoch die Wirksamkeit solcher Verordnungen gegen Nichteingeborene schlechtthin. Diese Befugnis spricht der § 85^{II} aus und fügt in Anlehnung an § 15^{II} SchGG. als Kautel hinzu, daß die Androhung höherer Strafen als der angegebenen nicht zulässig sei.

Zu § 86 und 87.

Für die Gerichtsverfassung in Eingeborenenachen ist der Grundsatz des § 84^{II} (tunlichste Schonung der eigenen Stammesorganisation), sowie der Grundsatz des § 84^I (Verordnung des Kaisers bzw. Reichskanzlers oder der Gouverneure) in erster Linie zu beachten. Gleichwohl sind gewisse Richtlinien ins Gesetz aufzunehmen zur Erreichung zweier Zwecke. Erstens soll der mit der Wahrnehmung richterlicher Funktion zu betrauende Beamte, d. h. wie bisher hauptsächlich der Verwaltungsbeamte gesetzlich unzweifelhaft als mit den Befugnissen r i c h t e r l i c h e r G e w a l t (Gerichtsbarkeit § 86) ausgestattet bezeichnet werden. Dies bezieht sich insbesondere unter Berücksichtigung des § 88 d. G. nicht bloß auf die im § 95, 96 d. G. ausdrücklich

herborgehobenen Befugnisse, sondern auf alle Sachen, bezüglich deren die Machtbefugnisse des Bezirksamtmanns in der bisherigen Praxis nicht selten zweifelhaft war, so z. B. in bezug auf die Anordnung einer Leichenöffnung, einer Beschlagnahme, einer Durchsuchung, sowie den Umfang von Requisitionen. Die „Gerichtsbehörden“ im Sinne des Entwurfs stellen sich rechtlich als „besondere“ Gerichte (vgl. § 14 GVG.) im Sinne des Systems der Kolonialgerichtsverfassung, aber als wirkliche Gerichte dar. — Zweitens soll die Berufung grundsätzlich gesetzlich überall ermöglicht werden. Abgesehen davon, daß die durchgängige Einführung der Berufung sowohl in Zivil- wie in Strafsachen aus rein sachlichen Gründen bei der fortschreitenden Entwicklung der Eingeborenenbevölkerung der Schutzgebiete bald nicht mehr zu umgehen sein würde, so ist es doch vor allem des politischen Prestiges wegen, ganz besonders auch mit Rücksicht auf das Beispiel der Engländer, geboten, die Autorität einer zweiten Instanz für die Eingeborenen zu schaffen. Teilweise entsprechen die Vorschläge d. G. dem bereits in manchen Schutzgebieten bestehenden Rechtszustande. Zudem ist auch bisher durchgehend die „Bestätigung“ der erstinstanzlichen Strafurteile im Sinne des § 10 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (2. 216), als solche zweitinstanzlicher Natur betrachtet worden. Vgl. z. B. den Kundesaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 26. Mai 1898 (6. 155). Es dürfte zweckentsprechend sein, die „Bestätigung“ in eine wirkliche Gerichtsbarkeit zweiter Instanz umzuwandeln, zumal sich auch im französischen Rechte die *chambres d'homologation* nicht bewährt haben.⁵⁸⁾

Was zunächst die Einrichtung der ersten Instanz sowohl im Zivil- wie im Strafprozesse anlangt, so versucht § 86 unter teilweiser Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes die der Verallgemeinerung würdigen Bestimmungen Kiautschous (Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899 (4. 191) auch für die übrigen Schutzgebiete vorzuschlagen, mit zwei Abweichungen. Einmal soll der Verwaltungsbeamte die Ausübung der Gerichtsbarkeit weiter übertragen können, was bei den räumlichen Verhältnissen der Schutzgebiete sowie der Inselgebiete unvermeidlich bleiben wird. Im übrigen ist die Zuständigkeit des ordentlichen Richters nicht absolut, sondern im Wege einer relativen Verweisungspflicht geregelt. Der Grund, nur eine Verweisungspflicht an Stelle einer absoluten Zuständigkeit vorzuschlagen, liegt darin, daß der ordentliche Richter möglichst entlastet bleiben soll. — Die Bestimmungen des § 86 sollen den bisherigen ziemlich verworrenen Rechtszustand vereinheitlichen. Zur Charakterisierung dieser Verworrenheit sei bemerkt: In Kiautschou gelten die Vorschriften der bereits zitierten Verordnung; auf den Marschallinseln und im Schutzgebiete Neu-Guinea gelten in Strafsachen die beiden alten Strafverordnungen vom 21. Oktober 1888 und 10. März 1890 (1. 555 und 627); für Samoa gilt Be-

⁵⁸⁾ Vgl. *U s m i s*, *J. Kolpol.* S. 775.

sonderes auf Grund der Generalakte der Samoakonferenz, Art. 3, Abschn. 9 und Art. 5, Abschn. 4 (1. 664, 673); vgl. auch Verordnung des Gouverneurs vom 1. März 1900 (5. 32). In Afrika ist der Rechtszustand für den zivilen Rechtsweg ebenfalls recht buntschief; in Deutsch-Südwestafrika bestehen besondere Vorschriften nur für Mischsachen (Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1903 (7. 163)); in Ostafrika gelten die Verordnungen des Gouverneurs vom 14. Mai 1891 und 9. August 1904 (6. 33, 8. 209); in Kamerun sind Eingeborenenchiedsgerichte eingerichtet, deren Beibehaltung übrigens die Gesetzesbestimmungen des Entwurfs nicht verhindern. Im übrigen sind aber auch in Kamerun, sowie auch in Togo die Verwaltungsbeamten für die Erledigung derjenigen Rechtsstreitigkeiten für unbegrenzt zuständig erklärt, um deren Entscheidung sie angegangen werden.⁵⁹⁾

(Zu § 87).

Die Einrichtung der zweiten Instanz ist nach dem Vorbild der Vorschriften für die Nichteingeborenen gestaltet. Auch hier ist selbst in Bagatellfällen die Berufung niemals ausgeschlossen, dagegen sind mit Rücksicht auf den Charakter der Eingeborenen die Kanteln gegen die leichtsinnige Einlegung von Rechtsmitteln etwas erweitert.

Zu § 88.

Welches Recht für die Eingeborenen anzuwenden sei, kann nur in einer den Verhältnissen möglichst weiten Spielraum lassenden Form angedeutet werden. Der Entwurf begnügt sich daher, die Anwendung des Eingeborenenrechts selbst möglichst zuzulassen und sie nur für den Fall auszuschließen, daß sie den Interessen des Schutzgebietes widerstrebt. Sollte dagegen, wie in der Praxis so häufig, das Recht der Eingeborenen keine Handhabe für die Lösung des gerade zu entscheidenden Falles bieten, so soll der Richter auf das deutsche Recht zurückgreifen dürfen, insoweit sich dasselbe zur Anwendung eignet. Der gesunde Menschenverstand wird hierbei, wie ja stets in der Rechtsprechung, seine ausschlaggebende Rolle spielen. Das hat auch bereits eine Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 14. Mai 1891 (6. 34) ausgesprochen. Zu vergleichen ist u. a. auch die zitierte Chinesenverordnung vom 15. April 1899 (4. 191) und der Runderlaß des Gouverneurs von Togo vom 11. Februar 1907 (11. 93).

Zu §§ 89 bis 92.

Vorschriften des materiellen Rechtes gibt der Entwurf mit Ausnahme des allgemeinen grundsätzlichen Ausspruches im § 88 nur noch in Bezug auf das Strafenystem, weil, der bisherigen Rechtsentwicklung entsprechend, diese

⁵⁹⁾ Vgl. z. B. Jahresbericht über Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1906, S. 42; ferner z. B. die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 3. Juni 1897 (2. 349). — In Strafsachen ist der Rechtszustand in den Schutzgebieten Afrikas insofern einheitlicher, als er auf der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (2. 215) beruht.

Materie gerade die autoritative gesetzliche Festlegung erheischt. Die im § 89 bis 92 vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten nichts Neues, sind vielmehr eine Auswahl von solchen Bestimmungen des bisherigen Rechtes, welche nur in einigen Schutzgebieten gelten, aber einer Verallgemeinerung würdig erscheinen dürften. Zunächst das Strafenystem ist im allgemeinen der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 entlehnt. Kettenhaft ist in der bisherigen Praxis schon begrifflich mit Zwangsarbeit verbunden, doch ist es beim Fehlen eines gesetzlichen Ausdruckes zur Vermeidung von Mißverständnissen noch einmal besonders ausgesprochen, daß Kettenhaft mit Zwangsarbeit verbunden sei. — Die Verbindung der Strafen mit Ausweisung, sowie die bedingte Verurteilung oder die bedingte Entlassung stammen aus der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 15. April 1899 (§ 6. 10), desgleichen der § 91^{II} d. G. — Die Zulässigkeit der Todesstrafe gemäß § 92 ist wesentlich entnommen aus der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom Mai 1902 (§ 3) (6. 467).

Zu § 93 ff.

Vorschriften über das Verfahren sind gesetzlich nur insoweit vorgeschlagen, als dies zur Ausschließung von Zweifeln oder der autoritativen Bedeutung wegen, welche die gesetzliche Regelung hat, erforderlich erscheint.

Zu § 93.

Vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1896 und die Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1896 (2. 213).

Zu § 94.

Vgl. §§ 14, 15 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (2. 215). Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz erscheint notwendig, um die Beamten, die auf Expeditionen usw. die vorgeschriebene Form nicht beachten konnten, vor Verdächtigungen und Anschuldigungen zu schützen, welche, wie die Kolonialgeschichte lehrt, zu erheblichen Anzutraglichkeiten führen können.

Zu §§ 95 und 96.

Die Regelung der Zeugnispflicht, sowie der Vorschriften über die Sitzungspolizei im Gesetze ist deshalb notwendig, weil sich derartige Vorschriften einerseits auch auf Nichteingeborene erstrecken sollen, andererseits aber die Eingeborenen auch als Zeugen in Nichteingeborenenprozessen fungieren sollen. Der Entwurf schlägt zunächst vor, eine Wahrheitspflicht für Eingeborene zu statuieren und deren Verletzung unter Strafe zu stellen. Er schlägt ferner vor, daß als Ordnungstrafe gegen Eingeborene auch die Vorführung,⁶⁰⁾ sowie körperliche Züchtigung zulässig seien. Endlich wird die Vereidigung Nichteingeborener auch im Eingeborenenprozesse ausdrücklich zugelassen. Ebenso wird die

⁶⁰⁾ Vgl. Verordnung des Gouverneurs von Deutschostafrika vom 10. Mai 1891 (6. 33).

Sitzungspolizei der Gerichtsbehörde des Eingeborenenprozesses auch gegen Nicht-eingeborene im vollen Umfange der heimischen Vorschriften überlassen. Durchschlagende Bedenken, welche gegen die Übertragung solcher Machtbefugnisse an den mit richterlicher Funktion bekleideten Verwaltungsbeamten sprechen, bestehen nicht.

Zu § 97.

Vgl. z. B. § 22 der Verordnung des Gouverneurs von Kiantjhou vom 15. April 1899 (4. 191).

Zu § 98.

Vgl. § 28, 30 der Neu-Guinea-Strafverordnung. (1. 555 f.).

Zu § 99.

Vgl. § 17 der Neu-Guinea-Strafverordnung. (1. 555 f.).

Zu §§ 100, 101.

Die Paragraphen entsprechen dem bisherigen Rechtszustande.

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Zu § 102.

Vgl. § 32, 77 RGG.

Zu § 103.

Diese Vorschrift will die Stellung des Schutzgebietsgesetzes als des Verfassungsgesetzes zu den übrigen im Wege der Reichsgesetzgebung für die Schutzgebiete gegebenen Bestimmungen zur Ausschließung von Zweifeln festlegen. Sie bestimmt, daß dieses Verfassungsgesetz alle für die Schutzgebiete besonders oder mit erlassenen Reichsgesetzen unberührt lassen will. Der Entwurf schlägt also vor, den bisherigen Rechtszustand beizubehalten, sodaß folgende vier Arten von Gesetzen für die Schutzgebiete zu unterscheiden wären: 1. Das Schutzgebietsgesetz als Verfassungsgesetz; 2. die für die Schutzgebiete besonders erlassenen Reichsgesetze, d. h. eigentlich: im Wege der Reichsgesetzgebung erlassene Landesgesetze der Schutzgebiete, z. B. das Schutztruppengesetz, das Kolonialbeamtengesetz; 3. die auf Grund des Schutzgebietsgesetzes oder anderer Reichsgesetze in den Schutzgebieten eingeführten Reichs- und preussischen Gesetze; 4. die für das Reichsgebiet und die Schutzgebiete gleichzeitig erlassenen Reichsgesetze, z. B. das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910, sowie Teile, z. B. der § 59 des Kolonialbeamtengesetzes, die Militärpensionsgesetze. — Eine Sonderstellung nimmt nach wie vor das Schutzgebietsstatgesetz ein. Dieses gilt in den Schutzgebieten territorial nicht — für die später als 1892 erworbenen Schutzgebiete leuchtet dies ohne weiteres ein, sofern man nicht in der Novelle von 1908 eine Einführung erblicken will —, sondern nur im Reichsgebiete und stellt sich dar als eine Art Komptabilitätsgesetz für den im Gegensatz zu § 1 Schutzgebietsgesetzes vom Reichsgesetzgeber festzustellenden Haushaltsetat der Schutzgebiete. Solange

die Zentralverwaltung der Schutzgebiete Reichsbehörden übertragen bleibt, ist die auf das Reichsgebiet beschränkte territoriale Geltung des Schutzgebietsstatgesetzes ohne praktische Bedeutung.

Zu § 104.

Die Bestimmung des § dient zur Ausschließung von Zweifeln, weil das Schutzgebietsgesetz als Verfassungsgesetz dient, und es infolgedessen fraglich sein könnte, inwieweit eine grundsätzliche Neuregelung vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Vgl. das Vorbild des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (12. 201).

Zu § 105.

Vgl. das zu § 33 Ausgeführte.

Gerichtsassessor Dr. N o m b e r g , Berlin.

Bum Auslandsdeutschtum.

Der Bericht über das Auslandsdeutschtum im Jahre 1909 (Nr. 30 und 31 der „Kolonialzeitung“*) gibt in großen Zügen ein — nachstehend auf Grund eigener Eindrücke noch etwas weiter auszuspinnes — Bild von dem Wirken der deutschen Schule inmitten fremder, hier einer hochstehenden, dort einer niederen Gefittung; und betont die Wichtigkeit des nachhaltigen und sorgfältigen Unterrichts im Deutschen unter der im Auslande heranwachsenden oder dort geborenen deutschen Jugend. Und mit Recht! Wünschen wir doch den auswärts erblühenden deutschen Geschlechtern nichts sehnlischer, als daß ihnen in der Sprache ihrer Eltern und Voreltern unsere Dichter und Denker nahen können; aber über dieses Unterrichtsziel hinaus möchten wir durch die Pflege der Sprache ihres Blutes einen Bund fürs Leben gestiftet sehen zwischen allen Deutschgeborenen draußen und dem Reichsdeutschtum hier. Ist es auch die Stimme der Natur, der wir bei einer solchen Hinneigung folgen, so sollten wir doch auch erwägen, daß für die Rolle, die das Deutschtum innerhalb der Reichsgrenzen spielen wird, die Frage ganz und gar nicht gleichgültig ist, wieviel Deutschredende und Deutschfühlende über die ganze Erde verstreut und versprengt wohnen. Es handelt sich und wird sich in Zukunft noch mehr um eine Wechselwirkung handeln, nicht nur um ein einseitiges Geben und ebenso einseitiges Empfangen, um einen Austausch greifbarer und unsichtbarer Güter, aber insgesamt um eine Erweiterung des deutschen Arbeitsfeldes, um eine Bereicherung des deutschen Lebens. Wenn je einmal eine Verjüngung des deutschen Einheitsgedankens vonnöten wäre, so würden deutsch-überseeische Kreise mit die ersten sein, die ihre Stimme erhöben.

Paris; im Arbeiterviertel Belleville, in nächster Nähe des Volksparkes Bütttes-Chaumont. Über der hügelanstiegenden Rue de Crimée, die die dunsterfüllte Hauptverkehrsader der nordöstlichen Stadtteile, die Rue d'Allemagne, quer schneidet, brütet die Sonne. Endlich trägt ein Torpfeiler zur Rechten die Nummer 93 und darunter ein Schild mit der Aufschrift „Ecole allemande“. Ein sauberer, gepflasterter Weg führt zur Schuldienerwohnung und von hier links abbiegend, zwischen hohen Bäumen am freundlichen Rektorhaus und seinem Gärtchen vorüber, aufwärts zu einem großen, schattigen Spielplatz und zum Hauptbau.

*) 23. u. 30. Juli 1910.

Rotbraune Holztreppe, eine lange Galerie, das Überhängedach geben dem Gebäude das Ansehen eines großen Schweizer Chalets. An der kleinen Thür zu ebener Erde ist ein Zettel angeheftet: Deutscher Frauenverein; Mittwoch nachm. 2—4 Uhr. Augenblicklich war in dem Versammlungsraum für 30—40 Kinder ein Mittagstisch gedeckt. Ihre Eltern wohnen zu entfernt, die Mutter arbeitet außer dem Hause, und entsprechend den Gepflogenheiten der französischen Gemeindeschulen erhalten auch die Kinder der deutschen Gemeindeschule seit langen Jahren schon ihr Mittagsmahl, das aus einem Teller Suppe mit Fleisch und einem tüchtigen Stück Weißbrot besteht, für 10—15 Cts. durch die Schuldienersfrau zubereitet und verabfolgt. — Die Treppe rechts und links dieses Eingangs führen jedoch nicht zu den Schulräumen, sondern zu einem Kirchensaale, der Raum für 200—300 Personen gewährt, und erst auf der Rückseite des Hauses liegen die drei Klassenzimmer der einzigen deutschen Schule von Paris und von ganz Frankreich. Jede der drei Klassen, in deren Unterricht sich außer dem Rektor zwei jüngere Lehrer teilen, umfaßt durchschnittlich 30 Schüler und Schülerinnen. Zur Zeit — es war Ende Mai d. Js. — befanden sich in der Oberklasse zwar nur 11 Knaben und 9 Mädchen im Alter von elf bis vierzehn Jahren, in der Mittelklasse waren 32 acht- bis elfjährige Kinder und in der Unterstufe ebensoviele von sechs bis acht Jahren. Von den 20 Kindern der Oberklasse hatten nur 3 die Schule ganz durchgemacht; 10 hatten sie länger als zwei Jahre, die übrigen sie nur kürzere Zeit besucht. Die Kinder stammten zumeist von elkösslichen Eltern ab; nur 4 oder 5 waren mit ihren Angehörigen aus dem Königreich Sachsen eingewandert, je eins aus Württemberg, Hessen, Pommern. Zwei Kinder waren Vollblutfranzosen und gehörten zu den 3, die die Schule von unten auf besucht; ihre Eltern wohnten in der Nachbarschaft.

Die Kinder, besonders die Mädchen, erhalten nach beendigter Schulzeit — der Aussage des Rektors gemäß — schon mit 14—15 Jahren gut bezahlte Stellen in den Geschäftsbureaus, besonders wenn sie einen Kursus in Stenographie und Maschinenschrift durchgemacht haben, Fächer, die vom nächsten Jahre an in den Lehrplan der Schule aufgenommen werden sollen. Der Unterricht wird in deutscher Sprache erteilt; nur verlangt der französische Staat von Anfang an eine bestimmt umrissene Kenntniss der Landessprache, der sich in der Oberklasse Englisch nach freier Wahl zugesellt. Der Ausdruck im deutschen Aufsatz war trotz der ungleichen Vorbildung und bei der Unbeständigkeit des Schulbesuches ein recht guter. —

Von den Großen zu den Kleinsten, drei bis sechs Jahre alten, die, 20 bis 25 an der Zahl, unter der Obhut zweier Bethelshwestern um und in einem seitlich vom Hauptbau liegenden, ebenfalls rotbraun gestrichenen Holzhäuschen spielen, Mittag erhalten und anfangen zu lernen. Dies schlichte Häuschen, nur aus einem schmalen Vorraum und einem großen Zimmer bestehend, bildete vor wenig mehr als fünfzig Jahren den Anfang zu den Gebäuden, zu dem jetzt auch ein Pastorhaus gehört, und war die erste Pflanz- und

Wflegeftätte des lutherifchen Glaubens und der deutſchen Sprache, auch ſein Borraum für ein volles Jahr die Wohnung des jungen Geiftlichen der deutſchen Gemeinſchaft. Es war kein Geringerer als Friedrich v. Bodelſchwingh, der, 1858 nach Brif gekommen, die Errichtung von Kirche und Schule ſofort in Angriff nahm. Beide Einrichtungen haben im Laufe der Jahre räumliche Erweiterungen erfahren. Vier bis fünf andere, ſchönere und größere Säle und Kirchen ſorgen außerdem für das religiöſe Bedürfnis der deutſchen Kolonie, aber die Schule iſt die einzige geblieben, obgleich die Kolonie, die ſie unterhält, an 24 000 Seelen zählt. Das Deutſche Reich gewährt einen Zuſchuß von 4000—5000 Mark. Die Schulverwaltung wurde in den letzten Jahren von der Kirche völlig abgetrennt. — — —

Im Herzen Südamerikas, an den Ufern des Lago Spacaray, aus dem der Legende nach Guarani und Tupi, die Stammväter aller ſüdamerikanifchen Indianer, geboren ſind, in Paraguay. Auf einem Fleckchen Erde, das ein ſanfter, liebenswürdiger Menſchenschlag bewohnt, auf dem die Natur alle ihre Reize entfaltet hat in der anmutvollen Abwechſlung von Wiesentälern und Bergeszügen, von lieblichen Seenbecken, von kleinen und großen, ruhig dahingleitenden oder ſchnellenden, ſtürzenden Waſſerläufen, von dunkeln Gainen in lichterfüllter Fläche und undurchdringlich ſcheinenden Urwäldern, in denen neben edeln Laubhölzern und himmelanſtrebenden Kaktusarten, Palmen und farbunglühende Blütenbäume ſtehen. Wo es nur wenige reizende Tiere und giftige Schlangen gibt, und neben allerlei Moskitoz, Stechfliegen und böſartigen Spinnen die wunderbarſten Schmetterlinge, die den ſüßſten Traum eines Kinderherzens übertreffen. Wo die Sonne beinahe jeden Tag des Jahres ſcheint und es weder im Sommer, noch im ſogenannten Winter an der genügenden Regenmenge fehlt, wo man keine anhaltenden Dürren oder verheerenden Überſchwemmungen kennt, und wo ſelbſt der Kulturmenſch ſelten das Bedürfnis nach warmer Kleidung oder nach dem Ofenfeuer empfindet. In jenem kleinen Lande — das öſtliche eigentliche Paraguay iſt mit 168 000 Quadratkilometern ungefähr halb ſo groß wie Preußen —, das z. Bt. der Reformationskämpfe im Mittelpunkt der ſpaniſch-amerikanifchen Kolonialverwaltung ſtand, das um 1650 bereits nach den unteren La Plata-Staaten und Europa landwirthſchaftliche Erzeugniſſe ausführte, deſſen Reichthum hundert Jahre ſpäter die ſeit 1600 hier miſſionierenden Jeſuitenväter zur Nichtbeachtung der Erlaſſe Roms und zum bewaffneten Widerſtande gegen die ſpaniſche Oberhoheit aufgeſtachelt hatte, und das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts „durch die deſpotiſche Diſziplin der Diktatoren Dr. Francia und Carlos Lopez inmitten eines Chaos revolutionärer Republiken zu einem Hort der äußern Ordnung, des blinden Gehorſams und zu einer unverkennbaren wirthſchaftlichen, ja ſelbſt zivilisatoriſchen Blüte herangewachſen war“, um in den Jahren 1864—70 durch den von Solano Lopez — dem letzten Tyrannen — leichtfertig herausgeforderten Kriege gegen Braſilien und die La Plata-Staaten eine nahezu völlige Vernichtung zu erleiden.

In diesen langen Kämpfen war die Bevölkerung von 800 000 Seelen auf den vierten Teil zurückgegangen: Greise, Frauen, Kinder. Die Finanzen, Meer, Viehzucht, Landwirtschaft, die bescheidene Hausindustrie vernichtet. Wege, Brücken, Dampfschiffe, Telegraph und Eisenbahn, die in Paraguay besser und früher wie irgendwo in Südamerika gebaut worden waren, zerstört. Was glaubte da die Paraguayer Regierung neben andern Maßnahmen zur Heilung der Wunden Besseres tun zu können, als Kolonisten in die menschenleeren Einöden zu ziehen? In freigebigster Weise stellte sie bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts den Einwandernden außer billigem Lande bares Geld, Sämereien, Werkzeug zur Verfügung, leider dadurch auch viele ganz untaugliche Elemente anziehend. Die Paraguayer Regierung ging damit so weit, daß eigentlich der überlegende Einwanderer sich hätte sagen können, daß Paraguay wohl kein Land sei, wo Milch und Honig fließen, sondern ein Land, in dem nur angestrenzte Arbeit und Entbehrungen den Kolonisten und seine Familie auf eine höhere Stufe als in der Heimat zu bringen vermöchten. —

So waren unter andern im Jahre 1883 auch eine Anzahl deutscher Familien, manche von ihnen aus Unzufriedenheit mit den Zuständen im Vaterlande und auf leichten Gewinn hoffend, unvermittelt von Deutschland nach Paraguay ausgewandert und hatten, die Kolonie San Bernardino bildend, sich am Nordrande des Lago Itpacarah niedergelassen; 3—4 Reifestunden von der Landeshauptstadt Muncion entfernt. Die Natur bot hier alles, was die Kolonisten zur Notdurft, ja zu einem gewissen Genuße des Lebens nötig hatten. Und so zogen sie es mehr oder weniger vor, anstatt sich mit Ausdauer an die mühselige Bearbeitung des Urwaldbodens und an die Trockenlegung der sumpfigen Wiesen zu machen, nach der allernotwendigsten Betätigung eben Natur und Leben zu genießen. „Sein Dasein ist ihm Zweck, und sein Zweck das Dasein.“ Kälte gibt es ja so wenig, als es an Bananen, Orangen, Mais und Maté, an Speise und Trank gebricht. Zum Überfluß wird unweit San Bernardino ein deutsches Bier, das sog. „Schluchtbier“, gebraut, ein durchaus kein verlockendes Getränk, dem es aber trotzdem in den zahlreichen Vereinen, in denen gefegelt, Skat gespielt, nach der Scheibe geschossen und gesungen wird, nicht an Zuspruch fehlt. Eine weitere Vermehrung des Behagens war den deutschen Kolonisten das Entgegenkommen der Paraguayer Regierung, das ihnen Selbstverwaltung unter einem deutschen Bürgermeister, Lehrfreiheit in deutscher Sprache gestattete. —

Im Jahre 1899 zählte San Bernardino, obwohl es in den sechzehn Jahren weder als Ackerbaukolonie, noch als Luftkurort — S. B. wird im Winter von Buenos-Aires aus seines milden Klimas wegen gern aufgesucht — sonderlich vorangekommen ist, über 800 Seelen, davon gegen 400 Deutsche. Zwei Schulen, die eine nahe am See und den kleinen „Billen“ und Gasthöfen zur Aufnahme der Wintergäste gelegen, die andere 1½ gute Stunde höher in den Andenbergen, versuchen den Knaben und Mädchen die Kenntnisse einer deutschen Volksschulbildung zu übermitteln und sie in christlicher Gesinnung

zu erziehen. Es wird den Lehrern gewiß nicht leicht, die Aufmerksamkeit der an Freiheit gewöhnten Schar, von denen manche ähnlich wie die Gaimonskinder, zu zwei und drei auf einem Kofse, den Weg zur Schule machen, bei der deutschen Grammatik oder beim Rechnen festzuhalten. Beim Gesang der deutschen Lieder geht das schon viel besser; die hellen Kinderstimmen über-tönen das Gezwitzcher der Vögel draußen in den Bäumen und das Wiehern und Stampfen der darunter angebundenen Pferde.

Der deutsche Pädagog in den Bergen hatte seinen malerischen Wohnsitz „die Bismarckhöhe“ benannt. Das aus Bruchsteinen gebaute Haus lag auf einem hohen, natürlichen Erdwall und sah von weitem einem kleinen Kastell mit Bastionen nicht unähnlich. Im „Burggärtchen“ blühten und dufteten nichts als deutsche Blumen, und in seinem Mittelpunkt war ein hoher Sockel zur Aufnahme einer Bismarckbüste errichtet, die an der unlängst vergange-nen ersten Wiederkehr von Bismarcks Todestage hatte enthüllt werden sollen, aber von Deutschland noch nicht eingetroffen war. Die Zimmerwände des Schulhauses schmückten die Bilder der drei deutschen Kaiser und der Kaiserin Auguste Viktoria, und der Lehrer und seine Frau konnten nicht müde werden zu fragen, ob es denn wirklich wahr sei, daß Deutschland solch ungeheuren Aufschwung genommen habe, daß neben den freien Gemeindeschulen, Kindererholungsstätten, Alters- und Krankenversorgung eingeführt worden sei und dergleichen mehr. — In-zwischen sind elf Jahre darüber ins Land gegangen. Paraguay darf endlich berechnigte Hoffnungen auf ein Vorankommen hegen, und die Kolonie San Bernardino, die 1901 zum Bezirk erhoben wurde, entwickelt sich immer mehr als Luftkurort. Es zählte 1904 bei 1300 Seelen in 135 Haushaltungen 440 deutschredende Bewohner, darunter 3 Ärzte. Die beiden Schulen erhalten zusammen 1400 Mark Zuschuß vom Deutschen Reich. —

Die jüngste deutsche Kolonie, Hohenau am Alto-Paraná, oberhalb des Städtchens Encarnacion, das unter seinen 3500 Einwohnern 54 Deutsche hat, wurde im Jahre 1899, nach Fischer Treuenfeld, plangemäß von den Kolonie-unternehmern zunächst nur mit Deutsch-Brasilianern besiedelt, da diese, mit den Anstrengungen und Entbehrungen der ersten Urwaldbarbeit vertraut, einem späteren Zuzuge aus dem Reiche die Eingewöhnung erleichtern helfen könnten. Indessen ist Hohenau, trotz verhältnismäßig günstiger Fluß- und Bahnverbindung nach Asuncion und den argentiniischen Paranähäfen, nach den letzten mir zugänglichen Berichten in der Hauptsache deutsch-brasilianische Kolonie geblieben — 146 Deutsch-Brasilianer, 40 Reichsdeutsche —, soll aber gut vorwärts geschritten sein. Die Paraguayer Regierung hat den Siedlern von Hohenau, außer der Unabhängigkeit bei den Gemeindewahlen und bei der Wahl der Richter, auch die Ernennung deutscher Polizeikommissare ge-währt, sowie Lehrfreiheit der deutschen Sprache, mit Ausnahme in Geo-graphie, Geschichte, spanischer Grammatik. Die Schule selbst untersteht, nach F.-Tr., der von den Kolonisten gebildeten Schulgemeinde und wurde 1905 von 46 Kindern besucht. Man schätzte die Zahl der Kinder für das Jahr 1907

auf 70 angewachsen und zog bei den großen Entfernungen die Gründung einer zweiten Schule in Betracht. Das Deutsche Reich gewährt Hohenau jährlich 800 Mark Schulunterstützung, der damalige deutsche Gesandte bei den La Plata-Staaten, Herr v. Waldthausen, aus eigenen Mitteln 2000 Mark. Außer der Schule pflegen ein landwirtschaftlicher, ein Gesang-, ein Kulturverein, eine kleine Musikkapelle und eine in Deutschland gesammelte Volksbibliothek von 600 Bänden die Verbreitung heimischer Kultur und Sitten. —

Die zwei Jahre früher, 1887, nach rein philanthropischer Auffassung gegründete Kolonie Nueva-Germania konnte bislang durch die anfängliche falsche Bearbeitung und durch die Abgeschiedenheit ihrer Lage, die ihrem Gründer zur Erhaltung des Deutschtums ein Vorzug schien, leider nicht das Ziel erreichen, was sich Dr. Bernhard Förster gesteckt hatte, und so bleibt noch die letzte und an Einfluß wohl bedeutendste Kolonie der 1200 in Paraguay ansässigen Deutschen, die Kolonie in der Landeshauptstadt Asuncion.

Ein mit Handels- und Kriegsschiffen belebter Hafen, waldbestandenen Hügelketten, der breitgelagerte, helle Palast des Solano Lopez auf dem Rande des hohen Ufers, Kuppeldächer, viele Kirchen- und andere Türme sind mir von meinem Besuche in der auf 60 000 (?) Einwohner geschätzten Stadt in Erinnerung geblieben. Daneben halbverfallene Anlagen für elektrisches Licht, ein großes Netz von Fernsprech- und Telegraphendrähten, eine unfertige, gewaltige Bahnhofshalle, die lustig klingende, stets überfüllte Maultierbahn in den von Sand verwehten Straßen. Schmucke, weißgekleidete Matrosen, Soldaten in sauberer Uniform mit nackten Füßen, schöne Kinder mit runden, fragenden Gazellenaugen, lastentragende Frauenruinen in hellen, steifgestärkten Gewändern, die dicke Paraguay-Zigarre im Munde, elastische Männer, eine Blume überm Ohr, die andern zwischen den Zähnen, mit einem Stöckchen oder einer Reitgerte spielend. Großartig angelegte öffentliche Gebäude, schmucklose, einstöckige Häuser in der inneren Stadt, blumenumrankte Villen inmitten Gärten von tropischer Pflanzenwelt in den Vororten, und — eine liebenswürdige deutsche Kolonie, deren männliche Vertreter sich eines Abends im „Deutschen Verein“ zu Ehren des aus Buenos-Aires mit heraufgekommenen damaligen deutschen Gesandten Herrn v. Treskow und den Herren unserer Reisegesellschaft zu einem großen patriotischen Fest vereinigt hatten. Dieser „Deutsche Verein“ bildet nicht nur den geselligen Sammelplatz der im Lande wohnenden Deutschen, er unterstützt auch die Einwanderer mit Rat und Tat, beispielsweise die ansässigen unbemittelten Familien mit Kranken- und Beerdigungsgeldern, und erwirbt sich durch die Herausgabe einer deutschen Zeitung ein hohes geistiges Verdienst. —

Die Kolonie unterhält eine Schule, die im Jahre 1904 von 37 Kindern in zwei Klassen besucht wurde und deren Unterrichtsziel möglichst auf die Höhe einer Mittelschule gebracht werden sollte. Die Aufsicht übt der evangelische Kirchen- und Schulgemeindevorstand aus; der Reichszuschuß beträgt 2300 Mark. — Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß in den drei letzten Schuljahren des Colegio Nacional in Asuncion, dessen Abschlußexamen allein

zum Universitätsbesuch berechtigt, an Stelle des in den drei ersten Jahren obligatorischen französischen Unterrichtes Deutsch oder Lateinisch zu wählen ist. Es ist Pflichtfach für diejenigen, die sich dem Studium der Medizin widmen wollen. — — —

In Chile, dem Lande der Prusianos, „der Preußen“, wie die Chilenen sich gern selbst nennen und auch von ihren Nachbarn oft benannt werden wegen ihrer ungewohnten Ausdauer bei körperlichen Anstrengungen im Dienste des Staates, haben sich die nach dem Revolutionsjahr 1848 eingewanderten Deutschen zuerst im Süden, in Osorno (Provinz Manquihue) zu einer Schulgemeinde zusammengetan. Und wie sich aus dem bescheidenen Schulanfange eine angesehenere Anstalt entwickelt hat, so wurde aus dem kleinen, unscheinbaren Flecken hauptsächlich dank deutschen Arbeitsfleißes, eine wohlhabende Stadt von 6000 Einwohnern. Die Koblewälder wurden meilenweit durch Weizenfelder, Obstanlagen, reichbestockte Viehweiden — die Fleischverorgungsstätten des Wüsten- und Berglandes von Nordchile — auf die Anhöhen der Küstenfordillere zurückgedrängt, und Handel, Industrie, Banken folgten Landwirtschaft und Handwerk nach. Eine große deutsche evangelische Kirchengemeinde konnte sich mit der Zeit bilden, während die wenigen Katholiken zur Ausübung ihres Kultus Anschluß bei der Staatskirche suchten. Ein deutscher Verein blüht in einem behaglichen Klubhaus, und deutsche katholische Krankenschwestern versehen den Dienst im chilenischen Stadthospital. Es wohnen wohl noch viele deutschredende Nachkömmlinge der ersten Einwanderer verstreut in den fruchtbaren Ebenen des Rio Negro und seiner zahlreichen Zuflüsse, aber geschlossene Siedelungen von bedeutenderem Umfange finden sich in dieser Provinz erst wieder an den Ufern des größten chilenischen Sees, am Lago Manquihue. Die Kurhessen und die Leute aus Hohenzollern, die Schlesier, die Württemberger, die Preußen von der west- und ostpreussischen Seenplatte hätten freilich auf der anderen Halbkugel der Welt nicht so leicht wieder einen Erdenfleck finden können, der ihrer Heimat an Klima und landschaftlichem Charakter so sehr ähnelte, als es der hiesige angenehme Sommer und der kühle, allerdings sehr regnerische Winter thut, als die dichten Buchen- und Nadelholzwälder und die blühenden Wiesen um den tiefen, klaren See, als die sanften Linien des hügeligen Vorlandes und die weißen Kiefenhäupter der gewaltigen Bergkette im Hintergrund. Selbst für den Märker fand sich ein Plak, der die vertraute heimatische Zusammensetzung des Erdreichs aufwies an der sandigen Ensenada, einem breiten Taleinschnitte zwischen dem Vulkan Osorno im Norden und dem fortwährend leichte Rauchwolken ausstoßendem niedrigerem Vulkan Calbuco im Süden. So stillte sich das Heimweh der Ausgewanderten. —

Nichts als die Steilhänge des Osornomassivs und die fast senkrecht in den See abstürzenden Felsen eines Vorberges, des Calbuco, haben den deutschen Ackermann am Lago Manquihue von der planmäßigen Bebauung des Erdbodens zurückgehalten. Denn ihn trieb außer der Befriedigung des Hungers und außer der Notwendigkeit, sich gegen die Unbilden der Witterung

und die unerwünschten Besuche der Notos — gewalttätige, diebische Abkömmlinge von Araukanern und Spaniern — zu schützen, das Bestreben, seiner Lebensweise möglichst eine höhere Gestaltung als in der Heimat zu geben. Und so ziehen sich um das ganze Wasserbecken, dessen Flächeninhalt dem Genfer See gleichkommt, von der Ensenada am Südhange des Osorno bis zur Kolonie Trautmann am Nordwesthange dieses Berges die Ansiedlerhäuser hin, mit Puerto Baras (1000 Einwohnern) als Hauptort, am Südwestzipfel des Sees.

Da nun Baras zu gleicher Zeit Sammelplatz und Verichiffungsort der von Europa über die chilenische Seeplatte nach Argentinien gehenden Güter ist, so befinden sich außer stattlicher, bäuerischer Anwesen und deutscher Gastwirtschaften auch Niederlassungen großer reichsdeutscher Einfuhrhäuser hier.

Das Deutschtum im Bezirk Manquihue frantk leider an einer tiefen Spaltung, die sich von den Glaubensbekenntnissen auf das politische, geschäftliche und — wenn man will — gesellschaftliche Leben übertragen hat. Sie Welf, hie Waiblingen! heißt es besonders auch in Baras. Die protestantische, die liberale Partei wohnt im Osten der Ortschaft mit i h r e m Gasthof, i h r e n Geschäftshäusern, i h r e m Dampfschiff; im Westen, durch ein neutrales Gebiet getrennt, die zehn Jahre später zugewanderten katholischen Familien aus dem Münsterlande und der Soester Gegend. Die Katholiken bauten sich alsbald eine schöne Kapelle, in der deutsche Jesuitenpater ihnen Gottes Wort verkündigen, ein Pfarrhaus, eine Erziehungsanstalt für Knaben und ein Nonnenkloster mit Mädchenschule. Ihre Ackerbauer beschäftigen nur katholische Handwerker und versenden ihre Erzeugnisse nur auf dem Dampfschiff der klerikalen Partei. Den Westphalen folgten wieder ein Jahrzehnt später Ungarn, Polen, Böhmen. Sie gründeten nördlich von Baras Neu-Braunau, und ihre Kinder lernten mit den deutschen Kolonistenkindern Deutsch und fühlten sich zwischen den dunkeln, straffhaarigen Abkömmlingen der Araukaner und Spanier wie Brüder und Schwestern der weißhäutigen, kurzgeschorenen Blondköpfe. Kleiner, aber reicher als Baras ist die Kolonie Frutillar, nach den dort in Fülle gedeihenden, herrlichen Erdbeeren (frutillas) so benannt. Hier ist es, wo die um den See wohnenden Protestanten ihren geistigen und religiösen Mittelpunkt haben. Hier wohnt ihr Pfarrer und nach hierher hatten sie einen tüchtigen Lehrer aus Deutschland kommen lassen, der aber leider, durch die chilenische Regierung veranlaßt, in deren Dienste überging und sich dadurch verpflichtete, den Unterricht zumeist in spanischer Sprache zu erteilen. Trotzdem wird sich die deutsche Sprache am Manquihue erhalten und weiter ausbreiten. Das wirtschaftliche und moralische Übergewicht der Deutschen ist zu groß, und die Erinnerung an die opfermutigen Vorväter, die um der Überzeugung willen das Behagen der heimatlichen Dörfer verlassen und beim Roden des Urwaldes, im Gebüsch verstrickt, den Hungertod gefunden hatten, vielleicht auf derselben Stelle, wo jetzt der Enkel im hohen, vom Wetterhahn gekrönten Giebelhause wohnt, an dessen Fenstern Häfelgarden, rote Geranien und Pelargonien, Efeustöcke, grad wie bei der Base

in Deutschland, prangen —, die Erinnerung an solche Verluste, die fast keiner der älteren dortigen Familien erspart geblieben sind, wirkt außerdem zu nachhaltig, um nicht das Festhalten am Volkstum der Väter zu verbürgen. Die Nachkömmlinge der Deutschen dort fühlen sich so freigeboren und stolz, daß kein Jüngling oder ein Mädchen deutschen Stammes es als eine Erniedrigung betrachtet, Stellung in fremdem Hause anzunehmen, wenn schon der Erwerb baren Geldes, zu schweigen von der Erweiterung der Kenntnisse oft wünschenswert wäre. Das überläßt man den Eingeborenen. Und es berührt ganz absonderlich, sich von den indianischen Mädchen in westfälisch-hessischer Bauerntracht bedient zu sehen und sich von ihnen, voller Stolz auf ihre Sprachkenntnisse, auf deutsch aber mit „Du“ angeredet zu hören.

Drei Wegestunden südlich von Puerto Varas, durch einen zum Teil gerodeten Merce-(Nadelbaum)Waldriicken getrennt, liegt die einzige Stadt des Bezirkes, Puerto Montt mit 5000 Einwohnern. Wiüßte man nicht genau, daß man sich in einer der südlichsten Städte Südamerikas befände, an einer an malerischen Fjorden reichen Bucht des Stillen Ozeans, die Giebeldächer, die mit Kreuzbalken versehenen Fachwerkbauten, die deutschen Namen über den Läden, die Leiterwagen, die an Stelle der in spanischen Ländern üblichen zweiräderigen Ochsenkarren auf den sauberen, mit Ahorn oder Eichen bepflanzen Straßen verkehren, und auch der Reichtum an grunzenden Hausgenossen in den kleinen Anwesen der Vorstadt könnten den Reisenden glauben machen, er lustwandele in einem deutschen Ackerstädtchen. Und doch machen die Deutschen nur ein Sechstel der ganzen Einwohnerschaft aus; sie besitzen allerdings die besten Geschäfte und Grundstücke der Stadt. Die deutschen Vereine stehen an der Spitze des geselligen Lebens; die „Loreley“, besonders Blechnußpflegend, ist für die Liberalen, die „Konfordia“ für die Alerikalen. Die Ortsgruppe des deutschen Schulvereins unterhält eine auch von chilenischen Kindern gut besuchte Schule, die durch die Bekenntnisfehden in engerer Fühlung mit der protestantischen Kirche steht, als es in Osorno und in den großen Siedelungen in und bei Valdivia der Fall ist. Die deutsch-katholischen Einwohner von Montt und der vorgelagerten Insel Chiloé bevorzugen wieder für ihre Kinder den Unterricht von Jesuitenvätern, die stetig aus Deutschland zuwandern und deren Monttter Schule und Internat manchen Kolonistensohn zu einem Weltpriester von feiner Bildung erzogen hat. Fromme Schwestern aus dem Reiche lehren auch hier wieder den kleinen Mädchen beider Nationen deutsche Sprache und deutsche Nahrung und üben in den Krankenhäusern unter der Leitung deutscher Ärzte die Pflege aus.

In all dem Sader der beiden in den Bestrebungen für die Aufrechterhaltung des Deutschtums doch einigen Parteien, wirkte damals die Persönlichkeit des Erzbischofs von Ankud auf Chiloé doppelt versöhnend. Ein geistvoller, liebenswürdiger Mann, war er durch den Einfluß seiner Feinde — man sagte, seine Duldsamkeit habe den Vorwand gegeben — von Valparaiso nach der unwirtlichen Insel Chiloé versetzt worden. Und dieser Kirchenfürst war

es, der zu Anfang des letzten Jahrzehnts von einer Europareise heimkehrend, allen deutschen Vereinen seines weiten Sprengels, ohne Ansehen des Bekenntnisses, Bilder unseres Kaisers mitbrachte.

Auch die kleine Schule von Chamisa, eine rein deutsche Niederlassung protestantischen Hessen in einem lieblichen Flußthale östlich von Montt am Fuße der Anden und während vieler Tagesstunden auch durch die Meeresflut von der übrigen Menschheit abgeschlossen, besaß ein großes Kaiserbild. Und dankbar für den Besuch aus Deutschland, der den Ritt durch die Furt, natürlich unter guter Führung, noch rechtzeitig gewagt, ließ der freundliche Lehrer die Klänge seines Harmoniums in der Nacht am Rhein und in Luthers Truggesang zum Bildnis des Schirmherrn aller Deutschen emporsteigen. —

Die deutsche Schule in Valdivia stand zunächst, wie die ganze Einwanderung um das Jahr 1850, unter der Leitung ihres Begründers, des früheren demokratischen Abgeordneten für Kalau, des Apothekers Karl Anwander. Zu welcher Höhe und Bedeutung sich die Valdiviaschule aufgeschwungen hat, ist genugsam bekannt; ihr naturwissenschaftliches Museum, ihr physikalisches Kabinett, die reiche Bibliothek, der Turnsaal, die großen Spielplätze durch die Lage der Schule am Ende der Stadt begünstigt, suchten selbst in Deutschland ihresgleichen. Ihre ausgesprochen religionslose Richtung — A. hatte die Einführung einer Moral- anstatt der Religionslehre zur Bedingung gemacht, sowie die kirchliche Gleichgültigkeit der später zugewanderten, sozialistisch beeinflussten Industriearbeiter, ließen jedoch die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde bis vor 1½—2 Jahrzehnten nicht aufkommen. Erst dann wurde ein großes Gotteshaus gebaut und die neue Gemeinde der sächsisch-lutherischen Landeskirche angeschlossen. — Die „Deutsche Zeitung“ versorgt die Deutschen von Valdivia und Umgegend mit Nachrichten aus der alten und der neuen Heimat und verkündigt Sonnabends, genau wie in einer deutschen Kleinstadt, das nicht zu knappe Vergnügungsprogramm für den Sonntag. Denn nach sauren Wochen liebt der tätige Valdivianer Geschäftsmann frohe Feste in seinem Verein. Da gibt es neben dem ältesten, dem „Deutschen Verein“, einen „Club Union“ für Chilenen und Deutsche; es gibt einen Musik-, einen Turn-, einen Schützen-, einen Militärverein, einen Ruder- und einen Kegelflub. Die deutsche Kompanie der Freiwilligen Feuerwehr bildet hier wie überall in Chile einen geschätzten Bestandteil dieser genau geregelten Selbsthilfe, die bei der vielfachen Verwendung des Holzes im Hausbau und bei dem Vorhandensein von großen Holzlagern auch in den Städten eine unbedingte Notwendigkeit ist. Ihre Wichtigkeit erhellt vielleicht noch daraus, daß sich selbst ältere Inhaber großer Handelshäuser als Ansporn für die Jugend in ihren Dienst stellten. Und die sich bewaffnenden Freiwilligen Feuerwehren der fremden Kolonien erwiesen sich auch im Winter 1903 bei den blutigen Aufständen der von Anarchisten aufgehetzten Hafnarbeiter im Verein mit der Polizei als ein wirksamer Schutz Valparaisos, nachdem die gelandeten Marine-soldaten den plündernden Brandstiftern gegenüber völlig versagt hatten. —

Die Deutschen und Schweizer, die sich seit 20 Jahren zahlreich an der Frontera, in den Provinzen Cautin und Malleco, angesiedelt haben, bilden erst wieder in Temuko, dem Hauptort der Valdivia nördlich angrenzenden Provinz Cautin, eine Schulgemeinde. Seit 1881 aus einer Verschanzung gegen die Indianer in dem bis dahin den Weißen unzugänglichen Landstriche entstanden, zählt Temuko gegenwärtig — durch den Bau der Bahnlinie Concepcion—Valdivia begünstigt — 12 000 Einwohner, darunter 500 Deutschredende, deren Schule von 100 Kindern, auch chilenischer Abkunft, besucht wird. Fünf Lehrer erteilen den Unterricht. Drei bis vier Nachbarorte, nachbarlich im Sinne dünnbevölkerter Länder, haben eigene deutsche Schulen, von je 20 Schülern etwa. Für die religiösen Bedürfnisse der deutsch-evangelischen Familien dieser Orte sorgt der in Viktoria (Provinzhauptstadt von Malleco) ansässige deutsche Geistliche, die wenigen Katholiken besuchen die chilenische Kirche, eine Anzahl Siedler Berliner Herkunft haben eine Baptistengemeinde gegründet und noch andere halten sich zur Iglesia Evangelica chilena, deren Einfluß z. T. auf der immer mehr Boden gewinnenden Temperenzbewegung beruhend, sich stetig ausbreitet. (Dr. C. Martin Landeskunde von Chile.) Die vereinigten Deutschen und Schweizer geben eine Zeitung, den „Temucoer Grenzboten“ heraus.

Es würde zu weit führen, alle die zahlreichen Ortschaften im Araukanerlande zu nennen (sie empfangen im Sommer 1903 mit heller Freude den ersten Besuch eines kaiserlich deutschen Gesandten, des Herrn von Reichenau, später Gesandter in Brasilien, z. B. in Serbien), wo Deutsche und Schweizer in völkisch nicht geschlossenen Siedelungen unter Aufwendung großer Geldopfer ihren Kindern den Gebrauch der Muttersprache erhalten, während ihnen doch überall für die Allgemeinbildung gute staatliche Schulen kostenfrei zur Verfügung stehen. Nur das bereits obengenannte Viktoria (11 000 E.) sei noch erwähnt, dessen 450 deutschredende Bewohner eine Schule mit 60 Kindern, einen Lese-, einen Turn- und einen Gesangverein unterhalten, sowie Traiguén, wo der schweizerische Pfarrer Leutwyler in einem großen evangelischen Waisenhaus „La Providencia“ die evangelischen Waisen Kinder des Araukanerlandes um sich versammelt. Im Jahre 1899 vom Schweizer Hilfsverein in das neue Siedelungsgebiet geschickt, suchte er seine Gemeindeglieder predigend, taufend, konfirmierend in den Wäldern auf und fand da manches arme Waisenkind in Not und Elend. Der Entschluß, diesen verlassenen Geschöpfen eine Heimat zu geben, stieg unabweisbar in ihm auf, und mit der Unterstützung der chilenischen Regierung, des Schweizer Bundesstaates und des Deutschen Reiches ward aus dem Plane bald die Tat. Tausend Kinder sind im Laufe des Jahrzehntes von Pfarrer Leutwyler und seiner Schwester durch einen sorgfältigen Unterricht, durch Erziehung zur Arbeit in Landwirtschaft und Haushalt zu gesunden, brauchbaren Menschen herangebildet worden, und kaum eine Sammlung zu wohltätigem Zweck findet in Valparaiso und in den andern großen Kolonien hilfsbereitere Herzen, als die Kollekte für das Waisenhaus „Providencia“ in Traiguén. —

Die zweitgrößte Handelsstadt Chiles, Concepcion (auf 50 000 Einv. geschätzt), trägt trotz einer größeren vermögenden Fremdenkolonie ein ausgesprochen chilenisch-spanisches Gepräge. Hier bestand schon lange eine geschichtliche Überlieferung, auch hatte sich ein zu großer Schatz von Geistesarbeit und nationaler Bildung, von politischem und wirtschaftlichem Selbstgefühl angesammelt, als daß die Nordeuropäer — von hier hat die germanische Einwanderung einen sehr starken englischen Einschlag — hätten der Stadt ihren Stempel aufdrücken können. Doch befinden sich der Großhandel, ein Teil der Industrie und viele offene Geschäfte in den Händen jener Ausländer, unter denen die Deutschen wieder die seßhaftesten und zahlreichsten sind. Entsprechend dem Ansehen und der Zahl der Kolonialmitglieder ist die deutsche Schule; man leistet sich hier sogar das höchste Schulgeld, an das die Frontera-Siedelungen, die bis zehn Pesos monatlich für das Kind bezahlen, nicht herankommen. (Ein Papierpeso hatte bis zum Erdbeben 1906 den Wert von 1,33 Mark, er fiel bis auf 0,65 und steht jetzt etwa 0,90 Mark.) In Concepcion bestehen ferner eine große deutsch-evangelische Kirchengemeinde, ein ausgezeichnetes Krankenhaus und eine Anzahl geselliger oder Musikvereine. —

Balparaiso-Paradiestal, nicht so geheißen dank paradiesischer Lage und Schönheit — die sucht der bei Tageslicht zu Schiff von Europa anlangende Reisende zunächst vergebens auf den nackten, rötlichen Berghängen —, sondern zufolge Namengebung spanischer Ansiedler aus dem Vororte Balparaiso bei Sevilla. Die Stadt ist durch ihre großartigen Schifffahrts- und Handelsverbindungen mit Deutschland ja auch hier männiglich bekannt, und ist man dort, so hält man sie fast für nichts anderes als ein Handelsaußenfort von Hamburg und Berlin. Die Deutschen tun es wenigstens; die Engländer und die Nordamerikaner mögen ebenso viele bekannte Namen aus ihrer Handelswelt da wiederfinden. Die äußere Erscheinung der Menschen, das Schieben und Drängen in den engen, krummen Geschäftsstraßen der dem Meere abgewonnenen Unterstadt ist ganz europäisch oder nordamerikanisch. Nicht minder sind es die hohen Waren- und Geschäftshäuser, die zwei oder drei besseren Hotels, die staatlichen Gebäude und selbst die Einfamilienhäuser auf den Cerros, den „Hügeln“, bis auf einige verschwindende Ausnahmen. Lebensweise, Vergnügungen, Sport, Bildungsanstalten, alles eher deutsch, englisch wie chilenisch. Aber chilenisch sind der Schmutz und der Unrat, die sich besonders auf den Gassen und in den Gütten der „Quebradas“ — nach den Hügeln führende Schluchtstraßen — ebenso breit machen, wie oben auf dem Camino de Cintura, dem Gürtelwege, auf dessen Höhe den Beschauer ein fesselndes Bild gefangen hält. Fesselnd durch die Zusammenwirkung von bewundernswertem Menschenwerk und gewaltiger Natur. Freilich kein Zusammenklang ohne jähe Störungen, denn hier ist die Natur stärker wie der Mensch; wenige sekundenlange Erdstöße lassen ganze Häuserzeilen, wenn nicht Stadtteile in Trümmer sinken, eine einzige Woge vernichtet auf Hunderte von Metern die Uferstraßen; und erhebt sich über Nacht der gefürchtete Rorder zu seiner

höchsten Stärke, dann wird der Hafen eine Mordsee. Das Auge des Beschauers sieht von da oben die Kirchen und Türme der sich an den Bergen, in den Schluchten hinwindenden Stadt, die riesigen Zollgebäude und noch weiter seewärts im Süden die starken Batterien der Hafenbefestigung. Es sieht die nimmer rastenden Wogen des unendlichen Meeres, die kribbelnden Menschen, die Dampfer, die Segler, die Ruderboote ohne Zahl, den hart am Strande, beinahe im Meere dahinrollenden Eisenbahzug, das dunkelblaue, wolkenlose Himmelzelt und, weit, weit in Nordosten in unnahbarer stiller Majestät, den höchsten Berg der westlichen Erdkugel, den Konkagua, unmittelbar zu Füßen eine andere Stätte erhabenen Schweigens, die Friedhöfe von Valparaiso, wo fern von der Heimat und den zurückgekehrten Angehörigen auch mancher vor der Zeit müde gewordene Kämpfer für Deutschlands Handelsmachtstellung den letzten Schlaf unter Zypressen und Trauerrosen schlummert.

Die seit 60 Jahren in Valparaiso ansässigen, sowie die vielen im Reiche geborenen Deutschen gehören den verschiedensten Ständen an. Vorherrschend ist der Großkaufmann, der es auch ohne die Gründe des Eigennuzes für seine Ehrenpflicht hält, der Pflegestätte der Muttersprache und des Zugehörigkeitsgefühls zum Stammlande, der deutschen Schule seine Aufmerksamkeit zu schenken, denn in Valparaiso stehen die staatlichen Liceen für Knaben und für Mädchen — „Musteranstalten“, bei denen Kosten keine Rolle spielen — nicht nur unter deutscher Leitung, sondern auch die Lehrkörper setzen sich zumeist aus deutschen Akademikern und Lehrerinnen des höheren Schulfaches zusammen. Das Gebäude der deutschen Schule liegt ungefähr in der Mitte des Stadtteils, der von den wohlhabenden Familien bevorzugt wird, auf dem Cerro Concepcion, und hat Raum für einige hundert Kinder, unter denen sich Engländer und Chilenen befinden. Trotz recht ungleicher Vorbildung werden gute Erfolge erzielt, und viele Zöglinge der dortigen Anstalt konnten in Deutschland mühelos in den ihrem Alter entsprechenden Klassen weiterkommen. Das Unterrichtsziel geht nicht über Obertertia hinaus; der Unterricht ist für Knaben und Mädchen gemeinsam. Eine zweite Schule, vorzüglich für die kleinen Töchter der in den Villenorten wohnenden Familien, wurde 1907 nach dem Erdbeben in Vina del Mar gegründet.

Unmittelbar neben der Schule auf dem Cerro Concepcion und ihr zur Benutzung freigegeben liegt der reich ausgestattete Turnsaal des „Deutschen Vereins“, sowie das „Deutsche Haus“, dessen große, hohe Festhalle die Mitglieder des Vereins zu Konzert und Ball, zu Kaisers Geburtstag oder zu andern patriotischen Festlichkeiten versammelt sieht. Das dritte Glied vom „Deutschen Eck“ auf hoher Warte an fernem Meeresstrande bildet die am Rande des Hügel sich erhebende deutsche evangelische Kreuzkirche, ein heller Ziegel- und Sandsteinbau, der vor wenig länger als einem Jahrzehnt vollendet, beim Erdbeben beinahe unversehrt geblieben ist.

Außer dem „Deutschen Verein“ bestehen noch eine Anzahl anderer Vereinigungen zu gefelligem Zweck, für den Sport und die Wohltätigkeit. Man

hat hier ein Seemannsheim gegründet, das einzige in Chile, und aus den Mitteln des Hospitalvereins ein großes, sehr gut eingerichtetes Krankenhaus, das auch Ausländer aufnimmt. Die am Hospital beamteten Ärzte, Pfleger und Wärterinnen müssen Deutsche sein, dagegen werden andererseits deutsche Ärzte an den fremden Krankenhäusern zugelassen. Jedoch so vortrefflich und zahlreich die deutschen Ärzte in Valparaiso waren — es mochten ihrer zwanzig sein, darunter gute Spezialisten —, so traurig war es um die Privatkrankenpflege bestellt, und in der dortigen Kolonie böte sich ein dankbares Feld für ein oder zwei deutsche Pflegerinnen, denen es bei den häufig auftretenden Typhusepidemien und den sonstigen schweren Erkrankungen des Herzens und der Atmungsorgane wohl nicht an Arbeit mangeln würde. Allerdings müßten sie zu ihrem eigenen Besten einem der heimischen Schwesternorden angehören und möglichst Anschluß an die evangelische Kirchgemeinde suchen.

Die in Valparaiso viermal wöchentlich erscheinende deutsche Zeitung „Die Deutschen Nachrichten“ kann in diesem Jahre auf ein vierzigjähriges Bestehen zurückblicken. Die Einwohnerschaft der Stadt wird auf 150 000 Seelen geschätzt. Im Jahre 1904 wurden die Generalkonsulate von Österreich-Ungarn, den Niederlanden, Schweden und Norwegen durch Reichsdeutsche ehrenamtlich verwaltet.

Wie Valparaiso der Brennpunkt des Handels in Chile ist, und wie hier als dem Sitz der „Saupt“niederlassungen fremder Großbanken die ausländische Macht (will sagen Geldmacht) zum Ausdruck kommt, so bildet Santiago in der allerdings nicht ganz echten Pracht seiner Regierungsgebäude, mit seinen zahlreichen wissenschaftlichen Instituten, den vielen Schmuckplätzen und reichen Kirchen, den herrlichen Parks und den Galakorsofahrten, mit einem Rennplatz, der weit und breit seinesgleichen sucht, mit dem vielberühmten Cerro Santa Lucia inmitten des flachen Stadtbildes und der aus der Hochebene übergewaltig aufsteigenden schnee- und eisbedeckten Andenkette die Verkörperung der Macht, des Strebens und der Prunkliebe des aristokratischen Chilientums, das nicht nur vor hundert Jahren den Spaniern die Herrschaft abgerungen, sondern auch verhältnismäßig bald den gefesselten geistigen Kräften freie Bahn zur Entwicklung geschaffen und großartige Bauten und Stadtanlagen ins Leben gerufen hat. Und wie die Chilienen von Anfang an erkannten, daß den so lange und nicht weise Regierten viele Erfahrungen eines selbständigen Staates im Kriege sowohl als im Frieden mangelten, und wie sie sich vor 83 Jahren den irischen Abkömmling O’Higgins zum „Direktor“ der Republik, den Engländer Lord Cochrane zum Admiral der Flotte, den Argentinier San Martin zum Befehlshaber ihres Heeres erwählt hatten, so zogen sie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, veranlaßt durch den günstigen Einfluß des Deutschtums im Umkreise ihrer Siedelungen, immer mehr Deutsche zur Friedensarbeit im Staate heran. Und wenn die deutsche Kolonie in Santiago in bezug auf Geschlossenheit und Wohlhabenheit, vielleicht auch wegen der doppelten Einwohner-

zahl von Santiago (300 000 Seelen) und des überall zur Schau getragenen Lurns, sich nicht mit der Valparaiso-Kolonie messen kann, so ist doch der geistige Einfluß, den die vielen dortigen Gelehrten deutscher Abkunft haben, nicht zu unterschätzen. So gestaltete sich im Jahre 1903 das Leichenbegängnis des über 90 Jahre alt gewordenen Dr. Rudolph Philippi, während vieler Jahrzehnte Direktor des Botanischen Gartens und Schöpfer des chilenischen Nationalmuseums, zu einer großartigen Kundgebung für das Deutschtum, mit dem Präsidenten der Republik an der Spitze. An der Sternwarte, am Geographischen Institut sind Deutsche angestellt; die Lehrer des staatlichen Konservatoriums sind in Deutschland ausgebildet. Das Instituto pedagógico, ungefähr der philosophischen Fakultät einer deutschen Hochschule gleichend — die Ausbildungsstätte der Lehrer und Lehrerinnen für die Liceen —, wurde vor zwanzig Jahren unter deutscher Leitung, mit deutschem Lehrkörper ins Leben gerufen, und ebenso sind die staatlichen Seminare nach deutschem Muster eingerichtet und werden von unsern Landsleuten geleitet. Sehr viel chilenische Ärzte studieren in Deutschland und legen auch Examina ab, was nie verfehlt wird, bei der üblichen Tagesanzeige in den Zeitungen hinzuzufügen: Dr. so und so, recibido en Alemania. Es waren deutsche Geographen und Geologen, die in den langen Grenzstreitigkeiten mit Argentinien als Sachverständige das Urtheil abgaben, während in den Augen der Welt England den Platz des Schiedsrichters innehatte. Die einzige studentische Verbindung an der Universität Santiago ist die deutsche Burschenschaft Arakanien; ihre Mitglieder sind meist Mediziner oder werdende Ingenieure, die sich aus den im Süden geborenen Deutschen, die die Muttersprache des Heimatlandes völlig beherrschen müssen, erneuern. — Für die elektrische Kraft der Straßenbahn und der Beleuchtung Santiagos sorgen deutsche Elektrizitätswerke seit etwa 15 Jahren; in Valparaiso begann man Ende 1903 mit der Einrichtung. — Welchen Einfluß das Deutschtum auf das chilenische Heerwesen gehabt hat, wie sehr die deutsche Art bis auf die kleinsten Einzelheiten im Anzug, im Spiel der Militärkapellen, im Aufmarsch eingedrungen ist, das ist gelegentlich der Jahrhundertfeier der Selbständigkeit Chiles zu oft und von sachverständiger Seite besprochen worden, als dabei zu verweilen. —

Die deutsche Kolonie Santiagos unterhält natürlich eine deutsche Schule, und die wenigen deutsch-evangelischen Familien haben sich zu einer Kirchengemeinde zusammengetan. —

Nordchile hat keine nennenswerten Kolonien aufzuweisen, obgleich an der ganzen Küste, besonders auch in dem Salpeterplatz Iquique, Deutsche wohnen. Und auch in der südlichsten Stadt Chiles, in Punta Arenas, mit etwa 10 000 Einwohnern, worunter eine größere Anzahl vermögender Deutscher, konnte sich weder eine deutsche Schule, noch eine protestantische Kirchengemeinde bilden. Die Frauen entstammten meist einem andern Volkstum, und mit der Annahme der mütterlichen Sprache und den Sitten ihres Volkes gehen eben die Nachkömmlinge, mit wenigen Ausnahmen, dem Deutschtum verloren. So

sehr, daß sie weder die Sprache sprechen, noch verstehen können, trotzdem am Instituto internacional daselbst deutsche Lehrer unterrichten. Jedoch englisch ist hier Trumpf, wie im ganzen magellanischen Gebiet. —

Das Deutsche Reich wurde in Chile 1903—1906 von dem außerordentlich geschätzten Herrn v. Reichenau vertreten. Chile hat bei einem Flächeninhalt von 700 000 Quadratkilometer gegen $3\frac{1}{2}$ Millionen Bewohner, davon 10 000 Englisch- und etwa 20 000 Deutschredende. —

In Argentinien besaß das Deutschtum lange Jahrzehnte hindurch nicht die Bedeutung und den Einfluß wie in Chile, obgleich dort die deutsche Einwanderung 10 Jahre früher, wie im Nachbarlande drüben am Stillen Ozean, eingesezt hatte. Zur Erklärung dieser Tatsache muß einmal die ungeheure Ausdehnung des argentinischen Gebietes — 4 mal größer wie Chile, $5\frac{1}{2}$ mal größer wie das Deutsche Reich — in Anschlag gebracht werden, und wiederum das Zusammenströmen eines großen Teiles der Bevölkerung in der Bundeshauptstadt Buenos-Aires. Dann aber auch der Umstand, daß Frankreich aus völkerverwandtschaftlichen Gefühlen sehr beliebt ist, und daß England, seitdem es sich der „Heiligen Allianz“ widersetzt hatte, die gegen Argentinien für Spanien ein Hilfskorps ausrüsten wollte, eine gewisse politische Vormachtstellung einnahm, zu der sich auch eine wirtschaftliche durch die wachsenden Geldanlagen in Ländereien und vor allem auch in Eisenbahnen hinzugesellte. Und endlich darf der Gesichtspunkt nicht außer acht gelassen werden, daß bis 1870 hinter den zwar ziemlich zahlreichen Vertretern des deutschen Handels und den zur Hebung der Landwirtschaft und zur Landesaufnahme berufenen Gelehrten nicht die wirtschaftliche und die politische Macht des geeinten Reiches stand. Der alte Bund, er war kein Reich mit hohen Mauern, in dessen Schatten weithin Bürger hätten unangefochten und stolzerfüllt wohnen können. Gechichtskrost und Neid setzten die beste deutsche Kraft matt, und in der weiten Welt formte sich nur zu schnell ein unverbrüchliches Zerrbild. — Eine Zusammenstellung von 1907 beziffert die Gesamtbevölkerung der argentinischen Republik auf 6 000 000 Seelen; davon sind britische Untertanen: 22 300; Österreicher: 24 038; Schweizer: 14 527; Reichsdeutsche: 21 215; gegen i. J. 1869 1 736 923 Seelen, wovon Briten: 10 533; Österreicher: 834; Schweizer: 5840; deutscher Abkunft: 4491.

Rechnet man von den Östreichern — Tschechen, Dalmatiner, Istrianer — zwei Drittel als Nichtdeutsche ab, so bleiben immer noch 43 000 Deutschredende übrig, deren eine Hälfte sicherlich in den 1 150 000 Bewohnern von Buenos-Aires aufgeht, während die andere, mit Ausnahme einer größeren geschlossenen Niederlassung in Rosario de Santa Fé (mit 120 000 Seelen die zweite Stadt der Republik) auf deutschem Großgrundbesitz und in kleineren bäuerlichen wie städtischen Kolonien über die Provinzen Santa Fé, Entre Rios, Buenos-Aires, über die Pampa Central und die anderen Gebiete der Territorios Nacionales wie Inseln im Meer verstreut ist. —

Man hat so ziemlich in allen diesen Kolonien Schulen gegründet, aber außer den beiden guten Schulen in Rosario, in Esperanza, Baradero und Bahía Blanca haben die Provinzanstalten meines Wissens keinen großen Umfang oder eine besondere Bedeutung gewonnen. Eines haben aber alle Schulen in der Bundeshauptstadt, wie in den Provinzen gemeinsam. Die freudige Begeisterung und die Anteilnahme an der Schulfeyer des Weihnachtsfestes. Und wenn Schule I in Rosario die Feier mit dem Gesang des Nationalliedes einleitet, und daran sich Vorträge deutscher, spanischer, englischer und französischer Gedichte schließen, auch eine Ausstellung von Handarbeiten und Zeichnungen damit verknüpft ist, so beginnt Schule II mit einem Festgottesdienst in der Kirche, an den sich Nachmittags ein Festspiel im Schulgarten reiht und das Anzünden des Weihnachtsbaumes und vieler bunter Papierlaternen am Abend. Wer nie deutschen Boden verlassen hat, oder nie nordisches Klima zum Weihnachtsfest vermischte, der wird sich nicht leicht mit dem Gedanken befreunden können, wie Hochsommerglut und Weihnachtstimmung einen Einklang geben. Und wie sehr nimmt das Fest der Liebe auch in den neuen, mit Poesie so farg bedachten Ländern Herz und Gemüt, Auge und Ohr von Groß und Klein gefangen! Wie sehr freut alles sich, Herrschaft und Hausgesinde, ganz gleich woher es kam, über die Weihnachtslieder und den Lichterglanz des Tannenbaums, von denen mancher in Deutschland gezogen, im Kübel übers Weltmeer gefandt worden war, wo er nach der Feier, an den Ufern des Silberstroms im Garten ausgepflanzt, unter dem Kreuz des Südens kräftig Wurzel trieb. Und welch eine Minderin deutschnationalen Brauches ist die deutsche Feier des Weihnachtsfestes in Argentinien! Wo vor 12—13 Jahren in Buenos-Aires kaum eine Ergänzung des Christbaumschmuckes möglich war, sah man vier, fünf Jahre später fast in allen Auslagen zur Weihnachtszeit deutsches Spielzeug und Tannengrün, Lamettafäden, Wachskerzen und Silberbrandfingerringe in allerlei Gebilden. —

Doch zurück zur Schule, und zwar zur größten und ältesten deutschen Anstalt in Argentinien, zur Germantia-Schule in Buenos-Aires, Straße Ecuador 1162. Vor 67 Jahren gegründet, ist sie z. B. vielmehr ein Zusammenschluß von vier Anstalten; einer mit Vorschule verbundenen Real-, und einer höheren Mädchenschule, sowie zweier Elementarschulen, für Knaben und Mädchen getrennt. Sie hatte im Jahre 1907 mit 438 Kindern ihre damals höchste Ziffer erreicht und außerdem in jenem Jahre zum ersten Male die Genugthuung, das Reifezeugnis für den Einjährigendienst in Deutschland erteilen zu können. Die schönen, luftigen Gebäude sind von drei großen Spielplätzen umgeben. Eine große Turnhalle nimmt an Regentagen die Schüler während der Freiviertelstunden auf, und in vier Ötzimmern wird um die Mittagsstunde an die Kinder, die teilzunehmen wünschen, eine warme Mittagsmahlzeit gegen entsprechende Bezahlung verteilt. Die Schule hat 72 Freistellen und 18 Ermäßigungen; sie wird in der Hauptsache aus Koloniemitteln erhalten und bezieht seit elf Jahren einen Zuschuß vom Reich.

Eine zweite große Schule, die „Deutsche Schule Buenos-Aires“, Straße Cangallo 2169, wurde im Jahre 1898 mit Hilfe des Deutschen Schulvereins errichtet. Sie umfaßt außer einer Knabenschule, die gleichfalls auf die Berechtigung zum Einjährigendienst hinarbeitet, eine Mädchenschule und einen Kindergarten. Ferner bestehen seit ungefähr zwanzig Jahren große deutsche Schulen in dem Stadtteil Barracas al Norte und im Vorort Quilmes; letztere trägt, wie die Höhere Mädchen- und Knabenmittelschule im nordwestlichen Stadtteil Palermo, den Namen Colegio aleman-argentino. Außerdem gibt es noch einige ältere, von ein bis zwei Damen geleitete kleine Privatschulen und Kindergärten. Zum Schluß finden wir in dem Villenort Belgrano, der in seinem schönsten Teil auf der Barranca, der Uferhöhe, nahezu ganz deutsch ist, abermals eine Real- und eine Höhere Mädchenschule. Die Realanstalt, die in diesem Jahre zum erstenmal das Reisezeugnis ausstellt, wurde gleichfalls vor etwa 12 Jahren, und zwar allein von den in Belgrano wohnenden Familien gegründet. Diese Familien zahlen aber nach wie vor ihren Beitrag für die älteste Schule der Kolonie weiter, um deren Freistellen eher vermehren zu können, als sie eingehen zu lassen. Der vorzüglichen Höheren Mädchenschule, oder vielmehr deren langjährigen Besitzerin und Leiterin, war es weniger gut geworden. Die Schule war bis vor einigen Jahren mit ihren Geldmitteln fast allein auf sich angewiesen, bis damals die Väter einiger tüchterreicher Familien durch größere Stiftungen die gute Sache förderten. —

In zwei täglich in großer Ausgabe erscheinenden, gut geleiteten Zeitungen haben die deutsche Sprache und der Volksgeist eine weitere Stütze; die eine nennt sich „Deutsche La Plata Zeitung“ mit der Wochenausgabe „Deutsche La Plata Post“. Die zweite ist mehr eine schweizerische Gründung unter dem Namen „Argentinisches Tageblatt“, gleichfalls mit einer Wochenausgabe. —

Die zahlreichen protestantischen Mitglieder der deutschen Kolonie zu Buenos-Aires besitzen seit langem im Mittelpunkt der Stadt, in der Straße Esmeralda, eine schöne aus Quaderstein gebaute Kirche gotischen Stils, an der zwei Geistliche tätig sind. Der Kirchenbesuch ist, entsprechend der deutsch-protestantischen Neigung, die auch in den Provinzkolonien der Gründung von Kirchengemeinden teilweis entgegenstand, nicht sehr rege. Vielleicht sprechen auch die großen Entfernungen mit und die Tatsache, daß der Sonntag für die vielen außerhalb der Stadt wohnenden Familien der einzige Tag des Zusammenseins mit dem Familienoberhaupte ist. — Vor 13—14 Jahren wurde noch ein dritter Pfarrer nach Buenos-Aires berufen. An das Seemannsheim, das sich von Jahr zu Jahr eines größeren Zuspruches erfreut, und das, zumal am Weihnachtstage, alle Seefahrer, die die deutsche Sprache sprechen, in seinen Räumen vereinigt. So sah die Weihnachtsfeier der Seeleute im Jahre 1907 vierhundert Personen versammelt, darunter außer der dienstfreien Besatzung, den Kapitänen und Schiffs-offizieren der 14 im Hafen liegenden deutschen Dampfer und der vielen auf englischen Schiffen angemusterten

Matrosen (— von 2 Schiffen allein 50 Mann —), auch Mitglieder der deutschen Kolonie, den Gesandten mit Frau, und andere Herren der Reichsvertretung. —

Vereinsfreudig, und in viel höherem Maße wie die Romanen mit dem Sinn für das Gemeinnützige begabt, finden sich die etlichen zwanzigtausend Deutschen außer in Schul- und Kirchenvereinen noch in einer großen Anzahl anderer Vereinigungen zusammen. An deren Spitze steht, nach Alter und Einwirkung auf das Leben der Kolonie, der „Deutsche Klub“, bis vor kurzem „Deutscher Turnverein“ genannt. Er ist unter letzterem Namen vor etwa 60 Jahren von einer Anzahl lebensmutiger junger Männer in bescheidenen Räumen begründet worden, die scheinbar nichts anderes einte, als die gleiche Sprache und die gemeinsame Freude an der körperlichen Übung. Wer genau zuhört, wußte, was der 18. Oktober, ihr Stiftungstag, der Tag der Leipziger Völkerschlacht, den Jüngern Turnvater Jahns bedeutete. Und wie im alten Vaterlande der Einheitsgedanke machtvoll zur Tat gedieh, so hielt der anfänglich so kleine Verein am fernen Gestade in eifriger Arbeit und Selbsterziehung, treu die heimischen Sitten und die Muttersprache pflegend, mit dem Entwicklungsgange des Volkes in der Heimat Schritt. Und als im letzten Mai die 100jährige Feier der argentinischen Unabhängigkeit Gäste aus aller Herren Länder und auch eine besondere kaiserliche Gesandtschaft aus Berlin nach Buenos-Aires führte, konnten die Mitglieder des „Deutschen Klubs“, der noch einige der Mitbegründer des alten „Deutschen Turnvereins“ zu den Seinen zählen darf, Landsleute und Freunde, stolz im Gefühle ihres Volkstums, in einem neuen, prächtigen Bau voller Behaglichkeit und Schönheit begrüßen. Der Name, der Rahmen des Vereins sind ein anderer, ein reicherer geworden; der Geist, der in ihm lebt, ist, sich erneuernd zwar, der alte, für die Größe des Vaterlandes strebende geblieben.

Einige der anderen Vereine pflegen gleichfalls die Geselligkeit, wenn auch ihr Zweck mehr Ausübung der Musik und des Sports, zumal des Rudersportes, ist, der das Turnen bei den Erwachsenen verdrängt hat. Der Kriegerverein, zu dessen gefeiertsten Mitgliedern viele Jahrzehnte hindurch ein Ritter des Eisernen Kreuzes 1. Klasse, ein israelitisch geborener Mecklenburger, gehörte, weist eine starke Mitgliederzahl auf. Und wenn ich nicht irre, ist es auch zur Gründung einer Flottenbundesortsgruppe gekommen, nachdem die ersten Zeichnungen zum Bau neuer Kriegsschiffe vor zehn Jahren eine ebenso beträchtliche Summe ergeben hatten, als vor zwei Jahren die Spende für Beppelin nach dem Echterdinger Unfall. Der Allgemeine Deutsche Hilfsverein und der Frauenhilfsverein sind, wie der Hospitalverein, nur zu Wohlfahrtszwecken zum Besten der Deutschen in Argentinien gegründet. Das deutsche Hospital in Buenos-Aires — in Rosario haben Deutsche und Engländer ein gemeinsames Krankenhaus —, in einer ruhigen Straße des Stadtteils Palermo, inmitten schöner Gärten gelegen, gehört wohl zu den großartigsten Anstalten dieser Art. Sowohl die Anlage der Krankensäle und der Einzel-

zimmer, der Isoliergebäude und Operationssäle, als auch die Badeeinrichtungen, die Wirtschaftsräume und die Verpflegung für Kranke, Assistenten und Pflegepersonal, sie suchen ihresgleichen im Deutschen Reich. Freilich ist das Hospital bei allem Segen auch etwas Schmerzenskind der Kolonie, denn seine Unterhaltung — es werden sehr viele ganze und halbe Freistellen gewährt — erfordert nicht nur hohe regelmäßige Beiträge, sondern auch alle 2–3 Jahre einen großen Basar.

Ob es eine besondere Anerkennung der zahlreichen deutschen Ärzte in Buenos-Aires oder der deutschen ärztlichen Wissenschaft überhaupt war, was die argentinische Regierung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zur Berufung Deutscher als Leiter der Landesirrenanstalt und des bakteriologischen Institutes veranlaßte, vermag ich nicht zu sagen. In der Kolonie begrüßte man es mit derselben Gemüthlichkeit, wie die Tatsache, daß zum Schluß doch deutsche Offiziere zur Einrichtung einer Kriegsakademie im Jahre 1899 herangezogen worden waren, nachdem die Wage lange nach französischer und italienischer Seite hin geschwankt hatte. Und auch für die Geselligkeit und den Interessenkreis der Kolonie selbst waren die Offiziere ein angenehmer Zuwachs. Wenn andererseits die sich mehrenden Abkommandierungen aus Deutschland in argentinische Dienste und die Erweiterung des Gesandtschafts- und Konsulatspersonals durch Ingenieure und Handelsfachverständige nicht ein einseitiges Geben des deutschen Vaterlandes geblieben ist. Denn viele dieser herausgerufenen und herausgesandten Herren haben nicht nur fremde Länder und fremdes Volkstum kennen gelernt, sondern sie haben auch gerade aus Argentinien wie aus Chile eine andere Ansicht und eine richtigere Wertschätzung des im Ausland lebenden Landsmannes mitgebracht. Etwas altfränkischem Geschmack mochten wir mitunter drüben schon huldigen. Beispielsweise blieben wir vom Föhn Mhl-Fieber gänzlich frei. Das Nichtschwert der binnendeutschen öffentlichen Meinung reichte nicht bis zu uns hinüber, und wir konnten den Zustimmung heischenden Fragen aus Hohenalza und Strassburg immer nur erwidern, daß sich der so erfolgreiche Schriftsteller gerade in den geglücktesten Teilen seines Romanes als Schüler Zolas verrate. Wir blieben der Kunst Reuters und Raabes treu oder blättern mal wieder in Duopfers Dorf. Wie viele unserer heimischen Beamten und Offiziere, sofern ohne Familienbeziehungen über See, meinten vor dem Chinafeldzuge, vor unserm Kolonialkriege in Westafrika nichts anderes von dem Auslandsdeutschen, als daß es sich wohl um mehr oder weniger gescheiterte Existenzen handele, deren sich die Familie am besten durch Verückung über das große Wasser entledigte. Leider gibt es in den huntbevölkerten Ländern Südamerikas auch genug von diesen traurigen Gestalten, die ohne äußeren Zwang, den ihnen die Familie und das Heimatland auferlegen, „in schrankenloser Freiheit“ zugrunde gegangen sind. Doch faule Früchte werden überall vom Baume fallen, nur das Gesunde, Kraftvolle wird weiter leben.

Gesund, kraftvoll, arbeitsfrendig sind die Deutschen am La Plata, wobei auch der Landsleute jenseits des Stromes am Ostufer zu gedenken ist. Es sind ihrer in der Banda Oriental, wie Uruguay schlechthin genannt wird, zwar sehr viel weniger wie in Argentinien, um 4000. Ist ja die ganze Republik nur halb so groß wie Preußen mit ungefähr 500 000 Bewohnern; aber ihre sich lebhafter gestaltenden Wechselbeziehungen mit dem Deutschen Reiche machten vor 3 Jahren die Errichtung einer eigenen Ministerresidentur notwendig. Viele der deutschen Mutterhäuser, zwei deutsche Banken, haben, wie in Argentinien, auch in Montevideo ihre Zweigniederlassungen. Der dortigen deutschen Schule, die mehrere hundert Zöglinge zählt, werden gern auch die Kinder anderer Abstammung zugeführt. Die Eröffnung einer landwirtschaftlichen Hochschule geschah im Jahre 1906 unter deutscher Leitung, nachdem fünf Jahre früher schon einmal Deutschland zusammen mit Frankreich aus einem Wettbewerb um den Bau eines Hafens in der stürmischen Bucht von Montevideo als Sieger hervorgegangen war. Auch hier war zum obersten Leiter ein deutscher Beamter ernannt worden, und an der Spitze der englischen Gesellschaft, die die Erfindung unseres Liebig in Fraay Bentos, stromauf an den schön bewaldeten Ufern des Uruguay, verwertet, stehen abermals Deutsche. Eine der jüngsten Errungenschaften der Kolonie ist der Bau eines eigenen schönen Gotteshauses in Montevideo. Fünfzig Jahre wohl war sie in der englischen Dreifaltigkeitskirche zu Gast gewesen, als sie sich am letzten Ostersonntage daselbst in einem feierlichen Gottesdienste von der englischen Gemeinde verabschiedete. Und wie an jenem Tage der Ertrag der Kirchensammlung zum Besten des britischen Hospitals verwandt wurde, so soll, laut Verkündung von der Kanzel, hinfort jede Ostersammlung den Briten den Dank der Deutschen für die genoßene Gastfreundschaft aussprechen. —

Ja, Gesundheit, Kraft, Wärme, ohne Rückhalt sich äußernde Empfindung atmet das Deutschtum am La Plata, zumal auch an des Stammvolkes Gedend- und Feiertagen eindrucksvoll sich Bahn brechend. Ob es der Totenklage um den großen Helfer Wilhelms I. galt, ob es eine jährliche Freudenfeier zu Ehren des Geburtstages unseres Kaisers ist. — Es war am 3. August 1898, als die Männer der deutschen Kolonie zu Buenos-Aires in langem, nicht endenwollendem Zuge von Hause des „Deutschen Klubs“ (damals noch Deutscher Turnverein) zum Trauergottesdienst in der deutschen Kirche durch die schwarzbeslaggen Straßen wallfarteten. Es war am Tage darauf, als am Spätnachmittag abermals Tausende und Abertausende von schwarzgekleideten Menschen zusammenströmten; Männer, Frauen, Kinder zur Volkstrauerfeier in Prince George's Hall. Die Straße auf und ab war Sand gestreut; die brennenden Laternen florumhüllt. Lautlos rollten die Wagen an der berittenen in Gala gekleideten Guardia municipal vorbei, lautlos verhallte der Schritt auf dem dicken, grauen Belag im Vorraum der Halle. Die schwarzbespannten Wände, die Lorbeerbäume, das matte Licht der elektrischen Glühlämpchen, ein würdiger Zugang zu dem Niesenraum, der, ebenfalls

schwarz ausgeföhagen, wunderbar stimmungsvoll beleuchtet, die in schweigender Andacht verharrende Menge kaum zu fassen vermochte. Im Hintergrund inmitten eines Palmenhains, die überlebensgroße Büste Bismarcks, zur Seite rechts und links acht kostbare Sandelaber, Kirchenschmuck der Kathedrale, den man der deutschen Kolonie zum heutigen Tage bereitwillig geliehen hatte. Die Vertreter der fremden Regierungen, von unsern Reichsbehörden und den Spitzen der Kolonie empfangen, sind erschienen, die Klänge des Trauermarsches verhallen und die vereinigten Männerchöre, die, wie das Orchester, unsichtbar hinter der Palmenwand stehen, heben an „Selig sind, die in dem Herren sterben“. Darauf ergriff der derzeitige Präsident des Deutschen Turnvereins, Leiter des Buenos Aires' Tochterhauses einer Berliner Weltfirma, das Wort und wurde in einer schönen Rede der Stunde gerecht. Ein abermaliger Gesang des Männerchors schloß die Feier. —

Buenos Aires, 27. Januar. „Eine große Anzahl von Söhnen und Töchtern des „Fatherlands“ — so nennen die englischen Zeitungen gerne etwas ironisierend Deutschland — hatte sich gestern Abend am Pabellon de los Lagos zur Feier des 51jährigen Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers versammelt, und der dort zum Ausdruck kommende patriotische Geist war ein überzeugender Beweis der Liebe, welche unsere germanischen Freunde für ihr Vaterland hegen. Unzählige elektrische Lampen glühten an den Umrißlinien des vielgiebeligen Hauses auf. Japanische Papierlaternen, deutsche Banner, argentinische Flaggen erhöhten die Reize und die Anziehungskraft der Parkanlagen um den Pabellon herum. Die weiten Gründe sahen wohl noch niemals eine derartig zahlreiche Vereinigung Deutscher und Deutschredender, wie sie gestern gekommen waren, dem großen Kaiser (the great kaiser) Ehre zu erweisen. Alle Kreise der deutschen Kolonie waren da vertreten, und ihre Reihen wurden noch vermehrt durch eine große Anzahl bekannter argentinischer und englischer Familien, die mit ihren deutschen Freunden in der Feier dieses großen Tages sich vereinigen wollten.“ — So die erste englische Zeitung Südamerikas, der Standard, in ihrer Nummer vom 28. Januar 1910. Es ist dieselbe Zeitung, die im Juni 1909 nach König Eduards Geburtstag schrieb: „Es müsse die Hauptaufgabe des britischen Reichsbundes — the Empire League — sein, die schlafende Vaterlandsiebe der britischen Untertanen zu wecken, die, in fremder Umwelt von den Widerwärtigkeiten und der Verantwortung des Geschäftslebens in Anspruch genommen, die nationalen Festtage und die ruhmreichen Überlieferungen ihres Volkes zu vergessen pflegen!“ — Das Volksfest zu Kaisers Geburtstag am Pabellon de los Lagos im Palermo Parke ist noch nicht lange Brauch. Erst vor acht Jahren wurde es von dem damaligen Gesandten eingeföhrt. Es kann wohl auch kaum nach heißem Hochsommertage einen begehrenswerteren Festplatz geben, als die ausgedehnten Terrassen und die weiten Rasengründe um den neuen Saalbau am Rande der kleinen Seen, auf denen still die Wasserrose träumt, und Kokos- und Dattelpalmen, breitästige Umbus ringsum schweigend

stehen. Breite, auch bei Nacht taghelle, vorzüglich gepflegte Fahrstraßen laufen aus der Stadtmitte, aus Palermo, aus Belgrano hier zusammen, und zahllos sind die Gefährte, die immer neue Festteilnehmer bringen. Weiter abseits von den Haltestellen für die Eisen- und die elektrischen Bahnen her wogen neue Menschenmassen heran. Wem dann das Treiben des Festes und die Lichtfülle zu viel, wen der Gedanke an die Heimat Stille und Sammlung suchen läßt, er braucht nicht weit, sie zu finden. Nur wenige hundert Schritte abwärts auf der Avenida Sarmiento, und er steht am majestätischen La Plata, dessen weite Wellen im Mondlicht silberglänzend, leise murmelnd an das flache Ufer schlagen.

Mag der flüchtige Reisende, der nach eines Dampferaufenthaltes Länge sein Urteil über Land und Leute oft in nicht gerade freundlichem Sinne fertig hat, und in die Öffentlichkeit schleudert — natürlich zu unserm Schaden, denn das englische Kabel und eine gewisse lateinische Presse liegen ständig gegen uns aus —, mit dieser kleinen Beschreibung nicht einverstanden sein, er hat nicht an dem Ufer des La Plata seine Heimstätte gehabt und nicht der Blumenpracht im eigenen Garten an sonnendurchleuchteten Wintertagen sich gefreut, er hat nicht die staunenswerte Entwicklung der Stadt und dieses gesegneten Neulandes, des zweiten Vaterlandes, von Tausenden seiner Landsleute gesehen, und nichts verspürt von dem Hauche der Begeisterung, die die Deutschen am La Plata am Geburtstag ihres Kaisers, des Schirmherrn des geeinten Reichs, erfüllt. —

Sophie Fritsch, Detmold.

Koloniale Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1910.

- Amtsbl. = Amtsblatt für das Deutsche Niantshou-Gebiet, Tsingtau.
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Neuguinea, Simpsonhafen u. Rabaul.
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Südwestafrika.
Amtsbl. = Amtsblatt für Kamerun, Buea.
Amtsbl. = Amtsblatt für Togo, Lome.
Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, Dar-es-Salaam.
D. K.-Bl. = Deutsches Kolonial-Blatt, Berlin.
R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt, Berlin.
Sam. Gouv.-Bl. = Samoanisches Gouvernements-Blatt, Apia.

Allgemeines.

- Allerhöchste Verordnung**, betr. Auffuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden vom 13. Oktober 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910. Nr. 39.
— betr. die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. Vom 3. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 849. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 39.
— betr. die ausschließliche Berechtigung der Landesfisci der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden. Vom 13. Okt. 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 879.
Allerhöchste Ordre, betr. die Uniformen der Kaiserlichen Gouverneure. Vom 23. Sept. 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 915.
Allgemeine Verfügung des Justizministers u. des Ministers des Innern, betr. Regelung der Vollstreckung militär- u. zivilgerichtlich erkannter Gefangnisstrafen an Personen des Beurlaubtenstandes sowie der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die von Militärgerichten auf Grund der §§ 156, 160 u. 161 des Militärstrafgesetzbuchs verhängt sind. Vom 11. Mai 1890. D. K.-Bl. 1910 S. 492.
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausstellung von Auslandspässen durch das Reichs-Kolonialamt. Vom 3. 6. 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 647.
— betr. die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 28. April 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 223.
— betr. die Einziehung von Reichskassencheinen. Vom 28. April 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 223.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ernennung des Unterstaatssekretärs Dr. v. Lindequist zum Staatssekretär des Reichskolonialamts. Vom 23. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 225.

— betr. Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Vom 15. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 263.

— betr. Neuregelung der Urlaubsverordnung vom 19. Okt. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 36.

— betr. die Reiseausrüstung für Gouvernementsbeamte vom 26. Januar 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 5.

— betr. Verrat militärischer Geheimnisse vom 2. Juni 1910. Amtsbl. f. Ri. 1910 S. 133.

— betr. Wechsel in der Leitung des Reichskolonialamts vom 13. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 23.

Ergänzung der militärischen Ausführungsbestimmungen zur Schutztruppen-Ordnung. Mar.-Verord.-Bl. 1910 S. 366.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909 vom 8. Februar 1910, 21. März 1910, 22. Mai 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 453, 558, 805.

Kolonialbeamten-gesetz. Vom 8. Juni 1910. Amtsbl. f. R.-G. 1910 S. 114, 118; D. R.-Bl. 1910 S. 587; Verordn.-Bl. f. Ri. 1910 S. 25; R.-G.-Bl. 1910 S. 881.

Konsulatsgebührengesetz vom 17. Mai 1910. Amtsbl. f. Ri. 1910 S. 187.

Kosten für Annahme Farbigen. Mar.-Verordn.-Bl. 1910 S. 18.

Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 521.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Ergänzung der Verfügung betr. die ständesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908. Vom 21. April 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 409; Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 171.

— betr. Gebühren der Notare vom 31. Oktober 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 36.

— des Reichskanzlers, betr. die vierteljährliche Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete. Vom 30. Juli 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 684.

— des Gouv., betr. Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 344.

— des Reichskanzlers, betr. den Regierungschoner „Delphin“. Vom 18. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 309.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Vorschriften vom 31. Mai 1901, betr. den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou. Vom 11. Juli 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 649.

- Verordnung des Reichskanzlers**, betr. Abänderung der Wildschon-Verordnung vom 28. September 1910. Amtsbl. f. Ri. 1910 S. 251.
- zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 1091.
- betr. die ausschließliche Berechtigung der Landesfisci der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden vom 13. Okt. 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 1095.
- des Reichskanzlers, betr. die Verkündigung der gemäß § 15 Abs. 2 des Schutzgebietgesetzes für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete erlassenen Verordnungen. Vom 24. Dezember 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 1.
- Vorschriften der Kolonialverwaltung** über Lieferungen für das Bekleidungsdepot der Schutztruppen (gültig vom 1. Oktober 1910 ab). Vom 24. August 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 753.

Togo.

- Ausführungsbestimmungen** des Gouverneurs von Togo zur Kaiserl. Verordnung betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzblatt S. 717), vom 1. Febr. 1910. Amtsbl. 1910 S. 37; D. R.-Bl. 1910 S. 209.
- Bekanntmachung** des Gouv., betr. Änderung der Bezeichnung Materialien-Verwaltung. Amtsbl. f. T. 1910 S. 272.
- — betr. die Anleitung für die meteorologischen Beobachtungsstationen. Vom 2. April 1910. Amtsbl. 1910 S. 157.
- — betr. Aufhebung der zur Verhütung der Verbreitung von Milzbrand im Bezirk Lome-Stadt angeordneten Quarantänemaßregeln. Amtsbl. f. T. 1910 S. 205.
- des Bez.-Amts Lome-Stadt betr. Aufnahme von Schülern in die Reg.-Schule in Lome. Vom 30. Dezember 1909. Amtsbl. 1910 S. 11.
- des Gouv., betr. Ausbruch von Milzbrand. Vom 8. Febr. 1910. Amtsbl. 1910 S. 48.
- — betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 auf die Ortschaft Apandu. Amtsbl. f. T. 1910 S. 585.
- des Bezirksamts Anecho zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr (Stechmückenverordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T. 1910 S. 264, 444, 608.
- — Lome-Stadt zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr (Stechmücken-Verordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. S. 1910 S. 281, 442, 609.
- — Misahöhe zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Amtsbl. f. T. 1910 S. 187, 468, 609.

- Bekanntmachung des Gouvern., betr. Ausschreibung über Lieferung einer eiser-
nen Straßenbrücke. Vom 5. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 98, 232, 261.
- — betr. die Ausschreibung der Lieferung von Getränken für die Kranken-
häuser in Lome und Anecho. Vom 5. Febr. 1910. Amtsbl. 1910 S. 47.
- — betr. Ausschreibung der Lieferung von Lebensmitteln für die Kran-
kenhäuser in Lome und Anecho. Vom 4. Januar 1910. Amtsbl.
1910 S. 10.
- — betr. die Außerfurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Präge-
formen. Vom 10. Januar 1910. Amtsbl. 1910 S. 431.
- der Bauleitung der Togo-Hinterlandbahn. Amtsbl. f. T. 1910 S. 305,
517.
- des Gouverneurs, betr. Befugnis zur Quittungsleistung bei der Gouverne-
mentshauptkasse. Vom 1. Mai 1910. Amtsbl. 1910 S. 180.
- des Bezirksamts Misahöhe, betr. Benutzung der Hilfsbrücken im Zuge der
Straße Palime—Kpandu. Amtsbl. f. T. 1910 S. 389.
- des Gouv., betr. Berichtigung der Bekanntmachung zur Durchführung der
Stechmücken-Verordnung vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T. 1910
S. 233.
- — betr. Berufung außeramtlicher Mitglieder des Gouvernementsrats.
Vom 22. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 147.
- — betr. Bildung der Steuerkommission für den Bezirk Lome-Stadt für
das Rechnungsjahr 1910. Vom 22. Febr. 1910. Amtsbl. 1910 S. 64.
- — betr. Dienststunden bei der Gouvernementshauptkasse. Amtsbl. f. T.
1910 S. 233. .
- — zur Durchführung der Verordnung betr. Bekämpfung der Stechmücken-
gefahr (Stechmücken-Verordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T.
1910 S. 192.
- — zur Durchführung der Verordnung betr. die Erhebung einer Hunde-
steuer (Hundesteuer-Verordnung) vom 3. Febr. 1910 (Amtsblatt S. 45).
Vom 26. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 148; D. R.-Bl. 1910 S. 448.
- des Bezirksamts Lome-Land, betr. die Einrichtung einer Palmkerneprüf-
stelle in Agbelubhoe. Amtsbl. f. T. 1910 S. 496.
- — betr. die Einrichtung einer Palmkerneprüfstelle in Agüewe.
Amtsbl. f. T. 1910 S. 326.
- — betr. die Einrichtung einer Palmkerneprüfstelle in Lome (Lomega).
Amtsbl. f. T. 1910 S. 497.
- des Gouv., betr. Ernennung eines Erfahrmannes an Stelle des Kaufm.
Armerding in die Steuerkommission für den Bezirk Lome-Stadt für das
Rechnungsjahr 1910. Vom 29. April 1910. Amtsbl. 1910 S. 180.
- — betr. Ernennung des Unterstaatssekretärs von Lindequist zum Staats-
sekretär. Amtsbl. f. T. 1910 S. 231.
- — betr. die Errichtung neuer Zollhebestellen. Vom 12. März 1910.
Amtsbl. 1910 S. 102.

- Bekanntmachung** des Gouv., betr. den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener. Vom 10. Febr. 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 311; Amtsbl. 1910 S. 48.
- — betr. den Fahrplan der Küsten- und Inlandbahn. Vom 29. April 1910. Amtsbl. 1910 S. 181.
- betr. anderweite Festsetzung der Grenzen der Ortschaft Anecho im Sinne der Verordnung betr. Bekämpfung der Stechmücken-gefahr (Stechmücken-Verordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. L. 1910 S. 607.
- betr. flaggen bei Ankunft S. M. S. „Eber“ auf der Reede von Lome. Amtsbl. f. L. 1910 S. 260.
- des Gouv., betr. seine Heimreise. Amtsbl. f. L. 1910 S. 190.
- — betr. den Marktplatz in Agbelubhoe. Vom 5. April 1910. Amtsbl. 1910 S. 157.
- — betr. Marktplatz in Kuatjä. Vom 9. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 152.
- — betr. Maschinen zur Entfernung von Kapok. Amtsbl. f. L. 1910 S. 340.
- der Postbehörde. Amtsbl. f. L. 1910 S. 389.
- des Gouv., betr. Quittungserteilung bei der Gouvernementshauptkasse. Vom 26. Februar 1910. Amtsbl. 1910 S. 92, 199, 278, 338, 476, 597.
- — betr. den telegraphischen Verkehr der Behörden innerhalb des Schutzgebietes. Vom 31. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 156.
- betr. die Übertragung der Befugnisse eines Generalkonsuls auf den Kaiserl Gouverneur von Kamerun Dr. Seitz. Vom 4. Januar 1910. Amtsbl. 1910 S. 7.
- des Gouv., betr. Verkauf des Zollgrundstückes nebst darauf befindlichen Baulichkeiten in Anecho. Amtsbl. 1910 S. 99.
- des Bezirksamts Lome-Land betr. Vermietung von Marktgrundstücken. Amtsbl. f. L. 1910 S. 354.
- des Gouv., betr. Vernichtung der bei den Schutzgebietskassen eingehenden Eintalerstücke deutschen Gepräges. Amtsbl. f. L. 1910 S. 325.
- — betr. Verpachtung eines Marktgrundstückes. Vom 30. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 148, 157, 162, 175, 262, 279, 298/99, 313, 339.
- des Bezirksamtes Atakpame, betr. die Verpachtung von Marktgrundstücken. Amtsbl. f. L. 1910 S. 432, 469.
- des Gouv., betr. Verpachtung der Fünfundzwanzigpfennigstücke. Amtsbl. f. L. 1910 S. 204.
- — betr. seine Vertretung. Vom 9. Mai 1910. Amtsbl. 1910 S. 188.
- — betr. die Verwahrung von Schusswaffen von Beamten und Privaten durch die Schutztruppe. Vom 27. Dezember 1909. Amtsbl. 1910 S. 31.
- — betr. Zementlieferung. Vom 21. Januar 1910. Amtsbl. 1910 S. 18, 262.

- Bekanntmachung** des Gouv., betr. die Zollaufsicht an der Westgrenze des Schutzgebiets innerhalb des Bezirkes Misahöhe. Vom 12. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 102.
- — betr. die Zuständigkeit der Kolonial-Hauptkasse in Berlin bei Zahlungsleistungen. Vom 4. Januar 1910. Amtsbl. 1910 S. 6.
- Berichtigung**, betr. die Verordnung des Gouverneurs, betr. die Aufhebung veralteter Verordnungen und Bekanntmachungen vom 10. Februar 1910. Amtsbl. f. T. 1910 S. 263.
- Dienstausweisung** zur Ausführung der Branntwein-Verordnung vom 14. Juli 1909. Amtsbl. f. T. 1910 S. 299.
- zur Verordnung des Gouverneurs, betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen vom 20. September 1907. Amtsbl. f. T. 1910 S. 367.
- — betr. die Neuregelung der Abgabe vom Handelsgewerbe vom 1. August 1899. Amtsbl. f. T. 1910 S. 300.
- Minderlaß** des Gouv., betr. die Anmeldepflicht der Beamten bei längerem Aufenthalt in fremden Bezirken. Amtsbl. f. T. 1910 S. 263.
- — betr. Ausstellung von Hauptempfangsbestätigungen für das Rechnungsjahr 1909 über Gehalts- u. w. Bezüge. Amtsbl. f. T. 1910 S. 273.
- an sämtliche Dienststellen mit Kassen, betr. Ablieferung der Fünfsigpfennigstücke der älteren Geprägformen. Amtsbl. f. T. 1910 S. 431.
- — betr. Etatsüberschreitungen. Amtsbl. f. T. 1910 S. 263.
- des Gouv., betr. die Erstattung der Jahresberichte. Amtsbl. f. T. 1910 S. 460.
- an sämtliche mit der Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene ausgestattete Behörden. Vom 27. April 1910. Amtsbl. 1910 S. 181.
- Satzungen** für die Sparkasse der Deutsch-Westafrikanischen Bank in Lome. Amtsbl. f. T. 1910 S. 370.
- Vereinbarung** über den Landbesitz der Deutschen Togo-Gesellschaft. Vom 5. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 919.
- Verfügung** wegen Abänderung der Geschäftsordnung für die Regierungsärzte u. w. vom 4. Februar 1909 (Amtsbl. S. 39). Vom 11. Februar 1910. Amtsbl. 1910 S. 57.
- des Gouv., betr. Abänderung der Verpflegungsvorschriften bei der Verwaltung von Togo. Vom 26. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 620.
- — betr. Behandlung der Forderungsnachweise über Tage-, Pferde- und Fahrradgelder. Vom 6. Januar 1910. Amtsbl. 1910 S. 11.
- — betr. die Verteilung der Beihilfen für Missionschulen (Schulordnung für die Missionschulen). Vom 9. Februar 1910. Amtsbl. 1910 S. 48.
- — betr. Zahlung von Frachtvergütungen an Beamte im Innern des Schutzgebiets an Stelle der regelmäßigen Trägergestellung. Vom 10. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 100.

- Verordnung** des Gouv., betr. Abänderung der §§ 3 Z. 1 u. 8 Z. 7 der Brückenordnung vom 5. Juni 1909 (Amtsbl. S. 157 bzw. 159). Vom 26. April 1910. Amtsbl. 1910 S. 175.
- — betr. Änderung der Verordnung vom 13. März 1909 betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho (Amtsbl. S. 73 ff.). Vom 27. Mai 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 756; Amtsbl. f. L. 1910 S. 215.
- — betr. die Aufhebung veralteter Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Februar 1910 und vom 8. Juni 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 686; Amtsbl. 1910 S. 46.
- — betr. Bekämpfung der Stechmücken Gefahr. Vom 10. Mai 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 619; Amtsbl. f. L. 1910 S. 191.
- — — betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande. Vom 2. Februar 1910. Amtsbl. 1910 S. 29.
- — — betr. die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung). Vom 3. Februar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 311; Amtsbl. 1910 S. 45.
- — — betr. den Handel mit Mais, Palmenkernen und Palmöl auf den Märkten in Wo-Kutime, Woga, Akafu, Sewaga, Degbo und Agüega. Vom 21. September 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 881; Amtsbl. f. L. 1910 S. 459.
- — — betr. Verbot des unbefugten Tragens und der Einfuhr von militärischen Uniformen und Abzeichen sowie des Handels mit solchen. Vom 10. Februar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 263; Amtsbl. 1910 S. 47.
- betr. den Zolltarif für das Schutzgebiet Logo. (Abgefürzt 3. L. V. D.) Vom 24. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 617; Amtsbl. 1910 S. 145.
- Zolltarif.** Amtsbl. 1910 S. 145.
- Zollverordnung** für das Schutzgebiet Logo. Vom 24. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 110; D. R.-Bl. 1910 S. 596.
- Ausführungsbestimmungen dazu. D. R.-Bl. 1910 S. 605; Amtsbl. 1910 S. 122.

Kamerun.

- Abkommen**, betr. Erwerb und Vertretung der Landgerechtfame der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft längs der Nordbahn. Vom 17./24. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 354.
- Anordnung** des Oerrichters, betr. Abhaltung von Gerichtstagen des Bezirksgerichts Duala in Victoria. Vom 23. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 171.
- Auszug** aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun in Hamburg. D. R.-Bl. 1910 S. 219.
- Bauarbeiten** an der Nordbahn. 6fter Baubericht über den Stand der Amtsbl. 1910 S. 76.
- Bekanntmachung**, betr. Abänderung der Verpflegungs Vorschriften. Amtsbl. 1910 S. 73.

- Bekanntmachung**, betr. Abänderung des § 32 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen. Vom 2. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 242.
- betr. Abänderung der Vorschriften für die Verwaltung der Inventarien und Materialien beim Kaiserl. Gouvernement. Vom 2. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 401.
 - betr. Abgabe von Regenmessern mit Zubehör. Amtsbl. 1910 S. 75.
 - betr. Abgrenzung der Bezirke Dschang und Bare. Vom 24. März 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 143.
 - betr. Änderung der Fahrzeiten des Regierungsdampfers. Amtsbl. 1910 S. 130.
 - der Post, betr. Annahme von Postanweisungen durch die Postagenturen. Amtsbl. 1910 S. 62.
 - betr. sorgfältige Aufbewahrung der Amtsblätter. Amtsbl. 1910 S. 113.
 - betr. Aufhebung der Bekanntm. vom 10. März 1908 (Mitführung von Naturalverpflegung im Dumebezirk). Amtsbl. 1910 S. 17.
 - betr. Aufhebung der Quarantänemaßregeln. Vom 4. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 207.
 - betr. veruchsweise Aufhebung der Sperre über das Gebiet zwischen dem oberen Djah und dem oberen Njong. Vom 18. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 157.
 - betr. Aufhebung der Sperrung des östlich des Nkanflusses gelegenen Teiles des Bezirkes Dschang. Vom 24. März 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 143.
 - des Gow., betr. Aufhebung der Sperrung eines Teiles des Bezirkes Dschang. Vom 24. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 545.
 - betr. Ausfuhr von Vieh aus Lome. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 172.
 - betr. Ausschreibung von Kanzleimaterial. Vom 6. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 208.
 - betr. Ausschreibung von Materialien. Vom 24. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 193.
 - betr. Ausschreibung von Stangenseife. Amtsbl. 1910 S. 113.
 - betr. die Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Prägung. Amtsbl. 1910 S. 74.
 - betr. die Landwirtschaftliche Ausstellung in Lagos. Vom 11. November 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 366.
 - betr. Ausstellung von Zeugnissen durch Leiter nachgeordneter Dienststellen. Vom 10. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 402.
 - betr. Ausweisung des Wende-Mann Fems. Amtsbl. 1910 S. 61.
 - betr. Ausweisung des Sierra Leone Mann George. Amtsbl. 1910 S. 75.
 - betr. Auszahlung einer Verlust-Vorschußquittung der Gesellschaft Nordwest-Kamerun. Amtsbl. 1910 S. 84.

- Bekanntmachung**, betr. Bemessung der Reisebeihilfen für Familienmitglieder unter 15 Jahren. Amtsbl. 1910 S. 1.
- betr. Berichterstattung bei Kronlandserklärungen. Vom 17. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 263.
- betr. vierteljährliche Berichterstattung über sanitäre Verhältnisse vom 17. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 263.
- betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des kaiserl. Gouvernements von Kamerun. Amtsbl. 1910 S. 42.
- des Gouv., betr. Bestellungen des Medizinalreferenten in Duala. D. K.-Bl. 1910 S. 649; Amtsbl. 1910 S. 102.
- betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 9. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 315.
- betr. amtliche Bezeichnung der Adresse für die Station Lomie. Vom 28. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 365.
- betr. Bildung des Gouvernementsrats. Amtsbl. 1910 S. 102.
- betr. Diebstahl von 65 000 Mk. bei der Deutsch-Westafrikanischen Bank in Duala. Amtsbl. f. L. 1910 S. 198.
- betr. Einführung von Vieh. Amtsbl. 1910 S. 116.
- betr. Einrichtung einer öffentlichen Fähre in Bonge. Vom 7. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 402.
- betr. Entlohnung von Trägern. Amtsbl. 1910 S. 18.
- betr. Ernennung von Mitgliedern der Obersteuerkommission für die Erhebung einer Umsatzsteuer bei dem Erwerb von Grundeigentum. Amtsbl. 1910 S. 129.
- der Post, betr. Errichtung der Telegraphenanstalten Fongo und Wibundi. Amtsbl. 1910 S. 3.
- betr. Erteilung einer Holzschlagkonzession an die Kameruner Holzgesellschaft m. b. H. Amtsbl. 1910 S. 19.
- betr. Fahrgelegenheit auf der Teilstrecke Bonaberi—Lum der Kamerun-Nordbahn. Amtsbl. 1910 S. 74.
- betr. Freigabe von Ortschaften und Plätzen für den Handel mit Spirituosen an Eingeborene. Vom 13. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 323.
- betr. Gouvernementsratsitzung vom 23.—25. Februar 1910. Amtsbl. 1910 S. 3.
- betr. Gouvernementsratsitzung. Vom 11. November 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 365.
- betr. Gouvernementsratsitzung am 10. Mai d. J. in Duala. Amtsbl. 1910 S. 115.
- des Gouv., betr. die Grundsätze f. d. Genehmigung der Überlassung von Eingeborenen-Land an Nichteingeborene im Schutzgebiet Kamerun. Vom 18. April 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 720; Amtsbl. f. Ka. 1910 Beil. S. 3.

- Bekanntmachung** des Govv., betr. die Grundjäge f. d. Überlassung von Kronland im Schutzgebiet. Vom 18. April 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 718; Amtsbl. f. Ka. 1910 Beil. S. 1.
- betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet. Vom 13. Oktober 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 962; Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 193.
- des Hauptmagazins in Duala, betr. Versteigerung von Fundstücken. Amtsbl. 1910 S. 103.
- betr. Heimreise der Beamten. Vom 13. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 225.
- betr. Heimreise des Gouverneurs und Geschäftsübernahme durch Reg.-Rat Steinhilber. Vom 8. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 169.
- betr. Inkrafttreten der Quarantänemaßregeln. Vom 22. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 225.
- betr. großbrit. Konsul für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 28. April 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 144.
- betr. die Kostenaufschläge für einige Waldarbeiten bei den kleinen Versuchsgärten des kaiserl. Gouvernements. Amtsbl. 1910 S. 85.
- betr. Leprabekämpfung. Vom 4. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 157.
- betr. Neuerschaffung eines besonderen Num.-Bezirks. Amtsbl. 1910 S. 17.
- der Nordbahn, betr. Benutzung der Wagenklassen. Amtsbl. 1910 S. 62.
- betr. Sammeln blutsaugender Insekten. Vom 19. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 157.
- betr. Schreibweise des kaiserlichen Bezirksgerichts Lomie. Vom 7. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 144.
- betr. Schriftverkehr mit Behörden. Amtsbl. 1910 S. 74.
- betr. Telegraphenkabel im Kamerunfluß. Vom 7. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 345.
- betr. Umwandlung der 10. Kompanie in Lomie in Polizeitruppe und der Polizeitruppe in Zaunde in die 10. Kompanie der Schutztruppe. Amtsbl. 1910 S. 84.
- betr. Verbot der Einfuhr und Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. Amtsbl. 1910 S. 114.
- des Govv., betr. Verbot des Erlegens und Fangens von Turakos im Bezirk Buca. Vom 18. November 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 545.
- betr. Verkauf eines Baggers. Vom 1. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. S. 207.
- betr. Verkauf von Ferkeln auf der Zennerei in Buca. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 153.
- betr. Verlust von Vorfußquittungen der Deutsch-Westafrikanischen-Handels-gesellschaft, Rio del Rey. Amtsbl. 1910 S. 103.
- betr. Vermeidung von Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben und etatsrechtliche Bedeutung der Baupläne. Vom 8. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 261.

- Bekanntmachung**, betr. Vermietung der Grundstücke auf der Salbinsel Vora-
ber. Vom 12. November 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 363.
- betr. Verpackung der neuen Fünfundzwanzigpfennigstücke. Amtsbl. 1910
S. 61.
- betr. Verpackungsvorschriften für Glastransport vom 16. Juli 1910. Amts-
bl. f. Ka. 1910 S. 224.
- betr. Versteigerung von Elfenbein. Vom 26. November 1910. Amtsbl. f.
Ka. 1910 S. 383.
- betr. Versteigerung von Elfenbein auf der Station Dschang. Amtsbl. 1910
S. 84.
- betr. die öffentl. Versteigerung von Elfenbeinzähnen und Gummi in Duala
und Kribi. Amtsbl. 1910, Extra-Bl. zu Nr. 4.
- betr. Vertretung des Vorsitzenden der Landkommission für den Bezirk
Victoria. Vom 2. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 208.
- betr. Vorschriften über das Trägerwesen im Kribi-Bezirk. Amtsbl. 1910
S. 2.
- betr. die Vorschriften über das Waffenwesen. Amtsbl. 1910 S. 19.
- betr. Zollbefreiung von Anzugs- und Heiratsgut. Amtsbl. f. Ka. 1910
S. 170.
- betr. Zolltarif der einem Wertzoll unterliegenden Gegenstände. Vom
18. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 158.
- betr. die Zulassung des Rechtsanwalts Eller bei dem Obergericht. Vom
9. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 172.
- betr. die Zuständigkeit der Kolonialhauptkasse in Berlin. Amtsbl. 1910
S. 18.
- Bestrafung** des Sklavenhandels. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 241.
- Erlaß**, betr. Abfindung der Bezirksämter und Stationen an Bekleidung, Aus-
rüstung, Waffen und Munition usw. durch die Polizeistammkompanie
sowie Führung der Kammer-, Waffen- und Munitionsbücher. Vom
23. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 311.
- betr. Verwendung der Erkennungsmarken zu Runderlaß Nr. 11 vom 1.
Juni 1910. Vom 24. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 324.
- Instruktion** für den landwirtschaftlichen Betrieb bei den örtlichen Verwal-
tungsstellen des Schutzgebiets. Vom 22. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka.
1910 S. 285.
- Nachtrag** zum Vertrag zwischen dem Kaiserl. Gouvernement Kamerun und
der Deutsch-Westafrikanischen Bank. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 402.
- Runderlaß**, betr. Berichterstattung über Erdbeben. Amtsbl. 1910 S. 2.
- Nr. 17/1910, betr. Einführung von Kupfermünzen. Vom 8. Oktober 1910.
Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 343.
- Nr. 14/1910, betr. Einschränkung des Verbrauches an Bureaubedürfnissen.
Vom 16. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 191.

Runderlaß, Nr. 15/1910, betr. Einreichung von Meldungen über Fortschritte der Bauten. Vom 15. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 305.

— Nr. 4/1910, betr. Übertragung richterlicher Geschäfte an Dritte. Amtsbl. 1910 S. 101.

— Nr. 11/1910, betr. Überwachung der Etatsstärke der Polizeitruppe und Regelung der Einstellung und Entlassung der Polizeisoldaten. Vom 18. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 153.

— Nr. 10/1910, betr. das Verfahren beim Abschluß von Kauf- bezw. Pachtverträgen über Grundstücke. Vom 18. April 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 Beil. S. 4.

— Nr. 20, betr. Zusatz zur Krankenhausordnung. Vom 30. November 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 401.

Schulordnung. Amtsbl. 1910 S. 125.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Aufhebung des Bezirksgerichts in Viktoria. Vom 21. April 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 353; Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 171.

— betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Lomie. Vom 22. März 1910. Amtsbl. Ka. 1910 S. 144; D. R.-Bl. 1910 S. 310.

— des Gouv., betr. Errichtung eines Strafregisters. Vom 19. August 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 882.

— betr. Maßnahmen gegen Einschleppung des Gelbfiebers. Vom 24. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 158.

— über die Waffenkontrolle im Schutzgebiet Kamerun. Amtsbl. 1910 S. 115, 359.

Verordnung des Gouv., betr. Abänderung der Verordnung, betr. das Löfchen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen vom 24. Mai 1909. Vom 5. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 415; Amtsbl. 1910 S. 83.

— — betr. Abänderung des Zolltarifs vom 15. April 1907. Vom 26. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 311.

— — betr. die Erhebung einer Umsatzsteuer bei dem Erwerbe von Grundeigentum im Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. November 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 43.

— — betr. Erhöhung des Gummiausfuhrzolls in dem zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Teile des Schutzgebiets. Vom 3. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 164; Amtsbl. 1910 S. 41.

— betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet, vom 30. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 312; D. R.-Bl. 1910 S. 959.

— des Gouv., betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, vom 15. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 360.

— — betr. die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafengebühren. Vom 29. Oktober 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 80.

Deutsch-Südwestafrika.

- Abkommen mit der Deutschen Diamantengesellschaft n. b. S. Vom 7. Mai 1910. D. N.-Bl. 1910 S. 412.
- der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 7. Mai 1910. D. N.-Bl. 1910 S. 410.
- betr. Verwertung des Landbesitzes der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Dezember 1909. D. N.-Bl. 1910 S. 78.
- Änderungen der Satzungen der Südwestafrikanischen Schäferei-Gesellschaft zu Berlin. D. N.-Bl. 1910 S. 798.
- Allerhöchster Erlass, betr. Anrechnung des Jahres 1908 als Kriegsjahr aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika, vom 17. März 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 595.
- Ausführungsbestimmung des Gouv. zur Zollverordnung vom 31. Januar 1903. Vom 25. September 1910. D. N.-Bl. 1910 S. 881; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 161.
- Bedingungen für die Verpachtung der Eisenbahnstrecke Swakopmund—Za-falswater—Karibib. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 3.
- Bekanntmachung des Gouv., betr. die Abwehr des Stiküstenfiebers. Vom 12. Oktober 1910. D. N.-Bl. 1910 S. 963; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179.
- vom 3. Juli 1910, betr. Ankauf von Zuchtvieh. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 69.
- des Bezirksamts Dutjo, betr. Aufhebung der Kokiperre. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 107, 126, 210, 238.
- des Bezirksamts Windhuk vom 3. November 1910, betr. Aufhebung der Sperre wegen Bodenverdachts. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 210.
- des Bezirksamts Gibeon, betr. Ausbruch von Milzbrand. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 126.
- des Bezirksamts Windhuk, betr. Ausbruch von Räude. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179, 210.
- Bekanntmachungen des Bezirksamts Karibib vom 12. und des Bezirksamts Windhuk vom 19. und 22. September 1910, betr. Ausbruch der Schaf-pocken. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 162.
- Bekanntmachung des Gouv., betr. Ausdehnung des Geltungsbereiches der Hundesteuerverordnung vom 23. Februar 1907. Vom 12. März 1910. D. N.-Bl. 1910 S. 366.
- betr. die Ausfuhr von Angoraziegen, Straußen und Straußeneiern nach Britisch-Südafrika. Vom 8. Mai 1910. D. N.-Bl. 1910 S. 493; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 34.
- vom 9. November 1910, betr. Befugnis zur Genehmigung von Be-baumungsplänen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 222.
- betr. Beihilfe zum Bau von Tabaktrockenschuppen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 209.

- Bekanntmachung** des Gouv., vom 22. Mai 1910, betr. Beihilfen für Straßenarmen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 42.
- des Oberrichters vom 15. April 1910, betr. Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Forkel zum Notar. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 20.
- betr. die Deutsche Diamantengesellschaft m. b. H. zu Lüderiksbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 245.
- des Gouv. vom 13. März 1910, betr. Einberufung des Landesrats. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 2.
- vom 13. Juni 1910, betr. Einkauf junger Bäume in der Kapkolonie. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 50.
- des Distriktsamts Gebabis vom 30. Juni 1910, betr. Einrichtung der Polizei-Station Nietfontein. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 70.
- des Bezirksamts Windhuf vom 5. Juli 1910, betr. Einwohnermeldepflicht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 70.
- des Gouv., betr. das Ergebnis der Wahlen und die Ernennung der Mitglieder für den Landesrat. Vom 13. März 1910. T. N.-Bl. 1910 S. 366.
- vom 12. März 1910, betr. Erhebung einer Hundesteuer in Maltahöhe. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 1.
- des Bezirksamts Maribib vom 16. Juli 1910, betr. Erlöschen der Malaria. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 107, 126.
- des Gouv. vom 12. April 1910, betr. Exequaturerteilung. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 19.
- des Gouvernements vom 29. November 1910, betr. Farnverkäufe durch den Vertreter der South West Africa Company Limited. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 238.
- des Bezirksamts Windhuf vom 1. November 1910, betr. Feldbrände. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 210.
- des Gouv. vom 6. August 1910, betr. Gewährung von Rechtshilfe. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 106.
- vom 12. Oktober 1910, betr. die auf Grund des § 17 der Verordnung vom 19. März 1909 über die Besteuerung des Grundeigentums und der dazu ergangenen Ergänzungsverordnung bestimmten und gewählten Mitglieder bzw. Stellvertreter der Berufungskommission. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 194.
- betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 4. Februar 1910. T. N.-Bl. 1910 S. 263.
- des Hafenamts Swakopmund vom 9. November 1910, betr. Inbetriebnahme des neuerbauten Leuchtturms auf der Diazspitze bei Lüderiksbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 210.
- vom 8. Oktober 1910, betr. probeweise Inbetriebnahme eines Nebelsignals auf der Diazspitze bei Lüderiksbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 197.

- Bekanntmachung** des Gouv., betr. Inkrastsetzung des Vertrages betr. das Landweseu in Swakopmund. D. N.-Bl. 1910 S. 354.
- der Gestütverwaltung vom 26. Februar 1910, betr. Landbeschäler. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 3.
- des Gouv. vom 13. März 1910, betr. Landesratsmitglieder. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 1.
- — vom 2. November 1910, betr. kostenpflichtige Lazarettaufnahme der Diener der Beamten und Offiziere. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 209.
- — vom 10. Juni 1910, betr. das Leuchtfeuer in Swakopmund. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 69.
- des Bezirksamts Rehoboth vom 9. August 1910, betr. Meldepflicht Nichteingeborener. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 162.
- betr. Neuaußgabe des Tarifs der Lüderitzbuchter Eisenbahn. Vom 11. Mai 1910. Vom 14. Juni 1910. D. N.-Bl. 1910 S. 450; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 50.
- des Gouv. vom 8. August 1910, betr. das Dstflüstenfieber. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 106.
- des Bezirksamts Swakopmund vom 25. April 1910, betr. Obantboarbeiter. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 34.
- des Bezirksamts Rehoboth vom 26. September 1910, betr. Schafpocken. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 197, 209.
- des Bezirksamts Grootfontein vom 4. Juli 1910, betr. Schonzeit für Glande. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 70.
- des Gouv. vom 8. Juni 1910, betr. Schreibweise des Ortes Mariental. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 50.
- — vom 22. April 1910, betr. Siz der Eisenbahn-Kommissariate. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 19.
- des Bezirksamts Windhuk vom 1. Dezember 1910, betr. Sperrung der Farm Dorubaum wegen Ausbruchß von Räude. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 339.
- — vom 9. Dezember 1910, betr. Sperrung der Farm Königsacker wegen Ausbruchß von Räude. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 239.
- des Bezirksamts Karibib vom 1. Dezember 1910, betr. Sperrung der Farm Otjozondü wegen Pockenseucheverdachts. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 238.
- des Bezirksamts Gibeon vom 21. Juli 1910, betr. Sperrung von Farmen wegen Ausbruchß der Schafpocken. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 107, 179.
- des Distriktsamts Maltahöhe vom 14. September 1910, betr. Sperrung von Farmen wegen Ausbruchß von Schafpocken und Rogz. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 196.
- des Gouv. vom 27. Oktober 1910, betr. die Sperre der öffentlichen über pockenberseuchte Farmen führenden Wege. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 194.

Bekanntmachung, betr. Sperrung der unteren Strecke der südwestafrikanischen Staatsbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 24. Februar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 367.

— des Bezirksamts Nectmanshoop vom 29. September 1910, betr. Sperrung des Verkehrs mit Schafen und Ziegen zur Verhütung der Verschleppung von Bodenansteckungsstoff. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179.

— des Bezirksamts Dütjo vom 25. November 1910, betr. Sperrung des Viehpostens Paulsbronn wegen Ausbruchs von Räude. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 238.

— des Bezirksamts Windhuk vom 13. Oktober 1910, betr. Sperrung des Weidegebiets und des Weichbildes von Windhuk, Klein-Windhuk und der Regierungsfarm Gamans wegen Ausbruchs der Pockenseuche. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179.

— des Gouv. vom 30. Juni 1910, betr. Unbrauchbarmachung der Eintasertüuche. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 69.

— des Gouvernements vom 25. August 1910, betr. Verbot der Einfuhr von Schafen usw. in die Provinz des Kap der Guten Hoffnung aus Deutsch-Südwestafrika. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 125.

— des Bezirksamts Karibib vom 22. April 1910, betr. Verkauf von Pflanzen auf Forststation Ukuiß. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 20.

— des Gouv. zur Verordnung vom 23. Februar 1907, betr. die Besteuerung von Sunden. Vom 22. Juli 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 758; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 86.

— vom 29. September 1910, betr. Vertretung des Gouverneurs. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 157.

— des Oberrichters vom 12. November 1910, betr. Vertretung des Notars Dr. Fritzsche. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 222.

— des Gouv. vom 31. März 1910, betr. die Wahl des Farmers von Wolf als Landesratsmitglied. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 8.

— des Bezirksamts Swakopmund vom 28. Juni 1910, betr. öffentliche Wege im Diamantgebiet. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 70.

— der Eisenbahnverwaltung vom 20. April 1910, betr. Zugverbindung zur Ausstellung in Omaruru. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 20.

— des Gouv. vom 20. September 1910, betr. Zulassung des Rechtsanwalts Dr. Fritzsche als belgischer Konsul. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 157.

Betriebsordnung für die Personen-, Tier- und Güterbeförderung im Robertshafen von Lüderitzbucht, einschließlich Signalordnung. Vom 17. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 358.

Betriebsvertrag zwischen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin und der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin. Vom 29. Juli 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 8.

- Bezirksgesetz** für den Bezirk Windhuk vom 18. November 1910, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Grundsteuer. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 223.
- betr. die Verteilung der Lasten zwischen den Gemeindeverbänden und den außerhalb derselben stehenden Angehörigen des Bezirks Windhuk. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 224.
- Ergänzung** zum Tarif der Beihilfen zu den Frachtkosten für die Beamten und Offiziere usw. der Zivil- und Militärverwaltung des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 96.
- Ernennung** der Mitglieder für die nach § 3 des Gesetzes vom 16. März 1907 betr. Gewährung eines Darlehens an das südwestafrikanische Schutzgebiet zu bestellende Kommission. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 105.
- Gesetz**, betr. Aufwandsausgaben für Südwestafrika vom 15. Juni 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 897.
- Kauf- und Pachtvertrag** zwischen dem Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebietes und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. November 1909, 30. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 536.
- Nachtrag** zu dem Pachtvertrag zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus und der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin vom 14. Juli 1909. Vom 7./8. Dezember 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 118.
- I vom 22. Oktober 1910 zum Tarif für die Lüderitzbuchteisenbahn vom 1. September 1910. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 194.
- Ortsgesetz** für die Gemeinde Klein-Windhuk, betr. die Besteuerung des Grundeigentums vom 14. Mai 1910. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 52.
- Hunderlaß** des Gowv. vom 3. Oktober 1910, betr. Postpflicht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179.
- Mundverfügung** des Gowv. vom 4. April 1910, betr. Invalidenversicherung. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 8.
- vom 10. August 1910, betr. Schafpocken. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 106.
- vom 14. Mai 1910, betr. Schutz trigonometrischer Punkte. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 41.
- Statut** der Diamanteneuregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes in der geänderten Fassung vom 4. April 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 545.
- Steuergesetz** für den Distrikt Gobabis vom 17. November 1910. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 238.
- Tarifanzeiger** Nr. 6 vom 13. Mai 1910. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 41.
- Verfügung** des Gowv., betr. Abänderung der Grenzen der Bezirke Swakopmund und Lüderitzbucht. Vom 28. April 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 492; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 33.
- vom 26. September 1910, betr. Abwehr und Unterdrückung der Pockenpeste der Schafe und Ziegen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 160.

- Verfügung des Reichskanzlers, betr. Aufhebung der Verfügung vom 30. Juni 1905, betr. Edelsteinbergbau im Süden des Schutzgebietes. Vom 29. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 310; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 19.
- — betr. den Bergbau im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Mai 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 535; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 85.
- des Gouv., betr. die Einrichtung des Berggrundbuchs. Vom 30. Mai 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 650; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 49.
- — vom 29. November 1910 zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 237.
- des Reichskanzlers, betr. die Ernächtigung des Gouverneurs zur Neuerschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 18. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 117.
- des Gouv. vom 22. April 1910, betr. Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze für die Ausstellung in Lmaruru. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 20.
- — betr. Errichtung von Eisenbahn-Kommissariaten. Vom 21. März 1910 D. R.-Bl. 1910 S. 448; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 7.
- — betr. Errichtung der Kaiserlichen Eisenbahnerwaltung als selbständige örtliche Behörde. Vom 21. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 449; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 7.
- — vom 3. August 1910 betr. Errichtung des Hafensamts als selbständige Behörde. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 106.
- — betr. die Selbständigmachung und Begrenzung der Distrikte Mastahöhe und Bethanien und Änderung der Nordgrenze des Bezirks Lüderitzbucht. Vom 12. Oktober 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 10.
- — betr. die Umwandlung der Distriktsämter Rehoboth u. Warmbad in Bezirksämter. Vom 12. Mai 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 620; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 41.
- — vom 18. März 1910, betr. die Unterstellung des Cape-Croß-Gebietes unter das Bezirksamt Swakopmund. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 3.
- — betr. Verleihung der Eigenschaft einer selbständigen Behörde an das Kaiserliche Hafensamt. Vom 3. August 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 798.
- — vom 14. Oktober 1910, betr. das Ordnungsrecht des selbständigen Distriktschefs. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 194.
- des Reichskanzlers, betr. die Zuständigkeit des selbständigen Distriktschefs in Deutsch-Südwestafrika. Vom 31. August 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 756; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 193.
- Verordnung des Gouv., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gouv. v. Deutsch-Südwestafrika vom 23. Mai 1903 zu der Kaiserl. Verordn. betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung

des Reichskanzlers vom 30. November 1902. Vom 20. Nov. 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 78.

- Verordnung** des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 3. September 1910 betr. Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1907. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 163.
- d. Gouv., betr. Abänderung der Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd im Schutzgebiete vom 15. Februar 1909. Vom 4. Oktober 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 920; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 178.
 - des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1909. Vom 12. Mai 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 536; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 85.
 - d. Gouv., betr. Abänderung der Verordnung vom 19. März 1909, betr. die Besteuerung des Grundeigentums im Schutzgebiete. Vom 12. Oktober 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 921; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 194.
 - — betr. Abänderung der Verordnung vom 28. Februar 1909, betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten. Vom 4. Februar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 262.
 - des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909 betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 16. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 261; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 33.
 - d. Gouv. vom 27. September 1910, betr. Abänderung des Zolltarifs vom 20. Mai 1908. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 177; D. R.-Bl. 1910 S. 880.
 - des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903. Vom 16. Februar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 161; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 31.
 - d. Gouv., betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers. Vom 12. Oktober 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 962; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 178.
 - — vom 26. September 1910 betr. Abwehr und Unterdrückung der Pocken-
seuche der Schafe und Ziegen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 158.
 - — von Deutsch-Südwestafrika vom 9. November 1910, betr. Änderung der
Verordnung betreffend die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem
im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete erzeugten Brauntwein, vom
18. September 1908. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 221.
 - des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Änderung der Ver-
ordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des süd-
westafrikanischen Schutzgebietes, vom 25. Mai 1909. Vom 19. Oktober
1909. D. R.-Bl. 1910 S. 7.
 - des Reichskanzlers, betr. die Anwendung der Kaiserlichen Bergverord-
nung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 auf Asbest. Vom
27. Dez. 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 77.
 - d. Gouv., betr. die Anzeige von Belegung von Schürffeldern. Vom
8. Februar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 263.

- Verordnung** des Bezirksamts Lüderigbucht vom 3. September 1910 betr. teilweise Aufhebung der Verordnung vom 1. Februar 1907. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 163.
- des Reichskanzlers, betr. Ausführung der Kaiserl. Verordn. betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909. Vom 25. Februar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 162; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 31.
- d. Gouv., betr. Ausführungsbestimmungen zur Brauntweinsteuer-Verordnung vom 18. September 1908. D. R.-Bl. 1910 S. 797.
- — betr. Ausführungsbestimmungen zu Teil 1 B und 2 (Bezirksrat und Landesrat) der Verordnung des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909. Vom 10. November 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 45.
- — vom 23. Juni 1910, betr. Ausführungsbestimmungen für die Selbstverwaltung der Wohnplätze Ufakos und Tjumb. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 57.
- — betr. Ausführungsbestimmungen für die Wohnplätze Ufakos und Tjumb zu den Verordnungen des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. Februar 1909. Vom 23. Juni 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 717.
- des Bezirksamtmanns von Windhuk vom 18. November 1910 betr. das Ausspannen und den Straßenverkehr im Bezirk Windhuk. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 222.
- des Bezirksamtmanns von Lüderigbucht vom 23. April 1910 betr. Bauwesen der Stadt Lüderigbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 50, 126.
- des Bezirksamts Lüderigbucht vom 30. September 1910 betr. die Besteuerung der Diamantenabbaubetriebe im Bezirk Lüderigbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 195.
- d. Gouv., betr. Betriebs- und Signalordnung für den Verchiffungs- und Landungsbetrieb der Boermann-Linie in Swakopmund. Vom 21. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 355.
- — vom 12. Mai 1910 betr. die Einführung der Schulpflicht für den Bezirk der Regierungsschule in Kub. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 34.
- — betr. Ergänzung der Verordnung vom 15. Dezember 1905 betr. die Einwanderung in das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 27. September 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 880; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 161.
- — vom 26. September 1910 betr. Ergänzung der Verordnung vom 3. Mai 1910 betr. die Nachverzollung von Waren des freien Verkehrs. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 161.
- — vom 29. September 1910 betr. Ergänzung der Verordnungen vom 17. und 21. Januar 1910 betr. den Tarif für den Roberthafen von Lüderig-

bucht und für den Hafen von Swakopmund. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 178.

- Verordnung** des Gouv. vom 28. September 1910 betr. Ergänzung der Verordnung vom 21. Januar 1910 betr. den Tarif für den Hafen von Swakopmund. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 177.
- — betr. Ergänzung des Zolltarifs vom 20. Mai 1908. Vom 21. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 262.
- des Bezirksamts Lüderiksbucht vom 30. September 1910 über die Erhebung einer Eingeborenenkopfstener. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 196.
- d. Gouv. vom 1. August 1910 betr. Erhebung einer Verbrauchssteuer von im Schutzgebiet erzeugtem Branntwein. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 105.
- des Reichskanzlers, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebietes. Vom 25. Mai 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 2.
- des Bezirksamts Lüderiksbucht vom 30. September 1910 betr. die Grundsteuer im Bezirk Lüderiksbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 195.
- d. Gouv., betr. die Hafenordnung im Hafenbezirk von Lüderiksbucht. Vom 17. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 355.
- — betr. das Inkrafttreten der Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1909, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes. Vom 25. Oktober 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 7.
- des Bezirksamts Lüderiksbucht vom 27. Juli 1910 betr. den Ladenschluß. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 125.
- des Gouv., betr. die Nachverzollung von Waren des freien Verkehrs. Vom 3. Mai 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 685; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 33.
- — betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Swakopmund. Vom 7. Mai 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 544; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 34.
- — betr. den Tarif für den Hafen von Swakopmund. Vom 21. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 355.
- — betr. das Verbot der Einfuhr von Vieh zur Abwehr der Surra. Vom 3. Juni 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 650; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 50.
- — vom 9. März 1910, betr. die Verkündung von Verordnungen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 1.
- des Bezirksamts Lüderiksbucht vom 30. September 1910 betr. die Versteuerung des Vertriebes geistiger Getränke im Bezirk Lüderiksbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 195.

Deutsch-Ostafrika.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Deutsch-Ostafrikanischen Nautischgesellschaft vom 21. Mai 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 547.

- Ausführungsbestimmungen** zur Verordnung betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika vom 30. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 24.
- Bekanntmachung**, betr. Abänderung der Z.-B. vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. Nr. 21.
- betr. Abgabe von Brennmaterialien aus den Beständen der Flotille vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.
- betr. Abgaben für den Gewerbebetrieb in Udjidji. Vom 19. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7a.
- betr. Abgrenzung der Stadtgemeinde Tanga vom 2. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 27.
- betr. Abschluß von Giraffen an der Zentralbahn vom 7. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 30.
- betr. Änderung der A. A. zur Z.-B. vom 13. 6. 09 vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.
- betr. Änderung der Statuten der Sparkasse vom 15. Jan. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 6.
- betr. Amtsbereich des Distriktskommissars zu Rombo vom 12. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 37.
- betr. Aufhebung der Sperre von Kondoza-Frangi wegen Raufschraub und Pest vom 14. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 3.
- betr. Aufhebung der Sperre im Bezirk Muanja vom 26. April 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 17.
- betr. Aufhebung der Sperre über Ukerewe-Land vom 22. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 40.
- betr. die Außerkurssetzung der Kupferpesa vom 13. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 2.
- betr. Bahnpolizeibeamte der Nambarabahn vom 2. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 20.
- betr. Bahnpolizeibeamte der Zentralbahn vom 16. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 31, 35.
- betr. Baumwollstation Mpanganja vom 25. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 38.
- betr. die Beförderung von Reisenden auf den Küstendampfern der Gouv.-Dampferlinie vom 19. Januar 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 4.
- betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 17. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910. Nr. 24.
- betr. den Besitz von Feuerwaffen vom 22. April 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 17.
- betr. Beforgung des Geldverkehrs für Privatleute, vom 28. Dez. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.
- betr. Betonung der Mündung des Rufiji vom 30. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 39.

- Bekanntmachung**, betr. Betriebseröffnung der Strecke Buiko—Mabirioni der Usambarabahn vom 21. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. Nr. 7a.
- betr. die Betriebsleitung der Usambarabahn vom 21. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7a, 10.
- betr. die Botenpost zwischen Daresalam und Bagamojo vom 6. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 11, 20.
- betr. Distriktskommissar für Rufijibezirk vom 3. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 40.
- betr. Distriktskommissar für den Bezirk Wilhelmstal vom 3. Februar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 6.
- betr. Einfuhr von Baumwollsaat vom 4. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 27.
- betr. Einrichtung einer Postagentur in Mfalama vom 17. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.
- betr. Erleichterung des Reisendenverkehrs vom 5. Oktober 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 34.
- betr. Ernennung zum belgischen Konsul vom 9. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 10.
- des Gouv., betr. Festlegung der Grenzen des von der allgemeinen Schürfreiheit ausgeschlossenen Tramba-Plateaus und Senkedistrikts im Gebiete der Trangi-Gesellschaft. Vom 13. Juni 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 684; Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.
- betr. vorläufige Festnahme Beschuldigter durch die Polizeiwachtmeister vom 24. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 5.
- betr. Freigabe der Jagd an der engl. Grenze zwischen Ozean und Viktoriasee vom 13. Aug. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 27.
- des Gouv., betr. den Gouvernementsrat. Vom 12. April 1910 D. R.-Bl. 1910 S. 447; Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 16.
- betr. das Gouvernements-Schwimmdock vom 23. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 13.
- betr. die vom Gouverneur von Uganda erlassenen Verfügungen betr. die Einfuhr von Vieh aus Deutsch-Ostafrika nach Uganda vom 23. 1. 09 und 6. 12. 09. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7.
- betr. Grenzverkehr der Farbigen in Bukoba vom 18. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 37.
- betr. Jagdscheininhaber vom 7. Septbr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 30.
- betr. die im Jahre 1909 ausgestellten Jagdscheine. Vom 21. Jan. 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 5.
- der Kaiserlichen Bergbehörde vom 13. Aug. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 28.
- betr. Kautschufgewinnung im Bezirk Langenburg vom 23. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 25.

- Bekanntmachung**, betr. Kennzeichen bei Rüstenfieber vom 29. Dez. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.
- betr. Rüstenfieber in der Rinderherde von Koll und Gürstel in Konga vom 28. April 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 18.
- betr. das Marktweesen in Mwanja vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.
- betr. Mitteilung von Begleitzeugnissen vom 21. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 20.
- betr. Notar in Daresalam vom 19. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 38.
- betr. Ortsfernsprechnetz in Kilossa vom 17. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 13.
- betr. Paketverkehr nach Mpapua vom 25. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 20.
- betr. Pest in Lindi. Vom 22. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 38.
- betr. eine Pflegeschwester vom Frauenverein vom Roten Kreuz in den Bezirken Tanga, Pangani und Wilhelmstal vom 19. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 19.
- betr. Pflegeschwester usw. in Daresalam vom 19. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 19.
- betr. den „Pflanzler“ vom 23. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 38.
- betr. die Postagentur Moschi vom 22. Jan. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 5.
- betr. den direkten Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Postanstalten im Innern von D.-D.-A. vom 25. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 9.
- betr. die Rechtsverhältnisse der nichtmohammedanischen Syrer vom 10. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 20.
- betr. Reichstelegraphenanstalt Tringa vom 12. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 37.
- betr. Routen=Liste vom 27. Dez. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.
- betr. Schutzimpfungen gegen die Pocken vom 30. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 24.
- betr. Seefartenberichtigung des D.-D.-A. Schutzgebiets vom 10 März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 12.
- betr. Sperre über die Deverssche Pflanzung infolge Rüstenfieber vom 31. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 14.
- betr. Sperre der Drischaffen Gare bei Wilhelmstal und Kirobe bei Korogwe für Rindvieh vom 15. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7.
- betr. Sperrung von Ngombezi und Mwanjuni für Viehtrieb vom 2. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 10.

- Bekanntmachung**, betr. die Station Kilossa vom 3. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 6.
- betr. Todesfälle unter Europäern vom 24. Jan. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 5.
- betr. Transport auf der Zentralbahn vom 21. Januar 1910. Amtl. Anzeiger 1910 Nr. 4.
- betr. den Transport von Vieh und Pferden im Bezirk Rufiji vom 28. Febr. 1911. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 9.
- betr. Übergabe der Sigibahn für den öffentlichen Verkehr vom 22. Aug. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910. Nr. 29.
- betr. Übungen der Beamten bei der Schutztruppe. Vom 11. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 2.
- betr. Unterrichtskurse an dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Amani vom 20. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 25, 37.
- betr. Verlegung des Hauptzollamtes Kilwa nach Lindi vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 21.
- betr. Verteilung von Dividibisaat vom 30. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 23.
- betr. Vertretung des Oberingenieurs Kühlwein der Betriebsleitung der Usambarabahn vom 13. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 19.
- betr. Viehtransportverordnung für den Bezirk Bagamojo vom 27. Januar 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 5.
- betr. den Viehtransport im Bezirk Dar-es-Salaam vom 11. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 7.
- betr. den Viehtransport im Bezirk Morogoro vom 19. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 7a.
- betr. Viehtransport im Bezirk Pangani vom 22. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 13.
- betr. Viehtrieb im Bezirk Moschi vom 6. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 10.
- betr. Vorsitz der Obereinschätzungskommission für die Gewerbesteuer vom 8. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 30.
- betr. Wildrefervat 12 in Lindi vom 30. Dez. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 41.
- betr. Zollverordnung vom 15. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 37.
- betr. Zucht von Baumwollsaat. Vom 19. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 25.
- betr. Zulassung als Rechtsanwalt. Vom 14. Jan. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 3.
- Hafenordnung** für den Hafen von Tanga vom 14. Juni. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 21.
- Kundenlaß**, betr. Abgabe von Arznei und Verbandmitteln an Private vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-M. 1910 Nr. 32.

- Munderlaß**, betr. Aufenthalt in den Gouvernementskrankenhäusern vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 32.
- betr. poliklinische Behandlung vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 32.
- an sämtliche Dienststellen betr. Fassung der zu erstattenden Berichte vom 12. Januar 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 4.
- betr. Frachtvergütung für die Stationen vom 15. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 31.
- betr. Niederlassung von Ärzten vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 32.
- betr. Unterbringung farbiger Geisteskranker vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 32.
- betr. Wahrung des Dienstgeheimnisses vom 11. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 2.
- Steuerordnung**, betr. die Erhebung einer Steuer auf mechanische Musikinstrumente vom 15. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 28.
- betr. die Erhebung einer Steuer auf Nikschas vom 15. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 28.
- Verfügung**, betr. Einführung der amtlichen Fleischbeschau im Stadtkreis Tanga vom 3. November 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 36.
- d. Gouv., betr. Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Daraesalam für die Bahnbauten und für die in Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Oktober 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 42.
- betr. Führung von Dienstbüchern vom 10. Okt. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 35.
- betr. Spielkartenstempel vom 30. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 39.
- Veröffentlichung** der Verordnungen im Amtl. Anz. vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.
- Verordnung**, betr. Güktensteuer vom 1. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 39.
- d. Gouv., betr. Abänderung des Zolltarifes B. Vom 1. Dezemb. 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 79.
- des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 15. Dezember 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 10; Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 3.
- betr. Änderung der Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute vom 28. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.
- d. Gouv., betr. Änderung des Zolltarifs C (Ausfuhrzölle). Vom 2. Februar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 310; Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 6.
- betr. Ausschank von Pombe vom 20. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 40.

- Verordnung**, betr. Außerkurssetzung der Kupferpesa vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 21.
- betr. Ausübung der Perlfischerei vom 8. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 30.
- betr. die Begrenzung des Stadtbezirks Daressalam vom 24. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 9.
- des Gouv., betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. (Seuchenbekämpfung=Verordnung.) Vom 15. August 1910. D. N.-Bl. 1910 S. 796; Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 28.
- betr. Bekämpfung des Küstentiefers vom 20. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 41.
- des Gouv., betr. die Bestrafung von Eingeborenen wegen Kontraktbruchs. Vom 7. Dezember 1909. D. N.-Bl. 1910 S. 118.
- des Reichskanzlers, betr. die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 7. September 1910. D. N.-Bl. 1910 S. 789.
- über die Einführung der amtlichen Fleischschau im Bezirk Moschi vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 21.
- betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika vom 30. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 24.
- betr. Einfuhr von Vieh und Wild aus Britisch-Ostafrika vom 13. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. Nr. 27.
- betr. Einsammeln von Holothurien vom 8. September 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 30.
- betr. Eintragung im Grundbuch im Bezirk Daressalam vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 21.
- zur Ergänzung der Verordnung, betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907, vom 22. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 29.
- betr. Erhebung eines Spielfartenstempels vom 25. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 29.
- betr. Kontrolle des Grenzverkehrs der Farbigen im Bezirk Bukoba vom 12. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 27.
- betr. das Marktweesen im Bezirke Langenburg vom 19. Januar 1910, vom 27. Oktober 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 417.
- betr. das Marktweesen für den Militärposten Ubena vom 15. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 12.
- betr. Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 21.
- betr. Ngoma-Schlagen im Bezirk Vindi vom 23. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 41.
- betr. Pest in Vindi vom 26. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-N. 1910 Nr. 29.

- Verordnung**, betr. Preise von Arbeiten der Parkverwaltung Daresalam vom 12. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 12.
- des Reichskanzlers, betr. die Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika (Deutsch-Ostafrikanische Städteordnung). Vom 18. Juli 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 679.
- betr. ostafrikanische Städteordnung vom 18. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 30.
- betr. Strafbestimmungen für die Schutztruppe vom 7. September 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 35.
- betr. Verkehr von Lastkraftwagen Mombo—Wilhelmstal vom 8. September 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 30.
- betr. Verteilung von Baumwollsaat an Eingeborene vom 15. September 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 31.

S ü d s e e.

- Anweisung** an die Dienststellen des Schutzgebietes, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen vom 4. März 1909. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 10.
- Bekanntmachung**, betr. Arbeiteranwerbung. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 71.
- betr. Arbeiteraufsicht. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 77, 125, 127.
- betr. Arbeitszeit der chinesischen Kontraktarbeiter. Vom 19. Oktober 1910. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 99.
- betr. Außerkurssetzung der Eintalerstücke. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 98.
- betr. die Außerkurssetzung der 50 Pfennigstücke vom 23. Dezember 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 91; Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 1.
- betr. Einnahme-Zarif 1909 vom 1. April 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 92.
- des Bezirks-Gerichts, betr. Erteilung einer Gesamtprokura der Neuguinea-Compagnie. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 55.
- betr. Handel mit Kokosnüssen. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 87.
- des Bezirks-Gerichts in Yap, betr. Löschung der Firma: Miura Niyotoshi-Tokio auf Palau, im Handelsregister. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 55.
- betr. Mitglieder des Gouvernementsrats. Vom 17. Juli 1910. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 97.
- betr. den Postdienst zwischen Rabaul und den Ansiedlungen an der Nordküste und am Weberhafen. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 23.
- betr. die regelmäßige monatl. Postverbindung zwischen Rabaul und Labur (Neumeklenburg) durch den Zweimastfetter „Bertha“. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 22.
- betr. die Sonderberechtigung des Landesfiskus des Schutzgebiets Neuguinea zur ausschließlichen Auffindung und Gewinnung von Phosphaten im Bismarck-Archipel. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 53.

- Bekanntmachung**, betr. die Sonderberechtigung des Fiskus des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea zum Schürfen und Bergbau auf alle Phosphate in Kaiser-Wilhelmsland. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 29.
- betr. Übernahme der Geschäfte des Kaiserlichen Bezirksamts in Saluit durch Assessor Berghausen. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 9.
- betr. Übernahme der Geschäfte des Kaiserl. Bezirksamts in Ponape durch Reg.-Rat Boeder. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 9.
- betr. Verfügung, betr. die für das Enteignungsverfahren zuständige Behörde in Samoa. Vom 15. Mai 1910. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 94.
- des Gouv., betr. Verlegung des Gouvernementsfises von Herbertshöhe nach Rabaul. Vom 10. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 312; Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 10.
- betr. die Vertretung des Gouverneurs während seines Heimaturlaubes. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 54.
- Bestimmungen**, betr. die Aufnahme von Beamten in das Erholungsheim Toma. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 37.
- Erlaß**, betr. Abänderung der Vorschriften über die Verwaltung der Inventarien, Materialien usw. vom 18. März 1909. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 98.
- Gouvernements-Verordnung** zur Abänderung der Gouvernements-Verordnung, betr. die chinesischen Kontraktarbeiter vom $\frac{25. \text{April } 1905}{10. \text{Nov. } 1909}$. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 95.
- betr. Gebühren der Rechtsanwälte vom 22. Dezember 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 91.
- Postsendungen** zwischen Deutschland und deutschen Schutzgebieten in der Südsee. Mar. Verordn.-Bl. 1910 S. 142.
- Runderlaß** an sämtliche Verwaltungsdienststellen und die Bezirksgerichte, betr. Auszahlung angeworbener Arbeiter. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 46.
- Segelanweisung** für die An- und Einsteuerung der Denges-Durchfahrt und des Schönian-Hafens. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 3.
- für die An- und Einsteuerung des Hafens von Malakal-Palau-Inseln. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 3.
- für die Nordküste Kaiser Wilhelms-Land von Berlinhafen bis zu Cap Mom. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 2.
- Verfügung**, betr. die Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 22.
- des Reichsfinanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea. Vom 1. Dezember 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 41, 46, 105.
- (Reichs-Kolonialamt), betr. die für das Enteignungsverfahren zuständige Behörde in Samoa. Vom 15. November 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 94.

- Verfügung** des Gouv., betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Vom 24. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 312.
- des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Fiskus des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea. Vom 1. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 491.
- des Reichs-Kolonialamts, betr. Verleihung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau auf Phosphate an den Fiskus des Schutzgebietes vom 26. Januar 1910. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 65; D. R.-Bl. 1910 S. 163.
- Verordnung**, betr. Abänderung der Gouvernementsverordnung vom 15. Juli 1903. Vom 14. November 1910. Sam. Gouv.-Bl. Nr. 100.
- des Gouv., betr. Abänderung des Steuertarifs vom 1. Juli 1901. Vom 12. November 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 312.
- — betr. Abänderung der Verordnung betr. die Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen vom 18. März 1907. Vom 25. April 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 621.
- — betr. Abänderung der Verordnung betr. die chinesischen Kontraktarbeiter vom 25. April 1905 und 10. November 1909. Vom 18. Juni 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 759.
- — betr. die Bekämpfung der Minderkrankheit. Vom 4. November 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 118.
- — betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Carolinen, Palau-, Marianen- und Marshallinseln. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 122; Ausführungsbestimmungen dazu S. 124.
- — betr. Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 22. Dezember 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 219.
- — betr. die chinesischen Kontraktarbeiter. Vom ^{25. April 1905} ~~16. Novbr. 1909~~. D. R.-Bl. 1910 S. 164.
- — betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen. Vom 14. Mai 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 264.
- — betr. die Öffnung des Hafens von Morobe (Adolphhafen) für den Auslandsverkehr. Vom 24. Januar 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 312; Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 21.
- — betr. das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. D. R.-Bl. 1910 S. 47.
- — betr. das Verbot der Verabfolgung von Schießbedarf an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 46.
- — betr. Zusatz zu der Verordnung betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen vom 14. Mai 1909. Vom 20. Dezember 1909. D. R.-Bl. 1910 S. 265; Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 2.

Vorschriften, betr. Berechnung der Anzeigekosten und Rechnungslegung für das Amtsblatt. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 46.

Zusatzverordnung zu der Verordnung, betr. die Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen vom 18. März 1907. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 72/73.

— des Gouv. zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Vom 26. März 1910. D. R.-Bl. 1910 S. 449; Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 54.

K i a u t s c h o u.

Banknotenausgabe im deutschen Kiautschougebiete und China. Verordn.-Bl. f. d. Ki.-Geb. 1910 S. 1.

Bekanntmachung, betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besetzung des Kiautschougebiets und Meldung Militärpflichtiger vom 30. Januar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 29.

— betr. Abtheilung der Wehrpflicht bei der Besetzung des Kiautschougebiets und Meldung Militärpflichtiger vom 1. August 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 207.

— betr. Anweisung zur Ausführung der der Deutsch-Kiautschou Bank erteilten Konzession für die Banknotenausgabe im deutschen Kiautschougebiete vom 24. Januar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 49.

— betr. Aufhebung der Maßregeln wegen Pestgefahr vom 19. Mai 1910, vom 6. August 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 233.

— betr. Außerkrafttreten der Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe vom 15. Februar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 37.

— betr. Beförderung von Paketen über Sibirien vom 28. April 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 105.

— betr. Bürgerchaftsvertreter vom 12. Februar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 37.

— betr. Sitzungen für die chinesische Handelskammer in Tsingtau vom 17. August 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 213.

— betr. Einrichtung eines Schulausschusses vom 12. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 335.

— betr. Ernennung beim Kaiserl. Obergericht und Kaiserl. Gericht von Kiautschou vom 14. Juni 1910, 19. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 143, 347.

— betr. Ernennung chinesischer Vertrauensleute vom 18. August 1910, 30. November 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 228, 321.

— betr. Eröffnung einer Postzweigstelle am großen Hafen vom 12. Januar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 15.

— betr. Erteilung der Exequatur vom 10. März 1910, 28. September 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 59, 251.

- Bekanntmachung**, betr. Jagd auf Fasanenhähne vom 29. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 347.
- betr. Kajegebühren für Verschiffung von Erzen vom 16. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 341.
- betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Häfen von Tsingtau auflaufenden Schiffe vom 7. Januar, 19., 28. Mai, 18. Juni 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 9, 121, 125, 143.
- betr. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige vom 15. Februar 1910, 1. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 38, 259.
- betr. Schulden der Mannschaften vom 17. März 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 69.
- betr. Verwaltung des Chinesen-Friedhofs vom 18. August 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 229.
- betr. Waren, die von der Kaje geladen sind, vom 16. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 341.
- Ermächtigung** zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes. Verordn.-Bl. f. d. Ki.-Geb. 1910 S. 7.
- Genehmigung** zur Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen auf den Inhaber für die Deutsch-Asiatische Bank. Verordn.-Bl. f. d. Ki.-Geb. 1910 S. 2.
- Geschäftsverteilung** des Kaiserlichen Obergerichts und des Kaiserlichen Gerichts von Kiantschou für 1911 vom 19. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 341.
- Urlaubsverordnung** für die Beamten des Schutzgebiets. Vom 15. Juni 1910. Verordn.-Bl. f. Ki. 1910 S. 16.
- Verordnung**, betr. Auflösung des chinesischen Komitees vom 18. August 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 227.
- betr. Errichtung eines Schätzungsamtes vom 15. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 291.
- betr. Genehmigung zur Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen auf den Inhaber für die Deutsch-Asiatische Bank vom 24. Januar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 87.
- betr. Kokain vom 10. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 277.
- betr. Salz. Vom 12. März 1910. Verordn.-Bl. f. Ki. 1910 S. 15; Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 59.
- Zollamtliche Bekanntmachung**, betr. Ausfuhr von Rindvieh aus den Häfen von Schantung vom 25. Juni 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 151.
- Nr. 117, betr. Verbot der Einfuhr von Kokain vom 1. Juli 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 279.

Rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse.

(Fortsetzung.)

II. Die Aufhebung und Beschränkung der kolonialen Landkonzessionen.

1. Die allgemeinen Grundsätze.

I. Da die kolonialen Landkonzessionen einschließlich der Gerechtfame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf einem staatlichen Verwaltungsakt beruhen, der sich des näheren als die Verleihung eines öffentlichen Unternehmens (Konzession im wissenschaftlichen Sinne) darstellt, so finden wir die für die Frage ihrer Aufhebbarkeit und Beschränkbarkeit maßgebenden Grundsätze teils in der allgemeinen Lehre von der Aufhebung der Verwaltungsakte, teils in dem besonderen Recht von dem öffentlichen Unternehmen und seiner Aufhebung.

Danach kommt als Grund der Aufhebung, worin im folgenden auch stets die bloße Beschränkung mit einbegriffen sein soll, in erster Linie der einseitige Staatsakt in Frage. Da alle Staatstätigkeit entweder Gesetzgebung oder Verwaltung ist, das letztere Wort in seinem weiteren, auch die Rechtsprechung umfassenden Sinne verstanden, so kann dieser Staatsakt entweder ein Gesetzgebungsakt oder ein Verwaltungsakt sein. Der Verwaltungsakt kann entweder ergehen ohne Rücksicht auf den, sei es übereinstimmenden, sei es entgegengerichteten, Willen des Betroffenen; oder er kann, als „Verwaltungsakt auf Unterwerfung“ im Sinne von Otto Mayer, in der Weise ergehen, daß die Zustimmung des Betroffenen Voraussetzung, wennschon nicht seiner Rechtsgültigkeit, so doch seiner Rechtsbeständigkeit ist; obwohl auch in diesem zweiten Fall der Verwaltungsakt nicht aufhört ein einseitiger Staatsakt zu sein, dessen Rechtswirkungen nicht auf der Zustimmung des Betroffenen, sondern lediglich auf der eigentümlichen publizistischen Kraft des Verwaltungsakts beruhen, so unterscheidet er sich doch äußerlich von dem gewöhnlichen Verwaltungsakt dermaßen, daß es sich empfiehlt, diese Verschiedenheit auch bei der äußeren Anordnung des Stoffs zum Ausdruck zu bringen. Wir werden daher im folgenden untersuchen:

1. Die Aufhebung (und Beschränkung) durch Gesetz;
2. die Aufhebung ohne (gegebenenfalls gegen) den Willen des Betroffenen;
3. die Aufhebung mit Einverständnis des Betroffenen.

Ausnahmsweise kann auch eine Aufhebung durch einseitigen Willensakt des Betroffenen in Frage kommen, wie wir schon bei Betrachtung der Konzession der South West Africa Co. gesehen haben.

Soweit der einseitige Willensakt des Betroffenen als Endigungsgrund für das öffentliche Unternehmen anerkannt ist, hat man zu beachten, daß es sich dabei nicht um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, sondern stets um ein publizistisches handelt, da „öffentliches Recht niemals (unmittelbar) das Objekt privater Rechtsgeschäfte bilden kann“.¹⁾

In unseren folgenden Einzeluntersuchungen soll dieser Endigungsgrund unberücksichtigt bleiben, da er nur ausnahmsweise und insofern Anwendung finden kann, als er in der Konzession vorgesehen ist.

Gänzlich ausgeschlossen ist eine Aufhebung der Konzession durch Vertrag zwischen Staat und Konzessionär. Ein privatrechtlicher Vertrag vermag diese öffentlich-rechtliche Wirkung nicht herbeizuführen aus dem eben¹⁾ erwähnten Grunde. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag aber ist bezüglich der Aufhebung der Konzession ebenso begrifflich unmöglich wie nach der früher angenommenen modernen staatsrechtlichen Auffassung bezüglich ihrer Begründung. Aufhebungsakte, die sich in die Form von Verträgen kleiden, sind in Wahrheit nichts anderes als die Verwaltungsakte auf Unterwerfung, die wir in der Übersicht über die in Betracht kommenden einseitigen Staatsakte schon erwähnten.

Eine Aufhebung ohne besonderen Willensakt lediglich durch Zeitablauf ist in den Konzessionen häufig vorgesehen. Da sie kein weiteres juristisches Interesse bietet, wird sie im folgenden unberücksichtigt bleiben.

II. Daß eine Aufhebung der verliehenen Konzessionen durch die Gesetzgebung formell möglich sei, wird durchweg anerkannt als eine selbstverständliche Folgerung aus der fast²⁾ unbestrittenen Lehre von der formalen Allmacht des Gesetzgebers.

Als Folgerung aus diesem Satz wird man mit Stengel in *B. 6, 337* die zu ziehen haben, daß es eines Gesetzes im formellen Sinne des mütterländischen Rechts nicht bedarf, sondern daß, wie auch im übrigen, statt dessen eine kaiserliche Verordnung, die im Sinne des Kolonialrechts ja gleichfalls formelles Gesetz ist, genügend erscheint. Denn die Beschränkungen, die sich für die Zulässigkeit einer kaiserl. Verordnung aus *Schutz-G. G. § 3, Konz. G. G. § 19* für das Gebiet des Privatrechts ergeben, finden in unserem Falle keine Anwendung, da es sich hier nicht um eine Frage des Privatrechts, sondern um die Frage der Aufhebung öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse handelt.³⁾

¹⁾ Jellinek, System der subjektiv öffentlichen Rechte 348. Das Wort unmittelbar ist von mir beigefügt; vgl. *Kor mann*, System 33, 33 Anm. 19. Vgl. ferner über die „nichtamtlichen publizistischen Rechtsgeschäfte“ *Kor mann*, 21 f.

²⁾ Vgl. aber *Thoma* im Jahrbuch des öffentlichen Rechts VI 202, Anm. 1.

³⁾ Wenn *Stengel* in *B. 6, 337* die „Frage des öffentlichen Rechts“ dahinstellt, „ob der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung bestehende Rechte aufzuheben befugt ist“, so befriedigt das faum.

Was die praktische Bedeutung dieses Aufhebungsgrundes anlangt, so ist verschiedentlich, insbesondere auch vom Reichsjustizamt⁴⁾ betont worden, daß sie herzlich gering sei, da das Reich aus rechtspolitischen Gründen selbstverständlich von seiner Macht, die KonzeSSIONen durch die Gesetzgebung aufzuheben, nur „in jenen Grenzen Gebrauch machen wird, die sich aus dem jeweiligen Zweck und den Aufgaben des Staates ergeben“; und Romberg 44 hat gemeint: „Es erscheint widersinnig, mit der formalen Möglichkeit, ein Gesetz, welches den Raubmord gutheißt, durch die gesetzgebenden Faktoren zustande zu bringen, die rechtliche Befugnis hierzu begründen zu wollen.“ So zutreffend diese Erwägungen auch im allgemeinen sind, vorausgesetzt, daß man sie nicht als juristische, sondern als rechtspolitische betrachtet, so haben sie doch einen Fall übersehen, auf den die Erörterungen über den Vergreß der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hingewiesen haben. In ihnen war auch die Frage aufgeworfen worden, ob der Keß nicht vielleicht wegen Formmangels überhaupt nichtig sei.⁵⁾ Wäre das richtig gewesen, so hätte man unschwer den nichtigen Keß dadurch aufrecht erhalten können, daß man seine Bestimmungen zum Gesetz erhob, und die Gesellschaft, die ja zu diesen Bestimmungen selbst ihr Einverständnis erklärt hatte, hätte demgegenüber natürlich keinen Anlaß zu irgendwelchen Klagen über Eingriffe in wohl erworbenene Rechte gehabt. Es ist gut, für derartige Fälle an die Möglichkeit der Aufhebung durch die Gesetzgebung zu erinnern.

III. Auch darüber, daß eine Aufhebung zulässig sei mit Einverständnis des Betroffenen, ist in der Wissenschaft kein Streit, und tatsächlich hat die Praxis von dieser rechtlichen Möglichkeit in einer Reihe von Fällen bereits Gebrauch gemacht.

Es liegt auch kein Anlaß vor, gegen diese übereinstimmende Stellung von Wissenschaft und Praxis in der Frage der Zulässigkeit einer solchen Aufhebung Widerspruch zu erheben; denn der Grundsatz des preussischen Oberverwaltungsgerichts, daß die Vorschriften des öffentlichen Rechts auch demjenigen gegenüber in Kraft bleiben, der von den Vorteilen, die sie ihm bieten, keinen Gebrauch machen will, und daß daher der gesetzlich unzulässige Widerruf von Gewerbeerlaubnissen auch durch die Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig werde⁶⁾, gilt natürlich nur insoweit, als die gesetzlichen Vorschriften eine erschöpfende Regelung insbesondere der Endigungsgründe eines Verwaltungsakts enthalten, und ist daher auf gesetzfreiem Gebiet unanwendbar.⁷⁾

Der einzige Punkt, in dem wir von der herrschenden Meinung abweichen, ist die Frage nach der Kennzeichnung der in Rede stehenden Rechtsakte.

4) Vgl. den Auszug seines Gutachtens im Schlußbericht A, S. 14.

5) Vgl. den von der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ausgehenden Artikel in der Kolonialzeitung 1910, Nr. 101.

6) DBG. 10, 288. Vgl. dazu Norman, System 354.

7) Diese Beschränkung tritt in meinen früheren Ausführungen a. a. O. wohl nicht mit genügender Deutlichkeit hervor.

Unsere Entscheidung in dieser Frage haben wir schon früher angedeutet. Es bedarf nur noch weniger Worte zur Widerlegung der gegenteiligen Auffassung.

Es ist ja gewiß unverkennbar, daß der Schein des Vertragscharakters bei ihnen noch stärker ist als bei solchen Akten, die wie Beamtenernennung, Naturalisation und ähnliches von manchen wegen der scheinbaren Notwendigkeit der beiderseitigen Willensübereinstimmung ebenfalls als öffentlich-rechtliche Verträge bezeichnet werden, während indes die wohl herrschende Meinung bereits ihren Charakter als einseitiger, wenn auch besonders gearbeiteter Verwaltungsakte, eben als „Verwaltungsakte auf Unterwerfung“ erkannt hat⁸⁾; es handelt sich vielmehr um das, was ich früher⁹⁾ bereits als „unechte Verträge κατ' ἐξοχήν“ bezeichnet habe, „weil sie durchweg vom Gesetzgeber selbst mit dem Titel von Verträgen, Vereinbarungen, Verabredungen, Einigungen usw. geschmückt werden“. Daß aber auch bei dieser Art der unechten Verträge, zu denen zum Beispiel die „Verträge“ über Steuerabfindungen, die „Vereinbarungen“ über die Regelung der Wegebaupflicht nach §. Kleinbahn G. 6 und ähnliches gehören, die Rechtslage gar nicht anders ist als bei den erstgenannten Fällen der Naturalisation usw., und daß insbesondere auch der Gesetzgeber an manchen Stellen statt von Vereinbarungen von „Verwaltungsakten, die nur mit Zustimmung des Betroffenen ergehen dürfen“, ganz zutreffend im Sinne unserer Lehre spricht, das habe ich ebenfalls schon früher ausführlich dargelegt.⁹⁾ Da wohl niemand die Gleichartigkeit der hier in Rede stehenden Vereinbarungen mit den vorgenannten Beispielen der „unechten Verträge κατ' ἐξοχήν“ bestreiten wird, so darf ich mich darauf beschränken, auf diese früheren Darlegungen beweiseshalber Bezug zu nehmen.

Die praktische Bedeutung des Gegensatzes zeigt sich in erster Linie beim Mangel, wozu auch die Nichtigkeit gehört, des Einverständnisses des Betroffenen; die Vertragslehre muß alsdann Nichtigkeit des Vertrags annehmen; die Lehre vom Verwaltungsakt auf Unterwerfung wendet in diesem Fall die Grundsätze an, die überhaupt bei mangelndem Einverständnis des Betroffenen, insbesondere bei mangelndem Antrag gelten.¹⁰⁾ Dies kann dann weiter bedeutsam werden für den Fall, daß das ursprüngliche fehlende Einverständnis nachträglich ersetzt wird und nun die Frage auftaucht, von welchem Zeitpunkt ab der Rechtsakt wirksam ist. Ob die Unterscheidung auch für den Fall Bedeutung hat, daß nachträglich das Einverständnis etwa wegen Willensmängeln angefochten wird, mag dahingestellt bleiben, da die Zulässigkeit solcher An-

⁸⁾ Vgl. *Normann*, System 37.

⁹⁾ Vgl. *Normann*, System 38, 39. Bezüglich der Steuerabfindungsverträge bereits ebenso *Dieter Mahler*, Deutsches Verwaltungsrecht I, 426 f. — Bezüglich des „Verichts“ der Schutzbriefgesellschaften auf ihre Rechte hat auch *Stengel* in Z. 6, 332, 333 mit Recht betont, daß es sich hier trotz der Vertragsform in Wahrheit um einen einseitigen Staatsakt (wir fügen hinzu: „auf Unterwerfung“) handelt.

¹⁰⁾ Vgl. dazu *Normann*, System 272—277, 401.

fechtung sowohl für öffentlich-rechtliche Verträge wie für publizistische Parteianträge noch gänzlich ungeklärt ist.

Einer bestimmten Form bedarf der Verwaltungsakt auf Unterwerfung nur, soweit sie durch irgendwelche Gesetze ausdrücklich vorgegeschrieben ist. Das ist besonders wichtig in denjenigen Fällen, wo in den sogenannten Vereinbarungen seitens der Konzessionäre ein „Verzicht“ auf oder eine Übertragung von Bergwerkeigentum oder Grundeigentum ausgesprochen wird. Lügen hier privatrechtliche Willenserklärungen des Konzessionärs vor, so müßten auch die diesbezüglichen Formvorschriften des Privatrechts, insbesondere über gerichtliche oder notarielle Beurkundung, Anwendung finden, widrigenfalls die Erklärungen einer, von Amts wegen zu berücksichtigenden und nicht durch neue Verträge unter den Parteien zu beseitigenden, Nichtigkeit verfielen. Da in Wahrheit aber hier nur ein, völliger oder teilweiser, Widerruf der Konzessionen vorliegt, so bedarf es solcher Form auch dort nicht, wo durch den Widerruf Privatrechte entzogen werden.

Zuständig zu den die Konzession aufhebenden oder einschränkenden Verwaltungsakten ist die gleiche Behörde, die diese Konzession erteilt oder bestätigt hat. Der Reichstag hat damit nichts zu tun und kann insbesondere aus etatsrechtlichen Gesichtspunkten die Wirksamkeit der in Rede stehenden Akte ebensowenig in Frage ziehen wie er es bei der Frage des Verkaufs des Tempelhofer Feldes tun kann.¹¹⁾

IV. Erheblich mehr Interesse als die beiden vorherbehandelten Entziehungsgründe bietet die letzte Frage, ob und inwieweit eine Entziehung durch gewöhnlichen Verwaltungsakt und ohne Rücksicht auf das Einverständnis des Betroffenen zulässig ist. Verhältnismäßig am eingehendsten ist diese Frage von Stengel in B. 6, 337 f. untersucht worden, doch selbst von ihm ohne systematische Vollständigkeit.

1. Eine Entziehung der Landkonzessionen kann zunächst stattfinden gegen Entschädigung.

Das ist der Fall der Enteignung, über deren Zulässigkeit ein Streit nicht obwaltet.¹²⁾

Genau genommen, besteht die Wirkung der Enteignung übrigens nicht darin, daß die Konzession als solche entzogen wird, sondern entzogen werden nur die in ihr enthaltenen Rechte; soweit sich die Enteignung auf einzelne Grundstücke bezieht, wird daher durch sie der Inhalt der Konzession, insbesondere der Konzessionspflichten, in keiner Weise berührt. An sich hätte das gleiche auch bei einer Enteignung der gesamten Rechte zu gelten; doch wird man anzunehmen haben, daß, wenn der Staat von der Möglichkeit der Enteignung in solchem Umfang Gebrauch macht, er damit zugleich eine Entlassung der Konzessionsinhaber aus ihren Konzessionspflichten verbinden

¹¹⁾ Vgl. Arndt: Zu der Diamantensperre und den Millionengeschenken in Nr. 525, 2. Beilage der Kreuzzeitung 1910.

¹²⁾ Vgl. einerseits v. Stengel in B. 6, 337 f., andererseits Kohler-Simon 47, 48.

wird, was für die Bemessung der Entschädigung von erheblicher Bedeutung werden kann.

Voraussetzungen und Verfahren der Enteignung sind, soweit das Eigentum, sonstige Rechte an Grundstücken und das Bergwerkseigentum in Frage kommen, durch die V. vom 14. Februar 1903 (RGV. 27) geregelt.

2. Es gibt aber auch eine Konzessionsentziehung ohne Entschädigung.

Auszugehen ist freilich von dem Satz, daß die Konzession nicht ein freiwiderruflicher Verwaltungsakt ist.¹³⁾ Daher kann auch nicht so ohne weiteres von einem Widerruf „im öffentlichen Interesse“ gesprochen werden, und daher ist es insbesondere unrichtig, wenn Gerstenhauer, übrigens nur bezüglich der eigentlichen Konzessionsgesellschaften, also unter Ausschluß der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sagt: „Da hier die Rechtsgrundlage des Gesellschaftsbesitzes die Konzession, die Verleihung durch den Staat ist, so ist meines Erachtens die Entziehung überall da möglich, wo das Vorhandensein und das Wirken der Konzessionsgesellschaften die staatlichen Interessen schädigt¹⁴⁾; der Staat kann daher die Konzessionsprivilegien nach Belieben, natürlich aus Gründen des öffentlichen Wohles, durch einseitige Erklärung zurücknehmen.“¹⁵⁾ Das sind Anschauungen, wie sie aus der Zeit des Polizeistaats stammen, in dem alles öffentliche Recht à discrétion des Staates stand.

Auszuscheiden hat aus unseren Betrachtungen auch die deklaratorische Nichtigserklärung der Konzessionen. Sie hat auszuscheiden zunächst aus dem formellen Grund, daß es sich bei ihr nicht um eine Entziehung vorhandener Rechte, sondern lediglich um die deklaratorische Feststellung, daß solche entziehbaren Rechte nie vorhanden gewesen seien, handeln könnte. Sie muß aber auch aus sachlichen Erwägungen ausscheiden, da von Nichtigkeit bei Verwaltungsakten nur in weit engeren Grenzen als bei privaten Rechtsgeschäften gesprochen werden kann, da insbesondere nicht jede Gesetzeswidrigkeit bei ihnen Nichtigkeit bewirkt¹⁶⁾, und da bei den Landkonzessionen keiner dieser sehr wenigen Nichtigkeitsgründe nachweisbar ist. Insbesondere kann von einer Nichtigkeit wegen absoluter Unzuständigkeit, wie sie Hesse aus seiner falschen, leider in populären Schriften¹⁷⁾ noch manchmal als unfehlbar nachgebeteten Privilegienlehre abgeleitet hat, nicht die Rede sein.¹⁸⁾

¹³⁾ Kormann, System 350.

¹⁴⁾ a. a. O. 571.

¹⁵⁾ 574, 575.

¹⁶⁾ Vgl. Kormann, System 217f.

¹⁷⁾ Vgl. Föllmer, Die Grund- und Bodenfrage in Deutsch-Südwestafrika, Leipzig 1909, S. 7 und vor allem S. 9: „als das erwähnte Deutsche Werk Licht zu verbreiten drohte, wurde natürlich eine Gegenschrift [gemeint ist die von Rohler-Stimon] veröffentlicht, die aber trotz aller juristischen Spitzfindigkeit über die wirklichen Verhältnisse nicht hinwegtäuschen konnte.“

¹⁸⁾ Vgl. Gutachten des Reichsjustizamts in Schlußbericht A 14, 15, wo freilich der unjuristische Berichtersteller S. 15, vorletzter Absatz, vermutlich das Wort „ansehtbar“ aus eigenem Antrieb für das richtige Wort „nichtig“ eingesetzt hat. Vgl. ferner Rupp

Auszuscheiden aus der Reihe der Entziehungsgründe ist endlich der privatrechtliche Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, wie er von Rupp im Schlußbericht A. S. 211 behauptet worden ist. Rupp verweist auf BGB. 812, wonach jemand zur Herausgabe des durch die Leistung eines andern Erlangten verpflichtet ist, „wenn der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt“, und fügt nun hinzu: „Nach dem Inhalt der grundlegenden Vereinbarungen zwischen dem Reich und der Gesellschaft, die insoweit als Rechtsgeschäft angesehen werden können, ist mit der Leistung, die mittels der Verleihung gemacht wird, der Erfolg bezweckt, die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets durch die Gesellschaft herbeizuführen“, und „dieser bezweckte Erfolg tritt nicht ein im Falle fortdauernder Untätigkeit der Gesellschaft unter sonst günstigen Umständen“. Der bedenkliche Fehler dieser Sätze liegt in dem Relativsatz über die Vereinbarungen, „die . . . als Rechtsgeschäft angesehen werden können“. Wenn das BGB. von Rechtsgeschäften spricht, so meint es damit natürlich nur privatrechtliche Rechtsgeschäfte. Daher kann BGB. 812 auch nur auf solche privatrechtlichen Rechtsgeschäfte angewendet werden, und es ist ganz abwegig, auf sie einen privatrechtlichen Bereicherungsanspruch des Staats gegenüber den Konzeptionsgesellschaften gründen zu wollen.

Mit diesen Ausführungen soll freilich nicht unbedingt die Möglichkeit geleugnet werden, daß sich ein dem privatrechtlichen Bereicherungsanspruch des BGB. ähnlicher öffentlich-rechtlicher Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, aber auf selbständiger rein öffentlich-rechtlicher Grundlage, vielleicht rechtfertigen läßt. Insbesondere die Rechtsprechung bietet an vielen Stellen Ansätze zur Anerkennung einer öffentlich-rechtlichen *condictio indebiti*, und es wäre gewiß eine reizvolle Aufgabe, die zerstreuten Anerkennungen dieses Rechtsinstituts zu einer allgemeinen Lehre über seine Voraussetzungen und Wirkungen auszubauen.¹⁹⁾ Solange das aber noch nicht geschehen ist, würden wir ohne Anlehnung an allgemeine Lehren und bei lokalisierter Untersuchung so ziemlich im Finstern tappen. Übrigens können wir um so eher auf eine Erörterung des Bereicherungsanspruchs verzichten, da er ja doch nur eine subsidiäre Bedeutung hat und also keinen Raum findet, wenn und soweit die Konzeptionsentziehung sich aus sonstigen besonderen Rechtsgründen rechtfertigen läßt.

Unter diesen nun ist in erster Linie der Widerruf der Konzeptionen kraft Verwirkung zu nennen.

ebenda S. 208. Dagegen hat v. Stengel ebenda S. 13 die Auffassung von Hesse angenommen.

¹⁹⁾ Stier-Somlo hatte in der Übersicht über den Inhalt des ganzen Werkes, die er der ersten Lieferung seiner Schrift über „die Einwirkung des bürgerlichen Rechts auf das preussisch-deutsche Verwaltungsrecht“ (Berlin 1900) beigegeben hat, für § 51 eine allgemeine Lehre über „ungerechtfertigte Bereicherung der öffentlich-rechtlichen Personen“ angekündigt. Doch ist der Verfasser niemals über die erste Lieferung hinausgekommen, und man darf bezweifeln, daß er bei seiner jetzigen vielseitigen Tätigkeit jemals wieder zu den ungewöhnlich interessanten, aber zumeist auch ungewöhnlich schwierigen wissenschaftlichen Untersuchungen, die jene Inhaltsübersicht verspricht, zurückkehren wird.

Was zunächst den Inhalt dieses Verwirkungsrechts angeht²⁰⁾, so bedeutet die Verwirkung regelmäßig nicht ein ipso iure Erlöschen des Konzessionsverhältnisses, sondern nur die Möglichkeit, durch einen besonderen konstitutiven Verwaltungsakt, eben die „Verwirkungserklärung“ oder den „Widerruf kraft Verwirkung“, das Erlöschen auszusprechen. Materielle Voraussetzung der Verwirkung ist, daß „der Beliehene seinen Pflichten tatsächlich nicht nachkommt, das Unternehmen gar nicht herstellt oder den gehörigen Betrieb unterläßt oder sonst wesentliche Konzessionsbedingungen nicht erfüllt“. Als formelle Voraussetzung wird man grundsätzlich eine vorgängige Mahnung zu verlangen haben; eine Ausnahme ist dort anzuerkennen, wo für die Leistung eine bestimmte Zeit kalendermäßig unzweideutig festgesetzt ist, und wo der allgemeine Satz „dies interpellat pro homine“ in Frage kommt. Ein Verschulden ist nicht erforderlich²¹⁾; es genügt der objektive Tatbestand der Nichterfüllung.

Es fragt sich nun aber weiter, ob dem Verwirkungsrecht eine allgemeine Bedeutung in dem Sinne zukommt, daß es auch dort gilt, wo es nicht ausdrücklich in einer Konzessionsklausel vorbehalten worden ist. Stengel, in B. 6, 340, 341 hat diese Frage bejaht, und Gerstenhauer in B. 7, 575 hat sich ihm angeschlossen. Wenn demgegenüber aber Rupp im Schlußbericht A S. 209 f. die Frage aufgeworfen hat, wo jene denn „die Rechtsgrundlage für eine solche allgemeine Verwirkung“ glauben finden zu können, so muß man allerdings sagen, daß diese Frage weder bei Stengel noch bei Gerstenhauer eine irgendwie befriedigende Antwort findet; die Erklärung, die Stengel gibt, nämlich aus dem von der Regierung bei den Konzessionen erfolgten Zweck der wirtschaftlichen Erschließung des Landes, ist mindestens ungenau, da der „Zweck“ für die juristische Betrachtung im einzelnen Falle sich ebensowohl als unbeachtliches Motiv wie als rechtlich bedeutsamer Inhalt eines Rechtsgeschäfts darstellen kann; und wenn Gerstenhauer dann noch eine seiner Ansicht nach „bündige, umfassende, authentische Interpretation der Rechts Handlung der Konzessionserteilung durch den Staat selbst“ zu Hilfe ruft, nämlich eine Erklärung der Regierung im amtlichen Jahresbericht von 1892/93, der Zeit, „als sie die Konzessionspolitik begann“, so will auch das wenig besagen, da man daraus ebenfalls nicht entnehmen kann, ob es sich nicht etwa bloß um ein unbeachtliches Motiv gehandelt hat, das mit dem Inhalt der Konzessionen selbst nichts zu tun hatte. Dagegen können wir auf Grund der hier vertretenen Lehre vom öffentlichen Unternehmen ohne jede Schwierigkeit die Frage Rupp's dahin beantworten, daß das Verwirkungsrecht sich begrifflich aus dem Rechtsinstitut des öffentlichen Unternehmens ergibt, und daß wir daher die allgemeine Anwendbarkeit des Verwirkungsrechtes auch ohne besonderen Vorbehalt bereits erwiesen haben, indem wir den Charakter der kolonialen Landkonzessionen als

²⁰⁾ Vgl. im allgemeinen R o r m a n n, System 406 f.

²¹⁾ R o r m a n n, System 404. Ebenso R u p p im Schlußbericht A, S. 210.

öffentlicher Unternehmen nachgewiesen haben. Demgegenüber kann man auch nicht etwa mit Rupp a. a. O. S. 210 sagen: „Eben diese bestimmte Festsetzung der Verwirkung für besondere Fälle, die in der Vereinbarung enthalten sind, beweist . . ., daß eine allgemeine Verwirkung bei Nichterfüllung von Verpflichtungen nicht stattfinden soll, sonst hätte es ja keinen Sinn gehabt, diese Einzelbestimmungen zu treffen“; darauf ist zu erwidern, daß die ausdrücklichen Verwirkungsklauseln allerdings auch von unserem Standpunkt aus eine erhebliche Bedeutung haben, nur freilich nicht die Bedeutung, daß sie das Verwirkungsrecht erst geschaffen, wohl aber die, daß sie das auch sonst vorhandene Verwirkungsrecht begrenzt haben, indem sie zur Vermeidung von Zweifeln schon von vornherein festgesetzt haben, was als „wesentliche“ Bedingungen und „wesentliche“ Verletzungen angesehen werden soll: während die Entscheidung dieser Frage im übrigen durch die die Verwirkung aussprechende Behörde zu erfolgen hat, wird sie durch die besonderen Konzeptionsklauseln bereits ein für allemal getroffen in der Weise, daß solche Verstöße, auf welche die Konzeption die Strafe der Verwirkung nicht setzt, auch nicht als wesentlich von der Behörde angesehen werden dürfen.

Wenn aber der Widerruf kraft Verwirkung gegenüber allen öffentlichen Unternehmen auch ohne besonderen Vorbehalt möglich ist, so ergibt sich daraus als wichtigste Folgerung im Gegensatz zu der durchweg herrschenden Ansicht: auch gegen die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, deren Charakter als eines öffentlichen Unternehmens wir vorhin dargetan haben, kann dann Verwirkungsrecht ausgeübt werden. Simon S. 44 f. hat sich die Frage doch wohl etwas zu leicht gemacht, indem er argumentierte: „Nirgends ist in den Erklärungen der Reichsregierung die Genehmigung der Verträge oder der Schutz der deutschen Erwerbungen von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die Verwaltungskosten der Kolonie von Lüderitz oder von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika getragen werden“; nur für die Erteilung eines Schutzbriefes sei eine Bedingung gestellt, aber abgelehnt worden. Diese Auffassung leidet wieder unter der atomisierenden Auffassung und unter der völligen Verkennung des Begriffs des öffentlichen Unternehmens. Übrigens kann sich die Kolonialgesellschaft durch die Drohung mit das Verwirkungsrecht ausgeübt werden. Simon S. 44 f. hat sich die Frage Rechte in zwei Fällen sich aufbauten auf den Trümmern fremder Rechte, die gerade durch eine Verwirkungserklärung zerstört worden waren; hat sie das Verwirkungsrecht zu ihren Gunsten anerkannt, als sie die Verwirkungsproklamation des Jan Jonker vom 21. Februar 1885 und ihre Grubenkonzeption von derselben vom gleichen Tag und ebenso als sie die Erklärung des Maharero vom 14. September 1887 erwirkte, so wird sie natürlich dieses Verwirkungsrecht auch zu ihren Ungunsten anzuerkennen bereit sein.

Eine andere Frage ist freilich, ob, sei es bei der Kolonialgesellschaft, sei es bei irgendeiner anderen Gesellschaft, die Voraussetzungen der Verwirkung erfüllt sind. Das ist eine reine Tatfrage, die außerhalb des Rahmens dieser

rein juristischen Abhandlung liegt. Worauf es hier ankam, war lediglich die Klarstellung der rechtlichen Möglichkeiten, die darunt freilich noch nicht jedes politischen Interesses entbehrt, da ja bereits das Vorhandensein der rechtlichen Verwirklichungsmöglichkeit die Gesellschaft zur Nachgiebigkeit in Verhandlungen über einen „Verwaltungsakt auf Unterwerfung“ geneigter machen dürfte.

Außer dem Widerruf kraft Verwirkung, der sich aus den besonderen Rechtsgrundsätzen über das öffentliche Unternehmen ergibt, kann ferner in Frage kommen der Widerruf kraft Anfechtung gemäß den allgemeinen Grundsätzen über die Anfechtbarkeit von Verwaltungsakten. Auf einen Einzelfall dieser Art hat bereits Rupp im Schlußbericht A S. 209 hingewiesen; doch hat er diesen Einzelfall unrichtig entschieden, indem er im Falle der arglistigen Täuschung die Grundsätze von BGB. 123 f. entsprechend anwenden wollte, und ist andererseits über die Betrachtung des Einzelfalles nicht hinausgekommen. In Wahrheit kann ein Widerruf kraft Anfechtung stattfinden: wegen Täuschung²²⁾ [nicht bloß wegen arglistiger²²⁾]; wegen sonstiger gesetzwidriger Beeinflussung von Verwaltungsakten, das heißt wegen Zwang und Bestechung²³⁾; nicht allgemein wegen Irrtums, insbesondere nicht bei den uns hier beschäftigenden KonzeSSIONen²⁴⁾; wohl aber wegen schlichter Gesetzwidrigkeit²⁵⁾; endlich wegen wesentlicher Verfahrensmängel.²⁶⁾ Zu der Annahme, daß derartige Anfechtungsgründe bei den LandkonzeSSIONen gegeben sind, liegt übrigens kein Anlaß vor.

Endlich kann insbesondere gegen diejenigen KonzeSSIONsinhaber, die Kolonialgesellschaften sind, mittelbar auch eine Entziehung der KonzeSSION durch Entziehung der Rechtsfähigkeit stattfinden.

Die Zulässigkeit einer Entziehung der Rechtsfähigkeit gegenüber Kolonialgesellschaften ist mit Kollau in B. 6, 433, 434 anzuerkennen in zwei Fällen. Einmal bei Gefährdung des gemeinen Wohls durch gesetzwidriges Verhalten. Diesen allgemeinen Satz leitet Kollau ab aus Genossf. G. 81, G. m. v. S. G. 62, AG. Art. 4 SGB., GewD. 97, BGB. 43, wozu noch 190 RM. II 6 hinzugefügt werden kann. Sodann bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben, einerlei, ob schuldhaftes oder unverschuldetes Unvermögen in Frage kommt. Diesen Satz leitet Kollau ab aus GewD. 97, AG. v. 1/6 84 § 16 (Hilfskassen), v. 6/7. 84 § 33 (Berufsgenossenschaften), v. 15/6. 83 § 47 (Krankenkassen), Waff. G. G. 61². Zuständig für die Entscheidung ist die Verleihungsbehörde.²⁷⁾

Die Wirkung der Entziehung ist im allgemeinen die Einleitung des Liquidationsverfahrens, so daß also nach dem Statut zumeist wohl das Ver-

²²⁾ R o r m a n n, System 371 f.

²³⁾ a. a. D. 377.

²⁴⁾ a. a. D. 377 f.

²⁵⁾ a. a. D. 388 f.

²⁶⁾ a. a. D. 398 f.

²⁷⁾ a. a. D. 434.

mögen an die Mitglieder fällt²⁸⁾, wobei übrigens zu beachten ist, daß die Sicherstellung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verlangt werden kann. In einzelnen Fällen bewirkt indes die Entziehung der Stellung als einer Kolonialgesellschaft zugleich das Erlöschen der Konzession, wie wir das bei der Neuen Hanseatischen Minengesellschaft bereits festgestellt haben.

2. Die Bergrezesse der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

a) Der Bergrezeß von 1908.

Der grundlegende Bergrezeß der Deutschen Kolonialgesellschaft ist das „Abkommen, betr. Bergrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ vom 17. 2. u. 2. 4. 1908, das im Kolonialblatt 1909 S. 426 veröffentlicht worden ist.

I. Gegenstand des Rezeßes bilden die sogenannten Hoheitsrechte der Gesellschaft. Dies ergibt die Einleitung des Abkommens, in der es sich ausdrücklich als ein Rechtsakt zur Ausführung des § 93 der Bergverordnung von 1905 bezeichnet, welcher § 93 seinerseits sich nur auf jene Hoheitsrechte bezieht. Unerührt geblieben sind die privatrechtlichen Bergrechte der Gesellschaft, insbesondere alles ihr zustehende Bergwerkseigentum; der Rezeß gilt überhaupt nicht für das „übrige Schutzgebiet“, sondern nur für das Landgebiet und das Konzessionsgebiet der Gesellschaft, da in jenem übrigen Schutzgebiet der Gesellschaft keine Hoheitsrechte mehr zustanden; und der Rezeß läßt auch in dem Land- und dem Konzessionsgebiet der Gesellschaft alles Bergwerkseigentum,^{28a)} das sie etwa bis dahin gleich sonstigen Privatpersonen erworben hatte, fortbestehen. Gegen diese sowohl vom Staatssekretär wie von der Gesellschaft stets vertretene Auslegung des Rezeßes können meines Erachtens irgendwelche begründeten Einwendungen nicht erhoben werden.

II. Die Rezeßbeteiligten sind: auf der einen Seite die Gesellschaft, auf der andern Seite der Staat. Das erste ist offensichtlich. Dagegen herrscht bezüglich des zweiten Punktes eine heillose Verwirrung; die Frage ist hier, ob der Staat, nämlich als obrigkeitliche Person, oder der Fiskus, also der Staat in seiner privatrechtlichen Stellung, aus dem Rezeß berechtigt und verpflichtet wird.

Die Bezeichnung der Rezeßbeteiligten in dem Rezeß selbst wechselt. Die Einleitung sagt, daß der Rezeß zwischen dem Staatssekretär des Reichskolonialamts und der Kolonialgesellschaft vereinbart werde; darüber, ob der Staatssekretär dabei als Fiskusorgan oder als Staatsorgan im eigentlichen Sinne auftritt, wird nichts gesagt. Von Fiskus sprechen dann die §§ 4, 5, 6, 7, 11, von der „Kolonialverwaltung“ dagegen §§ 8, 9. In

²⁸⁾ Vgl. Nollau a. a. O. 434, 435. Von den Statuten vgl. § 59 des Statuts der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

^{28a)} Zu Unrecht behauptet Verels 3 Anm. 2, daß die Gesellschaft Bergwerkseigentum in ihrem Gebiet gar nicht habe erwerben können. Richtig Arndt 19.

§ 2¹¹ werden „das Reich“ und „der Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika“ als gleich geordnet nebeneinander aufgeführt.

Daß es sich indessen überall, wo vom Fiskus die Rede ist, nur um eine genaue Bezeichnung handelt, die unter dem Einfluß des Kezeßes übrigens nicht nur in Leitartikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung²⁹⁾, sondern leider auch in wissenschaftliche Abhandlungen³⁰⁾ übergegangen ist, ergibt sich daraus, daß der Fiskus überhaupt unfähig ist, diejenigen Funktionen zu erfüllen, die ihm in jenen Fällen zugeschrieben werden. Der Fiskus kann weder die Berghoheit, insbesondere die Bergpolizei ausüben, wie § 4 von ihm verlangt, noch kann er öffentliche Abgaben einziehen, geschweige denn betreiben, wie er nach §§ 6, 7 soll; der Fiskus hat nicht einmal Ansprüche auf öffentliche Abgaben, obwohl §§ 5, 11 ihm solche zuerkennen. Vielmehr ist alles dies Sache des Staats als obrigkeitlicher Person, und der Fiskus tritt erst dann in den juristischen Gedankenkreis ein, wenn es sich fragt, wem nun das Eigentum an den dem Staat gezahlten oder von ihm beigetriebenen Geldbetrag zusteht, und wer gegebenenfalls auf deren Herausgabe verklagt werden kann.

III. Da der Kezeß zwischen der Gesellschaft und dem Staat als obrigkeitlicher Person vereinbart ist, so kann er nach seiner rechtlichen Natur kein Vertrag sein, und da er zum Gegenstand hat die Beschränkung der Konzessionsrechte der Kolonialgesellschaft, so kennzeichnet er sich positiv als ein Verwaltungsakt auf Unterwerfung, der eben mit Einverständnis des Betroffenen die Verleihung des öffentlichen Unternehmens nach bestimmten Richtungen hin modifiziert. Es darf hier Bezug genommen werden auf unsere früheren allgemeinen Erörterungen über diese Frage. Ein Bedenken gegen die Leugnung der Vertragsnatur läßt sich aus der Vertragsform des Kezeßes um so weniger herleiten, da er selbst eine technische Bezeichnung seines Charakters fast ängstlich vermeidet; die Überschrift lautet „Abkommen“, die Einleitung spricht von „vereinbaren“, und erst die Schlußparagrafen 12, 13 verwenden das Wort „Vertrag“; das Wort „Kezeß“ endlich kommt in dem Schlußprotokoll vom 28. Januar 1909 vor. In der Literatur scheint die hier vertretene Auffassung von dem Verwaltungsakt auf Unterwerfung auch von Perels geteilt zu werden, der Seite 3 die Rechtsgrundlage des Kezeßes in der Kompetenz des Reichskanzlers findet, „von ihm erteilte oder bestätigte Sonderberechtigungen im Einverständnis mit dem Berechtigten einzuschränken“, was also doch wohl andeuten soll, daß die Einschränkung durch einseitigen Staatsakt des Reichskanzlers erfolgt, wiewohl dieser Staatsakt die Besonderheit an sich hat, zu seiner Rechtsbeständigkeit des Einverständnisses des Berechtigten zu bedürfen.

²⁹⁾ Dasselbst wird am 11. Mai 1910 erzählt: „Die sämtlichen mit der Berghoheit verknüpften Funktionen übernahm der Fiskus“.

³⁰⁾ Perels, Das bergrechtliche Abkommen vom 17. Februar u. 2. April 1908 und die bergrechtliche Stellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (Berlin 1910) S. 5 f.

IV. Als Folgerung aus dieser rechtlichen Natur ergibt sich insbesondere, daß eine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Konzesses weder aus der Wahl der bloßen Schriftform noch aus der Zeugnung der Zuständigkeit des Kolonialamts hergeleitet werden kann.

V. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Konzess dürfte uns das Verständnis für seinen Inhalt im einzelnen wesentlich erleichtert sein.

1. Den Grundsatz für die künftige Gestaltung des Bergwesens im Land- und Konzessionsgebiet der Gesellschaft spricht § 1 aus: „Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika nimmt hinsichtlich ihrer sämtlichen Bergwerksgerechtfame in Deutsch-Südwestafrika die Kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an“.

Über die Rechtswirkungen, die mit dieser Bestimmung beabsichtigt waren, kann kaum ein Zweifel sein.

Es soll vom 1. Oktober 1908 ab, dem Tag des Inkrafttretens des Konzesses (§ 13) grundsätzlich, das heißt soweit nicht die nachher zu besprechenden Ausnahmen Platz greifen, auch im Gebiet der Kolonialgesellschaft alles Bergrecht sich richten nach den Vorschriften der Bergverordnung.

Für einige Fragen, die besonders wichtig oder zweifelhaft erschienen, wird dieser Grundsatz noch ausdrücklich im einzelnen anerkannt in §§ 2 (Höhe der Abgaben), 4 (Aufhebung des § 48 der Bergverordnung von 1889, der meines Erachtens übrigens bereits durch § 93 der Bergverordnung von 1905, aufgehoben war³¹⁾); entschädigungslose Ausübung der Berghoheit durch den „Fiskus“), 6 (Abgabepflicht gegenüber den Eingeborenen), 8^{II} (Eigentumserwerb des Landesfiskus nach § 95 Bergverordnung von 1905).

Eine gesonderte Betrachtung macht § 5 nötig, in dem es heißt: „An der nach § 54, Absatz 3, der Bergverordnung vom 15. August 1889 dem Fiskus gegenüber bestehenden Abgabepflicht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ändert die vorliegende Vereinbarung nicht.“ Tatsächlich sind Abgaben auf Grund dieses § 54 niemals weder gefordert, noch gezahlt worden³²⁾, und rechtlich konnten sie seit dem 1. Januar 1906 nicht mehr verlangt werden, da diese Abgabepflicht nicht auf einer „vom Reichskanzler oder vom auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung“, sondern eben auf der Kaiserl. Bergverordnung von 1889 beruhte, daher durch § 93 der Bergverordnung von 1905 nicht aufrecht erhalten, im Gegenteil durch deren § 98^I ausdrücklich aufgehoben war³³⁾. Somit ist § 5^I und folgeweise auch § 5^{II} und mit Bezug auf § 5 auch § 6^I gegenstandslos, da aus dem Wortlaut des § 5^I deutlich erhellt, daß er die Gesellschaft zur Zahlung von Berg-

³¹⁾ Vgl. dagegen *Perels* 2 3.

³²⁾ *Arnold a. a. O.* S. 11. 13.

³³⁾ a. *W. Arnold a. a. O.* 13, ohne Begründung. — Dagegen unterlagen die Kolonialgesellschaft und diejenigen Personen, die ihr Bergwerkseigentum von ihr herleiteten, rechtlich den gewöhnlichen Verwerksabgaben nach §§ 62f, soweit nicht Abgabefreiheit oder Abgabebefchränkung ausdrücklich in den Häuptlingskonzessionen vorgesehen war.

werksabgaben nur unter der Voraussetzung verpflichten wollte, daß diese Verpflichtung bereits nach dem geltenden Recht bestand.

Wesentlich zweifelhafter als die Frage nach dem materiellen Inhalt des § 1 ist die formelle Frage, auf welchem Rechtsgrund der Eintritt dieser Wirkungen beruht, ob nämlich auf einem Willensakt der Gesellschaft oder auf einem Willensakt des Staates.

Der Wortlaut spricht für das erstere; und begrifflich wäre das auch ganz gut denkbar, nämlich in der Weise, daß die Kolonialgesellschaft, deren frühere „Schürfbestimmungen“ ja ebenfalls nicht privatrechtlicher, sondern obrigkeitlicher Natur waren, und die auch für die Zukunft, wie wir alsbald sehen werden, noch gewisse Hoheitsrechte behalten hat, kraft ihrer Berghoheit statt der von ihr bis dahin erlassenen Bestimmungen nunmehr die Kaiserliche Bergverordnung einführt. Doch spricht gegen diese Auffassung die Erwägung, daß, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, für die Abänderung der Bergverordnung in gleicher Weise wie für ihre Einführung ein Willensakt der Gesellschaft erlangt werden müßte, während doch in Wahrheit aus §§ 2¹ a. E. und 3 sich ergibt, daß grundsätzlich jede staatliche Abänderung der Bergverordnung ohne weiteres auch für die Gebiete der Kolonialgesellschaft gilt.

Daher erscheint die entgegengesetzte Auffassung als die richtigere, wonach § 1 sich darstellt als die Einführung der Bergverordnung in jenen Gebieten durch einen staatlichen Willensakt des Kolonialamts, dessen Zuständigkeit zwar nicht unzweifelhaft ist, aber sich wohl aus §§ 93, 96 rechtfertigen läßt; das Wort „annehmen“ in § 1 wird man vom Standpunkt dieser Auffassung aus mit Veres 3 dahin zu erklären haben, daß es „die Freiwilligkeit der gesellschaftsseitigen Erklärung kennzeichnen“ sollte, daß ihm aber irgendwelche weitere Bedeutung nicht beizumessen ist. Diese Auffassung entspricht auch der rechtlichen Natur des Rezesses als eines einseitigen Staatsaktes, wie wir sie bereits aus allgemeinen Erwägungen glauben ableiten zu müssen.

2. Die Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung durch § 1 drückt indes nur einen Grundsatz aus; dieser Grundsatz ist nicht ohne Ausnahmen. Die geltende Bergverordnung ist nur mit Modifikationen eingeführt.

Über die Zuständigkeit des Kolonialamts zu solchen Modifikationen können an sich wohl Zweifel auftauchen, und die Reichstagskommission hat im Schlußbericht A. S. 105 f. und in ihrem Schlußantrag 3. 2 a. a. D. 109 es für selbstverständlich erklärt, „daß gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Kaiserl. Bergverordnung durch die Vereinbarungen mit den Gesellschaften nicht abgeändert werden könnten“, daß vielmehr Abänderungen der Bergverordnung höchstens insoweit zulässig sind, als nicht sie selbst, sondern eine selbständige, auf Willensakt einer Konzessionsgesellschaft beruhende, nur sachlich im wesentlichen mit ihr übereinstimmende Bergverordnung eingeführt wird. Trotzdem wird man meines Erachtens die Zulässigkeit von Modifikationen für die auf Einschränkung be-

stehender Sonderberechtigungen gerichteten Verwaltungsakte bejahen dürfen; unzweifelhaft kann nach § 94^I der Bergverordnung das Kolonialamt „Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Auffuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete“ erteilen, und unzweifelhaft ist in diesem Recht nach § 94^{II} das weitere Recht des Kolonialamts enthalten, in mehr oder minder großem Umfang bei der Erteilung dieser Sonderberechtigungen die Anwendbarkeit der Bergverordnung auszuschließen; es mag dahingestellt bleiben, ob nicht vielleicht schon hieraus eine Zuständigkeit des Kolonialamts zur Ausschließung der Bergverordnungsvorschriften zugunsten einzelner Partien ohne gleichzeitige Erteilung einer Sonderberechtigung zum ausschließlichen Bergbetrieb abgeleitet werden kann; jedenfalls erscheint die Annahme unbedenklich, daß dort, wo einmal eine Sonderberechtigung nach §§ 93 oder 94 erteilt oder nach § 93 bestätigt worden ist, auch die nachträgliche Abänderung dieser Sonderberechtigung bezüglich der Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Bergverordnung zulässig ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Sonderberechtigung selbst erhalten bleibt oder aufgehoben wird.

Die erste der hiernach zulässigen Modifikationen der Bergverordnung besteht nun darin, daß als finanzielle Hoheitsrechte der Gesellschaft die Abgabenerhebungsrechte nach § 2^{II}, ^{III} bestehen geblieben sind. Nach § 2^{II} kann die Gesellschaft dann, wenn im „übrigen Schutzgebiet“ neben oder an Stelle der nach der Bergverordnung geltenden Abgaben ein staatliches Gewinnbeteiligungsrecht eingeführt wird, in „ihrem Berggewerksgebiet“ in genau der gleichen Weise neben oder an Stelle der ihr nach der Bergverordnung zustehenden Abgaben eine solche Gewinnbeteiligung „erheben“. Nach § 2^{III} kann sie die auf ihr lastenden Abgaben an die Eingeborenen und den etwaigen Anteil der Grundeigentümer an der Förderungsabgabe (§ 86 der Bergverordnung) den Bergwerkseigentümern ihres Gebietes „auferlegen“. In beiden Fällen bedarf es zur Erzeugung der neuen Abgabepflicht eines Willensaktes der Gesellschaft; dieser Willensakt selbst aber erzeugt nicht etwa bloß privatrechtliche Pflichten, sondern eine öffentlichrechtliche Abgabepflicht, wie sich aus § 4^{II} ergibt, wo unter den vom Staat für die Gesellschaft einzuziehenden Abgaben auch die „Gewinnbeteiligungen“, das heißt, da andere weder in dem Rezek noch in der Bergverordnung vorkommen, die nach § 2^{II} auferlegten Gewinnbeteiligungen, genannt sind; da aber jener Willensakt öffentlichrechtliche Abgabepflichten erzeugt, so muß er als Ausfluß eines der Gesellschaft auch jetzt noch zustehenden Hoheitsrechts anerkannt werden. Gleiches würde an sich auch gelten von § 5^{II}; doch ist nach unseren früheren Ausführungen diese Bestimmung überhaupt als gegenstandslos zu erachten.

Von den übrigen Abgaberechten der Gesellschaft handeln die §§ 2^I, 8^{II}, 11.

§ 2^I spricht den positiven Grundsatz aus, daß im Rezekgebiet alle nach der Bergverordnung zu zahlenden Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben nicht, wie sonst, dem Staat, sondern der Gesellschaft „zu-

stehen“. Der Charakter dieser Abgaben ist wie auch sonst öffentlichrechtlich. Schuldner der Abgabe sind die gleichen Personen wie auch sonst nach der Bergverordnung. Nur der Gläubiger ist ein anderer, nämlich nicht der Staat, sondern die Gesellschaft. Zwischen jenen Schuldnern und diesem Gläubiger besteht ein unmittelbares öffentlichrechtliches Schuldverhältnis, dergestalt, daß die Schuldner durch Zahlung an die Gesellschaft von ihrer Verpflichtung frei werden. Der Rechtsgrund dieser Verpflichtung ist aber nicht wie bei den vorhin besprochenen Abgaben aus § 2^{II}, ^{III} ein besonderer Willensakt der Gesellschaft, sondern lediglich der Kezef, der seinerseits, wie wir sahen, sich darstellt als ein staatlicher, freilich mit Einverständnis der Gesellschaft ergangener, Willensakt; die Verpflichtung ist, mag man sie immerhin historisch so erklären, für die rechtsdogmatische Betrachtung auch nicht etwa ein Ausfluß eines allgemeinen Finanzhoheitsrechtes der Gesellschaft; ein solches könnte nur dann anerkannt werden, wenn dieses der Gesellschaft bisher zustehende Recht ihr der Substanz nach übertragen worden wäre, so daß man sagen könnte, die in § 4^{II} normierte „Ausübung der Berghoheit“ durch den „Fiskus“, das heißt den Staat, sei jedenfalls bezüglich der, in den angeführten Paragraphen übrigens fälschlich mit der Berghoheit in Gegensatz gestellten, Abgabenerhebung eine Ausübung eines fremden, nämlich der Gesellschaft zustehenden, Rechtes; da aber in Wahrheit Hoheitsrechte nach moderner staatsrechtlicher Auffassung als unveräußerlich erscheinen und somit bei der Verleihung der Finanzhoheit an die Kolonialgesellschaft lediglich eine Übertragung der Ausübung gemeint sein konnte, während das Recht seiner Substanz nach beim Staate bliebe, so ist die Rechtslage nach § 4^{II} nunmehr die, daß die Ausübung und die Substanz des Finanzhoheitsrechtes, abgesehen von den Fällen des § 2^{II}, ^{III} sich wiederum in einer Person vereinigt, und daß also von einem allgemeinen Hoheitsrecht der Kolonialgesellschaft nicht mehr gesprochen werden, daher weiter ein solches auch nicht als Grundlage der Abgabenanprüche der Gesellschaft dienen kann. Die Bestimmungen in §§ 7^{II}, 8^{II} sind lediglich Folgerungen aus § 2^I, die auch ohne ausdrückliche Hervorhebung gelten würden.

Der positiven Vorschrift des § 2^I entspricht als negatives Gegenstück der § 11. Danach ist der „Fiskus“, das heißt der Staat, abgesehen von dem in § 7 erwähnten Falle²⁴⁾ nicht berechtigt, Schürffeldgebühren, Feldesteuern, Förderungsabgaben oder Gewinnbeteiligungen in dem Kezefgebiet für sich zu beanspruchen. Soweit diese Bestimmung besagen soll, daß die nach der geltenden Bergverordnung zu zahlenden Abgaben in vollem Umfang an die Gesellschaft fließen sollen, ist sie bereits in § 2^I enthalten, und inwieweit wird man ihre Zulässigkeit aus den allgemeinen Erwägungen über die Zulässigkeit von Modifikationen der Bergverordnung rechtfertigen können. Solange § 2^I der jetzigen Bergordnung in Kraft steht, läßt sich auch behaupten, daß auf Grund dieser Bestimmung spätere Änderungen der Abgabenhöhe oder neu ein-

²⁴⁾ Vgl. auch § 8^{II} und dazu o. § 5^I scheidet nach dem vorhin Gesagten aus.

geführte staatliche Bergbauabgaben nach § 11 des Kezeßes innerhalb des Kezeßgebietes keine staatlichen Abgabenaufprüche erzeugen. Soweit dagegen der § 11 etwa noch weitergehend für die Zukunft die Einführung staatlicher Abgaben im Kezeßgebiet durch die Gesetzgebung überhaupt ausschließen wollte, wäre er nichtig, da das Kolonialamt zur Übernahme einer solchen Verpflichtung der gesetzgebenden Faktoren absolut unzuständig ist und absolute Unzuständigkeit Nichtigkeit bewirkt³⁵⁾; wäre § 11 so gemeint gewesen, so hätte er lediglich die Bedeutung einer „Verheißung“, deren Verletzung irgendwelche Rechtsfolgen nicht nach sich zieht, da einerseits die Gesellschaft daraus einen Anfechtungsgrund schon um deswillen nicht herleiten kann, weil sie den Grund der Nichtigkeit der Bestimmung kennen mußte, und da andererseits ein Nichtigkeitsgrund darin nicht gegeben ist, weil BGB. 139 über den Einfluß teilweiser Nichtigkeit auf das gesamte Rechtsgeschäft im öffentlichen Recht nicht gilt.³⁶⁾

Die vorbezeichneten materiellrechtlichen Bestimmungen werden formell rechtlich ergänzt durch §§ 7, 4, 6. Zu ihnen übernimmt der Staat gegenüber der Gesellschaft die Verpflichtung, ohne Entschädigung die sämtlichen der Gesellschaft zustehenden Abgaben, mögen sie auf dem Kezeß oder auf einem besonderen Willensakt der Gesellschaft beruhen, für diese einzuziehen, ferner, soweit sie nicht (§ 6) ihm selbst oder (§ 7; vgl. Bergverordnung § 86) den Grundeigentümern zustehen, an die Gesellschaft abzuführen und erforderlichenfalls, unbeschadet der Haftbarkeit der Gesellschaft im Fall des § 6II, für die Gesellschaft beizutreiben. Obwohl der Staat hiernach im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft bei der Abgabeneinzahlung auf Grund einer Verpflichtung, gewissermaßen als Einziehungsorgan der Gesellschaft, handelt, so tritt er doch den Abgabenschuldnern bei der Einziehung nicht als Vertreter der Gesellschaft, sondern mit eigenem Recht gegenüber, ebenso wie der Zwangsvollstreckungsbeamte zwar auf Grund einer gegenüber dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, aber doch gegenüber dem Schuldner kraft obrigkeitlicher Gewalt tätig wird. Jenes Innenverhältnis und der Umstand, daß abgabeberechtigt nicht der Staat, sondern die Gesellschaft ist, wirkt indes in der Weise nach, daß der Schuldner gegenüber dem Staat einwenden kann, er habe bereits an die Gesellschaft unmittelbar gezahlt. Abgabenausfälle gehen zu Lasten der Gesellschaft, die von dem Fiskus nur die Herausgabe des aus der Einziehung tatsächlich erlangten fordern kann. Auf Grund des § 7 und des Absatz II des Schlußprotokolls vom 28. Januar 1909 erging eine Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1909, deren § 2 die Gesellschaftsabgaben den staatlichen Abgaben gleichstellte.

Als ein Hilfsrecht neben den vorbezeichneten finanziellen Gesellschaftsrechten erscheint das in § 9 normierte Aus-

³⁵⁾ Vgl. *Normann*, System 247f. *Otto Mayer* I 426 Anm. 12 nimmt bei den ähnlich gearteten Verträgen zwischen Gemeinden und Eisenbahngesellschaften über die Höhe zukünftiger Steuern in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung Nichtigkeit wegen Unsittheit an.

³⁶⁾ *Normann*, System 231, 232.

funktionsrecht der Gesellschaft gegenüber dem Staat auf Mitteilung „von allen in den Geschäftsbereich der Bergverwaltung fallenden Angelegenheiten erheblicher Art, soweit sie die Bergberechtigung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika betreffen“.

Als letztes Recht der Gesellschaft kommt der ihr durch § 8 verliehene Anspruch auf Erteilung von Sonderberechtigungen nach § 94 der Bergverordnung in Betracht. Da dieses Recht inzwischen durch den Kezef von 1910 aufgehoben worden ist, brauchen wir nicht näher darauf einzugehen. Es mag nur zur Kennzeichnung der mangelhaften juristischen Technik des Kezesses auf § 8¹² hingewiesen werden, wo es heißt: „Der Umfang der Sonderberechtigung darf das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmaßes für ein Schürffeld nicht übersteigen“; aus diesem Wortlaut müßte man entnehmen, daß der Staat verpflichtet gewesen sei, umfangreichere Sonderberechtigungen nicht zu erteilen; in Wahrheit war natürlich bloß gemeint, daß die Gesellschaft solche nicht kraft ihres Rechtsanspruchs aus § 8 fordern könne, während es dem Staat frei stand, auf Grund des § 94 nach freiem Ermessen auch über den in § 8¹² vorgesehenen Umfang hinausgehen.

Die Übergangsbestimmungen des § 10 mögen hier aus Raumrücksichten unerörtert bleiben.

3. Wie hiernach die geltende Bergverordnung nur mit Modifikationen eingeführt ist, so sollen auch künftige Änderungen der Bergverordnung für das Kezefgebiet nicht ausnahmslos Geltung haben.

Dies drückt § 3 dahin aus: „Änderungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 in Ansehung der Form und Größe der Schürf- und Bergaufelder sowie Ermäßigungen der in der genannten Bergverordnung vorgesehenen Abgaben oder Gebühren sind für die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika nur dann bindend, wenn sie sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.“ Erhöhungen der Bergwerksabgaben sind also ohne weiteres zulässig, aber sie fließen in die Kasse der Gesellschaft. Gaben zuerst Erhöhungen stattgefunden und werden diese dann wieder aufgehoben, so bedarf es keiner Zustimmung der Gesellschaft, wofür nur die in der Bergverordnung selbst bezeichnete Höhe nicht unterschritten wird.

Die rechtliche Möglichkeit einer Bestimmung dieser Art ist gegeben durch den Grundsatz des § 93 der Bergverordnung. Nur solange dieser Grundsatz in Geltung steht, kann die Gesellschaft sich auf § 3 des Kezesses berufen. Soweit der § 3 dagegen noch weitergehend die Wirksamkeit von gesetzlichen Normen der einschlägigen Art überhaupt von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machen wollte, ist von ihm das Gleiche zu sagen, was wir vorhin über die Bedeutung des § 11 ausgeführt haben.

4. Endlich ist noch zu erwähnen die Schiedsgerichtsklausel des § 12, die durch den Kezef von 1910 übrigens modifiziert worden ist.

Die Klausel stellt sich dar als Schiedsvertrag im Sinne des sechsten Buches der C. P. O., deren Vorschriften über das Verfahren in

§ 12¹¹ ausdrücklich in bezug genommen sind. Wie sich aus GPD. 1045 ergibt, ist ein derartiger Schiedsvertrag nur möglich über Rechtsstreitigkeiten, die an sich der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterliegen. Die in § 12 genannten „Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, welche sich aus diesem Vertrag oder bei dessen Ausführung ergeben sollten“, sind aber nach unseren bisherigen Erörterungen durchaus öffentlichrechtlicher Natur, die selbstverständlich auch dort unberührt bleibt, wo die Streitigkeiten sich auf vermögensrechtlichem Gebiet bewegen, da die verastete, in dem § 12 aber anscheinend noch fortwirkende Gleichstellung von vermögensrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen gänzlich unhaltbar ist. Handelt es sich aber in § 12 nicht um privatrechtliche Ansprüche, dann ist für sie auch nach allgemeinen Grundsätzen, die bezüglich des Bergrechts in § 5 der Bergverordnung übrigens noch dazu ausdrücklich anerkannt worden sind, der Rechtsweg nicht eröffnet, somit weiter ein Schiedsvertrag über sie nach der GPD. unmöglich, somit endlich der § 12 nichtig.

Man kann diese Nichtigkeit auch nicht etwa dadurch beseitigen, daß man den von den Rezejparteien als Schiedsvertrag im Sinne der GPD. gedachten § 12 in einen von der GPD. losgelösten Schiedsvertrag über öffentlichrechtliche Ansprüche umdeutet. Denn ein solcher Schiedsvertrag muß nach dem Grundsatze von der zwingenden Natur des öffentlichen Rechts mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage ebenfalls als unmöglich erachtet werden. Schon für privatrechtliche Ansprüche ist der Schiedsvertrag durch GPD. 1025 ja insoweit ausgeschlossen, als die Parteien über den Gegenstand des Streits keinen Vergleich vereinbaren können.

Die Nichtigkeit der Schiedsgerichtsklausel läßt die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit des übrigen Rezejess unberührt. Dies würde sich schon bei Anwendung der privatrechtlichen Vorschriften über teilweise Nichtigkeit ergeben³⁷⁾. Es muß also um so mehr im öffentlichen Recht gelten, in dem, wie wir vorhin sahen, die Nichtigkeit von Rechtsgeschäftsteilen noch eine weit geringere Bedeutung hat als im Privatleben.

b) Der Sperr-Rezej von 1909.

Der Bergrezej von 1908 hat die ersten Änderungen erfahren durch das Abkommen betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 28. Januar 1909.

1. Rezejbeteiligte sind wieder der Staatssekretär des Reichskolonialamts und die Kolonialgesellschaft. Daß jener dabei als Vertreter des obrigkeitlichen Staats, nicht des privatrechtlichen Fiskus handelt, ist hier noch weniger zweifelhaft als bei dem früheren Rezej. Die Bezeichnung Fiskus wird, abgesehen von § 3, dort, wo sie nicht paßt, richtig vermieden.

³⁷⁾ RG. bei Gruchot 27, 1056.

II. Gegenstand des Konzesses bilden die nach dem Berggesetz vom 1908 der Gesellschaft zustehenden Bergrechte, aber nicht in ihrer Gesamtheit, sondern lediglich im sogenannten Sperrgebiet, d. h. dem Gebiet, das im Norden durch den 26° südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Oranjesflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird. Zweifelhaft kann es dabei sein, ob der § 6 ebenfalls nur für dieses oder allgemein gelten soll. Wir werden darauf nachher bei der Einzelbesprechung zurückkommen.

III. Über die rechtliche Natur des Abkommens und die sich daraus gebenden Folgerungen gilt das gleiche, was wir vorhin bezüglich des Konzesses von 1908 festgestellt haben.

IV. Die weitere Berggliederung des neuen Konzesses nach seinem Inhalt in einzelnen ergibt folgendes Bild.

1. §§ 1, 2 enthalten die Verleihung eines öffentlichen Unternehmens oder genauer gesagt: die Ausgestaltung des von der Gesellschaft bereits geführten öffentlichen Unternehmens nach einer bestimmten Richtung.

Durch § 1 verpflichtet sich die Regierung, das durch die Sperrverfügung des Kolonialamts vom 22. September 1908 in dem Sperrgebiet der Kolonialgesellschaft widerruflich vorbehaltene „Recht zur ausschließlichen Auffindung und Gewinnung von Diamanten“ bis zum 1. April 1911 fortbestehen zu lassen. Die Bedeutung dieses Rechts liegt lediglich darin, daß es ein bereits auf Grund der allgemeinen Vorschriften der Bergverordnung bestehendes Recht zur Auffindung und Gewinnung von Diamanten gegenüber Dritten zu einem ausschließlichen gemacht hat; sie liegt aber nicht darin, daß sie die Bestimmungen der Bergverordnung über die durch das Schürfen und den Umwandlungsantrag des Sonderberechtigten entstehenden Rechte außer Kraft gesetzt hat. In dieser Hinsicht kann auf die überzeugenden Ausführungen von Arndt,³⁸⁾ Perels³⁹⁾ und Simon⁴⁰⁾ verwiesen werden, durch die ausreichend die gegenteilige Meinung des mit Berufung angefochtenen Urteils des Kaiserlichen Bezirksgerichts zu Lüderitzbucht vom 1. Dezember 1909⁴¹⁾ und des Reichsjustizamts⁴²⁾ widerlegt ist.

³⁸⁾ a. a. O. 29, 30. Ferner in Tägliche Rundschau 1910 Nr. 521, vierte Beilage.

³⁹⁾ a. a. O. 8f.

⁴⁰⁾ Gutachten über das Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf Umwandlung ihrer im Sperrgebiet gelegenen Schürffelder in Bergbaufelder (im Buchhandel nicht erschienen; von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mir gütigst zur Verfügung gestellt). Unrichtig ist freilich die Begründung, die Simon 6 gibt, indem er den Widerspruch des Bezirksamtmanns gegen die Umwandlung auch um des willen für unzulässig erklärt, weil er „mit Rücksicht auf das Abkommen vom 28. Januar 1910 sich als eine vertragswidrige Handlung des Landesfiskus gegen die Kolonial-Gesellschaft vorstelle“; dabei ist unter dem Bann der Vertragstheorie die zwingende Natur des öffentlichen Rechts übersehen.

⁴¹⁾ Abdruck bei Perels 24.

⁴²⁾ Abdruck bei Erzberger, Miltonengeschenke, S. 79.

§ 2 ergänzt das vorbezeichnete Recht, entsprechend dem Wesen des öffentlichen Unternehmens, durch eine *Betriebspflicht*.

Bestimmungen über die Folgen dieser Pflichtverletzung wurden nicht getroffen.

In § 2^{II} wird die Übertragung dieser Pflicht auf zwei namentlich bezeichnete andere Gesellschaften für zulässig erklärt, womit zugleich anerkannt ist, daß eine Übertragung an sich, d. h. ohne die Klausel des § 2^{II}, und trotz dieser Klausel auch für die Zukunft insoweit, als andere Personen in Frage kommen, nur mit staatlicher Genehmigung zulässig ist.

2. §§ 3—6 enthalten *Abänderungen des Bergrezeßes von 1908 bezüglich der Bergwerksabgaben*, während § 7 im übrigen die Bestimmungen des früheren Rezeßes ausdrücklich aufrechterhält.

§§ 3, 5, 6 beziehen sich auf die *Höhe der Abgaben*.

Eine unmittelbare, d. h. gegen die Abgabepflichtigen wirkende, *Abänderung* bringen sie nicht. Dies soll nach § 5 erst im *Verordnungsweg* erfolgen. In § 3 erklärt die Kolonialgesellschaft lediglich ihre nach §§ 2, 3, 11 des Rezeßes von 1908 erforderliche *Zustimmung* zu der im *Verordnungsweg* durchzuführenden *Änderung*.

Diese *Änderung* selbst soll nach § 3 darin bestehen, daß „die Regierung für alle im Sperrgebiet vor oder nach *Aufhebung* der Sperre geförderten *Diamanten* eine an den Schutzgebietsfiskus zahlbare *Abgabe* in Höhe von 10 Prozent des Wertes der geförderten *Diamanten* erhebt, soweit die *Förderung* aus *Abgabebetrieben* erfolgt, für welche die *Verleihungs- beziehungsweise Umwandlungsurkunde* nach dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist“. Soweit *Abgaben* in Frage kommen, die in § 3 nicht erwähnt sind, greift der *Bergrezeß* von 1908 mit seinen §§ 2, 11 Maß.

(Schluß folgt.)